



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
e-mail: info@nwstgb.de  
Internet: www.nwstgb.de

Vorbericht  
125. Sitzung des Ausschusses  
für Finanzen und Kommunalwirtschaft  
am 15.07.2004 in Kerpen

Aktenzeichen: IV/1 904-05/6 wo/do  
Ansprechpartner: Referent Wohland  
Durchwahl 0211 • 4587-255

### **Punkt 5 der TO:**

### **NKF-Gesetzentwurf der Landesregierung**

29. Juni 2004

#### **5.1 Beschlussvorschlag:**

- 5.1.1 Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft begrüßt die Aufnahme zahlreicher seiner Anregungen und Vorschläge aus der Stellungnahme in den überarbeiteten Regierungsentwurf zum NKFG.
- 5.1.2 Der Ausschuss beauftragt die Geschäftsstelle, in der nun folgenden parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs die nicht berücksichtigten Forderungen aus der Stellungnahme zum Referentenentwurf weiter zu verfolgen. Hierzu gehört insbesondere die Ausdehnung der Übergangsfrist von 3 auf 4 Jahre.
- 5.1.3 Der Ausschuss spricht sich gegen die Entbindung der Gemeinden von der Pflicht zur liquiditätsmäßigen Bereitstellung von Beträgen zur Abdeckung künftiger Pensionsverpflichtungen nach dem Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Art. 9 u. 10 NKFG NRW) aus.

Ein ersatzloser Wegfall von § 12 EFOG ist nicht sinnvoll. Die Vorschrift über die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen ist derart zu fassen, dass nur für den Teil der Pensionsverpflichtungen, der nicht über die Anlage gem. EFOG abgedeckt ist, die Rückstellungen zu bilden sind.

#### **5.2 Begründung:**

Die Landesregierung hat in der Kabinettsitzung am 08.06.2004 den Gesetzentwurf über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) gebilligt und beschlossen, den Gesetzentwurf beim Landtag einzubringen. Im Anschluss daran ist dieser dem Landtag zugeleitet worden und wird voraussichtlich in der Plenarsitzung in der 27. KW in den Landtag eingebracht und in erster Lesung beraten. Die Ausschussberatungen sollen nach der Sommerpause im September und Oktober stattfinden, so dass der Gesetzentwurf im November in zweiter und dritter Lesung vom Landtag verabschiedet werden kann. Das Gesetz wird am 01.01.2005 in Kraft treten.

Die Landesregierung hat in der oben angesprochenen Sitzung gebilligt, dass der Regierungsentwurf im Internet veröffentlicht werden darf. Zur Information und Diskussion für alle Kommunen und sonstigen Interessierten steht der Entwurf im

Intranet des StGB NRW unter "Fachinformation und Service", "Fachgebiete", "Finanzen und Kommunalwirtschaft", "Neues Kommunales Finanzmanagement" oder alternativ unter der Internet-Adresse <http://www.im.nrw.de> zur Verfügung.

#### 5.2.1 Inhaltliche Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf:

Dem StGB NRW ist der Referentenentwurf im Februar d.J. mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden. Im Anschluss daran hatten der Finanzausschuss sowie die Arbeitsgruppe "Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens" den Referentenentwurf bewertet und in einer umfangreichen Stellungnahme Anregungen und Bedenken vorgetragen. Der Verband hat am 02.04.2004 gegenüber dem Innenministerium Stellung genommen. Die Stellungnahme ist im Intranet-Angebot des StGB NRW unter "Fachinformation und Service", "Fachgebiete", "Finanzen und Kommunalwirtschaft", "Neues Kommunales Finanzmanagement" abrufbar.

In dem nun vorliegenden Regierungsentwurf wurden zahlreiche Änderungsvorschläge des StGB NRW umgesetzt. Die Überarbeitung des Referentenentwurfs führte zu folgenden wesentlichen Änderungen:

##### 1. *Artikel 1 (Einführungsgesetz):*

- Die Übergangsfristen sind auf Gemeindeverbände, z.B. für Kreise, Landschaftsverbände, ausgedehnt worden (vgl. §1);
- Die Erstellung des ersten Beteiligungsberichtes in neuer Form hat spätestens am Ende der Übergangsfrist für die Erstellung des ersten Gesamtabschlusses zu erfolgen, kann aber auch bereits früher vorgenommen werden (vgl. § 3);

##### 2. *Artikel 2 (Gemeindeordnung):*

- Für die Beschäftigte oder den Beschäftigten, die oder der für das Finanzwesen verantwortlich ist, wird die Bezeichnung „Kämmerer“ eingeführt;

Die bisherige Differenzierung entfällt damit (vgl. z.B. § 70);

- Bei der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) wird eine Bagatellgrenze eingeführt, wenn diese Verpflichtung wegen einer mehrjährigen Verringerung der allgemeinen Rücklage über die Ausgleichsrücklage hinaus entsteht (vgl. § 76 Abs. 1 Nr. 2);
- Auf die Erstellung eines gesonderten Investitionsprogramms wird verzichtet, weil die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den Haushaltsplan integriert worden ist (vgl. § 84);

##### 3. *Artikel 4 (Kreisordnung):*

- Auf die gesetzliche Vorgabe, bestimmte Kosten des Jugendamtes nicht in die Jugendamtsumlage einzubeziehen, wird verzichtet (vgl. § 56 Abs. 5); dies erfordert zukünftig jedoch eine intensivere Abstimmung über diese Umlage zwischen dem Kreis und seinen Gemeinden;

##### 4. *Artikel 7 (Zweckverbände):*

- Das Wahlrecht für Zweckverbände, ihr Rechnungswesen nach dem Handelsgesetzbuch zu führen, wird beibehalten, wenn wie im geltenden Recht

der Hauptzweck des Verbandes die „wirtschaftliche Betätigung“ nach Eigenbetriebsrecht ist (vgl. § 18 Abs. 3);

5. *Artikel 15 (GemHVO):*

- Die Bewertung von Beteiligungen an Unternehmen für die Eröffnungsbilanz ist durch eine Verfahrensfestlegung in Abhängigkeit von der Zwecksetzung des Unternehmens konkretisiert worden (vgl. § 55 Abs. 6);

6. *Artikel 16 (EigVO):*

- Das enthaltene Wahlrecht, das Rechnungswesen für Eigenbetriebe auch nach den Grundsätzen des NKF zu führen, ist stärker verdeutlicht worden (vgl. § 27);

7. *Artikel 21 (Übergang):*

- Auch für vorhandene Eigenbetriebe, die Kommunalunternehmen in Form der Anstalt des öffentlichen Rechts und die kommunalen Krankenhäuser wurde eine Übergangsfrist eingerichtet, um eine Überleitung auf die neuen rechtlichen Gegebenheiten vornehmen zu können.

Eine Verlängerung der Übergangsfrist auf 4 Jahre wurde dagegen nicht übernommen. Der StGB NRW wird sich im weiteren parlamentarischen Beratungsverfahren weiterhin für eine Ausdehnung der Übergangsvorschrift auf 4 Jahre einsetzen.

Die Argumentation des StGB NRW für eine vierjährige Übergangsfrist ist bislang nicht entkräftet worden. Die Begründung des Innenministeriums zur Beibehaltung der Dreijahresfrist, wonach eine überlange Übergangsfrist eine demotivierende Wirkung auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen habe, kann nicht überzeugen. Durch die Ausdehnung der Frist um 1 Jahr wird die Motivation nicht negativ beeinträchtigt. Auch mit der vierjährigen Übergangsfrist ist gewährleistet, dass die im September zu wählenden Kommunalvertretungen und die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister die Einführung des NKF in ihrer Wahlperiode durchführen müssen.

### 5.2.2 Bildung von Pensionsrückstellungen

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Gemeinden von der Pflicht zur liquiditätsmäßigen Bereitstellung von Beträgen zur Abdeckung künftiger Pensionsverpflichtungen zu entbinden. Begründet wird dieses Vorhaben damit, dass nunmehr interne Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen gebildet werden müssten, so dass ähnlich wie bei handelsrechtlich bilanzierenden Unternehmen jederzeit sichergestellt sei, dass die benötigten Mittel für Pensionen zum jeweils erforderlichen Zeitpunkt bereitstehen.

Sowohl die Kommunale Versorgungskasse für Westfalen-Lippe als auch die Rheinische Versorgungskasse sind mit der Äußerung großer Bedenken gegen diese geplante Vorgehensweise an die Geschäftsstelle des StGB NRW herangetreten und haben um Unterstützung für die Beibehaltung des § 12 des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen geworben (**Anlage 1**).

Der StGB NRW teilt die in dem Schreiben geäußerte Sorge hinsichtlich der Absicht, die Gemeinden von der Pflicht zur liquiditätsmäßigen Bereitstellung von Beträgen zur Abdeckung künftiger Pensionsverpflichtungen zu entbinden. Die Tatsache allein, dass künftig interne Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen gebildet werden müssen, sollte nicht zu der Streichung des § 12 EFOG führen. Zum einen

handelt es sich bei den Rückstellungen zunächst einmal lediglich um eine Bilanzposition, die für sich genommen noch nicht sicherstellt, dass die benötigten Mittel für Pensionen zum jeweils erforderlichen Zeitpunkt bereitstehen. Zum anderen gibt es die Problematik, dass im Gegensatz zu handelsrechtlich bilanzierenden Unternehmen nicht alle Vermögensgegenstände für die Städte und Gemeinden ohne Gefährdung ihrer Aufgabenerledigung und ihrer Existenz veräußerungs- und damit marktfähig sind.

Die Geschäftsstelle ist der Auffassung, dass die Anlage wenigstens eines Teils der Pensionsverpflichtungen entsprechend der Verpflichtung des EFOG ein Schritt in Richtung Nachhaltigkeit der Finanzpolitik darstellt, der nicht ohne Not wieder zurückgenommen werden sollte. Ein denkbarer Ansatz wäre, § 12 EFOG nicht zu streichen, sondern die Vorschrift über die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen derart zu fassen, dass nur für den Teil der Pensionsverpflichtungen, der nicht über die Anlage gem. EFOG abgedeckt ist, die Rückstellungen zu bilden sind.

Im Regierungsentwurf haben die Artikel 9 und 10 (Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land Nordrhein-Westfalen sowie Änderung des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen) zwar gegenüber dem Referentenentwurf eine Änderung erfahren. Die Änderung bezieht sich jedoch nur auf die Kassenmitglieder außerhalb von Nordrhein-Westfalen.

### 5.2.3 Synopse Referentenentwurf/Regierungsentwurf:

Das Innenministerium hat der Geschäftsstelle eine Synopse mit den Veränderungen im Regierungsentwurf gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf übermittelt. Die Synopse ist dem Vorbericht als **Anlage 2** beigefügt.

## **Anlagen**



## Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe

**wvk** Westfälisch-Lippische Versorgungskasse  
für Gemeinden und Gemeindeverbände  
**zkw** Kommunale Zusatzversorgungskasse  
Westfalen-Lippe

wvk, Postfach 4806, 48027 Münster

Innenministerium  
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

### Besuche:

Mo-Fr 8.30 - 12.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Zumsandstraße 12

### Auskunft erteilt:

Dr. Walter Bakenecker  
Telefon (0251) 591-3954  
E-Mail: W.Bakenecker@kvwmuenster.de

### Beamtenversorgung

Az.:

Münster, 05. April 2004

Entwurf eines Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land  
Nordrhein-Westfalen

Ihr Az. 34-60.50.25 - 1986/04

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat mir Ihr Schreiben vom 24.2.2004 zur Kenntnis gegeben.

In Abstimmung mit der Rheinischen Versorgungskasse darf ich zu dem Gesetzentwurf folgendes bemerken:

Der Gesetzesentwurf betrifft die Kommunalen Versorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Bildung von Pensionsrückstellungen (Artikel 9 und 10). Es ist beabsichtigt, die Gemeinden von der Pflicht zur liquiditätsmäßigen Bereitstellung von Beträgen zur Abdeckung künftiger Pensionsverpflichtungen zu entbinden. Begründet wird dieses Vorhaben damit, dass nunmehr interne Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen gebildet werden müssten, so dass ähnlich wie bei handelsrechtlich bilanzierenden Unternehmen jederzeit sichergestellt sei, dass die benötigten Mittel für Pensionen zum jeweils erforderlichen Zeitpunkt bereitstehen.

Bei handelsrechtlich bilanzierenden Unternehmen sind allerdings die Vermögensgegenstände getreu dem Niederstwertprinzip im Grundsatz zu Anschaffungskosten oder Marktpreisen bewertet und somit fungibel. Kommunen haben jedoch zahlreiche Vermögensgegenstände, die sie ohne Gefährdung ihrer Aufgabenerledigung und ihrer Existenz nicht veräußern können. Das bedeutet, ein Verkauf ist entweder gar nicht möglich oder nur zu einem nicht für die Kommune bestimmbaren Zeitpunkt. Andererseits sind aber Pensionen im voraus recht exakt kalkulierbar und stellen rechtliche Verpflichtungen dar, die zu festgelegten Zeitpunkten zu erfüllen sind. Es ist deshalb zu befürchten, dass die Kommunen bei einer solchen Vorgehensweise zu dem erforderlichen Zahlungszeitpunkt sich die nötige Liquidität nicht durch Veräußerung der entsprechenden Vermögensgegenstände (z.B. kommunale Straßen oder Friedhöfe) beschaffen können. Die Vermögensdeckung steht nur in den Büchern; sie ist tatsächlich nicht vorhanden.

Dieses Problem lässt sich nur beheben, wenn die Kommunen veranlasst werden, den Gegenwert ihrer Pensionsverpflichtungen in Vermögensgegenständen anzulegen, auf die im Fälligkeitszeit-

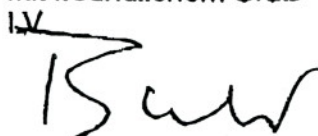
Bankverbindung:  
Zentralkasse der Westfälisch-Lippischen Versorgungskassen  
Westdeutsche Landesbank Münster (BLZ 400 500 00)  
Konto-Nummer 899922

Telefax: (0251) 591-5915  
E-Mail: wvk@kvwmuenster.de  
Internet: www.kvwmuenster.de

punkt der Pensionen auch tatsächlich zurückgegriffen werden kann. Das Vermögen muss entsprechend dem Zweck fungibel sein (asset liability). Dies war bisher über die Vorschrift, einen Teil der bestehenden Pensionsverpflichtungen in Fonds als fungibles Vermögen vorzuhalten, gewährleistet. Dies gilt sowohl für die Pflichtzuführung in Höhe der sog. Kanther-Rücklage als auch für die freiwilligen Zuführungen. Nun soll auch dieser relativ kleine Teil noch aufgehoben werden. Dies trägt nicht dazu bei, die Sicherheit und Verlässlichkeit in diesem Bereich zu fördern. Es steht zu befürchten, dass auch diese Teile der Pensionsverpflichtungen auf dem Altar der Tagespolitik geopfert werden, wenn es darum geht abzuwägen, für künftige Pensionsverpflichtungen vorzusorgen oder gegenwärtige Wählerinteressen zu befriedigen. Die Kommunen rechnen sich reich, ohne tatsächlich reich zu sein.

Die Versorgungskassen in Nordrhein-Westfalen setzen sich nachdrücklich für eine nachhaltige Politik in diesem Bereich ein, um Generationengerechtigkeit zu fördern und langfristige Finanzierbarkeit sicherzustellen. Sie sind der Auffassung, dass diese Vorschrift, die für handelsrechtlich bilanzierende Privatunternehmen gedacht ist, auf Kommunen nicht unkritisch übertragbar ist und bitten die Regelung noch einmal vor dem Hintergrund zu überdenken, zumindest die gegenwärtige Regelung beizubehalten, einen Teil der Pensionsverpflichtungen im Rahmen der längerfristigen Liquiditätsplanung fungibel anzulegen. § 12 EFOG sollte daher nicht ersatzlos entfallen. Vielmehr sollte den Kommunen zusätzlich zu der Verpflichtung, rein buchmäßige Pensionsrückstellungen zu bilden, eine Pflicht zur Liquiditätshaltung auferlegt werden, die zumindest der sich z.Zt. aus dem EFOG ergebenden Verpflichtung voll entspricht. In diesem Zusammenhang haben sich die von den Kommunalen Versorgungskassen in Nordrhein-Westfalen aufgelegten Fonds bewährt. Sie ermöglichen es den Mitgliedern, über die Pflichtzuführung hinaus auch freiwillig Kapital anzusparen.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Walter Bakenecker  
Stellv. Geschäftsführer

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf

Änderungsanlass

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p><b>6300</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b> <b>Gesetz zur Einführung</b> <b>des Neuen Kommunalen Finanzmanagements</b> <b>für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen</b> <b>(NKF Einführungsgesetz NRW - NKFEGR NRW)</b></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Umstellung auf die doppelte Buchführung, Eröffnungsbilanzstichtag</p> <p>(1) Die Gemeinde hat <del>mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes</del> ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen.</p> <p><del>(2) Die Gemeinde hat ab der vollständigen Umstellung nach Absatz 1 eine Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 1 bis 3 der Gemeindeordnung aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz ist spätestens zum 1. Januar 2008 aufzustellen.</del></p> <p>(3) In der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 1. Januar 2008 kann jeweils mit Beginn eines Haushaltsjahres mit der Erfassung der Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung begonnen werden. Zu diesem Stichtag ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann bis zum Stichtag nach Absatz 2 Satz 2 schrittweise in einzelnen Aufgabenbereichen die Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfassen. Wird nur in einzelnen Aufgabenbereichen begonnen, ist für diese eine Vermögens- und Schuldenübersicht nach <del>§ 4</del> aufzustellen.</p>	<p><b>6300</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b> <b>Gesetz zur Einführung</b> <b>des Neuen Kommunalen Finanzmanagements</b> <b>für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen</b> <b>(NKF Einführungsgesetz NRW - NKFEGR NRW)</b></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Umstellung auf die doppelte Buchführung, Eröffnungsbilanzstichtag</p> <p><b>(1) Gemeinden und Gemeindeverbände haben spätestens ab dem Haushaltsjahr 2008 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen und zum Stichtag 1. Januar 2008 eine Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 1 bis 3 der Gemeindeordnung aufzustellen.</b></p> <p><b>(2) In der Zeit vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bis zum Stichtag 1. Januar 2008 können Gemeinden und Gemeindeverbände jeweils mit Beginn eines Haushaltsjahres mit der Erfassung der Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung beginnen. Zu diesem Stichtag ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.</b></p> <p><b>(3) Gemeinden und Gemeindeverbände können bis zum Stichtag nach Absatz 2 Satz 1 schrittweise in einzelnen Aufgabenbereichen die Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfassen. Wird nur in einzelnen Aufgabenbereichen begonnen, ist für diese eine Vermögens- und Schuldenübersicht nach § 5 aufzustellen.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Aufstellung</b> <b>des ersten Gesamtabchlusses</b></p> <p><b>(1) Gemeinden und Gemeindeverbände haben spätes-</b></p>	<p>◀ Überarbeitung, da grundsätzlich erst nach der Umstellung (ganz oder teilweise) doppisch zu buchen ist und Gemeindeverbände einzubeziehen sind.</p> <p>◀ Folgeänderungen wegen des neuen Absatz 1</p> <p>◀ Folgeänderungen wegen des neuen Absatz 1</p> <p>◀ Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 2</p> <p>◀ Übernahme der Regelungen für den ersten Gesamtabchluss aus der GO</p>





## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> Umstellung von Aufgabenbereichen</p> <p>Die Umstellung von einzelnen Aufgabenbereichen der Gemeinde vom kameralen Rechnungswesen auf eine Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung ist nach § 1 jeweils zum 1. Januar eines Haushaltsjahres vorzunehmen. Für den dann ab diesem Haushaltsjahr aufzustellenden doppischen/kameralen Haushalt gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften, soweit in den §§ 4 bis 7 keine anderen Regelungen getroffen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> Umstellung von Aufgabenbereichen</p> <p>Die Umstellung von einzelnen Aufgabenbereichen der Gemeinde <b>oder des Gemeindeverbandes</b> vom kameralen Rechnungswesen auf eine Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung ist nach § 1 jeweils zum 1. Januar eines Haushaltsjahres vorzunehmen. Für den dann ab diesem Haushaltsjahr aufzustellenden doppischen/kameralen Haushalt gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften, soweit in den <b>§§ 5 bis 8</b> keine anderen Regelungen getroffen werden.</p>	<p>◀ Folgeänderung aus der Einfügung der §§ 2 und 3</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> Vermögens- und Schuldenübersicht</p> <p>(1) Zu Beginn der Rechnungsführung nach § 1 ist nach den Regeln der doppelten Buchführung für die umgestellten Aufgabenbereiche eine Vermögens- und Schuldenübersicht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung <b>für Kommunen</b> und der allgemein anerkannten kaufmännischen Regeln aufzustellen.</p> <p>(2) In der ersten Vermögens- und Schuldenübersicht und in den nachfolgenden erweiterten Vermögens- und Schuldenübersichten ist die Vermögens- und Finanzsituation der umgestellten Aufgabenbereiche jeweils zum Stichtag 1. Januar eines Haushaltsjahres bis zur Erstellung der Eröffnungsbilanz darzustellen. Dazu sind die Vermögenswerte den Finanzierungsmitteln gegenüberzustellen, soweit diese den Aufgabenbereichen zugeordnet werden können.</p> <p>(3) Jeweils zum Stichtag 1. Januar eines Haushaltsjahres sind die dem jeweiligen Aufgabenbereich zugeordneten Vermögensteile sowie die zugeordneten Finanzierungsmitteln zu erfassen, nach den Vorschriften über die Bewertung von Vermögen und Schulden zu bewerten und in die Vermögens- und Schuldenübersicht zu übernehmen.</p> <p>(4) Zur jeweiligen Vermögens- und Schuldenübersicht</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> Vermögens- und Schuldenübersicht</p> <p>(1) Zu Beginn der Rechnungsführung nach § 1 ist nach den Regeln der doppelten Buchführung für die umgestellten Aufgabenbereiche eine Vermögens- und Schuldenübersicht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der allgemein anerkannten kaufmännischen Regeln aufzustellen.</p> <p>(2) In der ersten Vermögens- und Schuldenübersicht und in den nachfolgenden erweiterten Vermögens- und Schuldenübersichten ist die Vermögens- und Finanzsituation der umgestellten Aufgabenbereiche jeweils zum Stichtag 1. Januar eines Haushaltsjahres bis zur Erstellung der Eröffnungsbilanz darzustellen. Dazu sind die Vermögenswerte den Finanzierungsmitteln gegenüberzustellen, soweit diese den Aufgabenbereichen zugeordnet werden können.</p> <p>(3) Jeweils zum Stichtag 1. Januar eines Haushaltsjahres sind die dem jeweiligen Aufgabenbereich zugeordneten Vermögensteile sowie die zugeordneten Finanzierungsmittel zu erfassen, nach den Vorschriften über die Bewertung von Vermögen und Schulden zu bewerten und in die Vermögens- und Schuldenübersicht zu übernehmen.</p> <p>(4) Zur jeweiligen Vermögens- und Schuldenübersicht</p>	<p>◀ Folgeänderung aus der Einfügung der §§ 2 und 3</p> <p>◀ Folgeänderung aus der Einfügung der §§ 2 und 3</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung</p>

## Veränderungsübersicht

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>sind in einem Anhang unter Angabe der jeweiligen Posten die verwendeten Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Posten beurteilen können. Dazu sind <del>die</del> Datengrundlagen, die verwendeten Wertindizes und die Grundlagen, auf der die vorsichtig geschätzten Zeitwerte der Posten ermittelt worden sind, <u>anzugeben</u>.</p> <p>(5) Die Vermögens- und Schuldenübersicht ist dem Rat vorzulegen. Sie bedarf <del>keines</del> Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;">Aufstellung des doppischen/kameralen Haushaltsplans</p> <p>(1) In den einzelnen Bestimmungen der Haushaltssatzung sind entsprechend den umgestellten Aufgabenbereichen die Gesamtbeträge der Erträge und der Aufwendungen sowie der Einzahlungen und der Auszahlungen zusätzlich zu den dort auszuweisenden Gesamtbeträgen der Einnahmen und der Ausgaben auszuweisen.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan ist in einen doppischen und einen kameralen Planbereich zu gliedern. Im doppischen Teil ist für jeden einzelnen Aufgaben-/Produktbereich ein produktorientierter Teilplan gem. § 4 der Gemeindehaushaltsverordnung aufzustellen. Ein Ergebnis- und ein Finanzplan <u>sind</u> aufzustellen, wenn mehrere Teilpläne aufzustellen sind. Die nicht umgestellten Aufgabenbereiche sind im kameralen Teil auszuweisen, in dem zusätzlich der Überschuss bzw. Zuschuss für die umgestellten Aufgabenbereiche, entsprechend seiner Verwendung als Zuschuss für die laufende Verwaltungstätigkeit oder als Investitionszuschuss zu veranschlagen ist, der im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam wird.</p> <p>(3) Die Vorschriften über den jährlichen Haushaltsausgleich nach § 75 der Gemeindeordnung <del>i.V.m.</del> § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung gelten in der bis zum Inkraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass der Feststellung des Haushaltsausgleichs die jahresbezogenen kameralen Einnahmen und</p>	<p>sind in einem Anhang unter Angabe der jeweiligen Posten die verwendeten Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Posten beurteilen können. Dazu sind <del>die</del> Datengrundlagen, die verwendeten Wertindizes und die Grundlagen, auf der die vorsichtig geschätzten Zeitwerte der Posten ermittelt worden sind, <u>anzugeben</u>.</p> <p>(5) Die Vermögens- und Schuldenübersicht ist dem Rat vorzulegen. Sie bedarf <del>keines</del> Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;">Aufstellung des doppischen/kameralen Haushaltsplans</p> <p>(1) In den einzelnen Bestimmungen der Haushaltssatzung sind entsprechend den umgestellten Aufgabenbereichen die Gesamtbeträge der Erträge und der Aufwendungen sowie der Einzahlungen und der Auszahlungen zusätzlich zu den dort auszuweisenden Gesamtbeträgen der Einnahmen und der Ausgaben auszuweisen.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan ist in einen doppischen und einen kameralen Planbereich zu gliedern. Im doppischen Teil ist für jeden einzelnen Aufgaben-/Produktbereich ein produktorientierter Teilplan gem. § 4 der Gemeindehaushaltsverordnung aufzustellen. Ein Ergebnis- und ein Finanzplan <u>sind</u> aufzustellen, wenn mehrere Teilpläne aufzustellen sind. Die nicht umgestellten Aufgabenbereiche sind im kameralen Teil auszuweisen, in dem zusätzlich der Überschuss bzw. Zuschuss für die umgestellten Aufgabenbereiche, entsprechend seiner Verwendung als Zuschuss für die laufende Verwaltungstätigkeit oder als Investitionszuschuss, zu veranschlagen ist, der im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam wird.</p> <p>(3) Die Vorschriften über den jährlichen Haushaltsausgleich nach § 75 der Gemeindeordnung <u>und</u> § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung gelten in der bis zum Inkraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass der Feststellung des Haushaltsausgleichs die jahresbezogenen kameralen Einnahmen und</p>	<p style="text-align: center;">◀ Folgeänderung aus der Einfügung der §§ 2 und 3</p> <p style="text-align: center;">◀ Redaktionelle Anpassung</p>
		<div style="border: 1px solid orange; border-radius: 10px; padding: 2px; display: inline-block;">Gelöscht: anzugeben,</div> <div style="border: 1px solid orange; border-radius: 10px; padding: 2px; display: inline-block;">Gelöscht: anzugeben,</div>
		<div style="border: 1px solid orange; border-radius: 10px; padding: 2px; display: inline-block;">Gelöscht: nicht</div> <div style="border: 1px solid orange; border-radius: 10px; padding: 2px; display: inline-block;">Gelöscht: nicht</div>
		<div style="border: 1px solid orange; border-radius: 10px; padding: 2px; display: inline-block;">Gelöscht: ist</div> <div style="border: 1px solid orange; border-radius: 10px; padding: 2px; display: inline-block;">Gelöscht: ist</div>

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>Ausgaben zu Grunde zu legen sind, solange nicht sämtliche Aufgabenbereiche auf eine Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung umgestellt worden sind. Die Vorschriften über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;">Ausführung des doppischen/kameralen Haushalts</p> <p>Für die Ausführung des Haushalts in den nicht auf die doppelte Buchführung umgestellten Aufgabenbereichen sind die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung entsprechend <del>§ 8</del> zu beachten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;">Rechnungslegung über den doppischen/kameralen Haushalt</p> <p>(1) Für die Aufstellung der Jahresrechnung, die die kameralen Teile des Haushalts umfasst, findet § 8 entsprechende Anwendung. Zusätzlich ist im kameralen Teil der Überschuss bzw. Zuschuss als Zahlung an die umgestellten Aufgabenbereiche, entsprechend seiner Verwendung als Zuschuss für die laufende Verwaltungstätigkeit oder als Investitionszuschuss auszuweisen.</p> <p>(2) Für die auf die Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung umgestellten Aufgabenbereiche sind produktorientierte Teilrechnungen gem. § 40 der Gemeindehaushaltsverordnung zu führen. Eine Ergebnis- und eine Finanzrechnung <del>sind</del> aufzustellen, wenn mehrere Teilrechnungen aufgestellt werden.</p> <p>(3) Zum Abschluss des Haushaltsjahres sind ergänzend zur Jahresrechnung die Posten der Vermögens- und Schuldenübersicht zum Stichtag 31. Dezember eines Haushaltsjahres abzubilden und um die Werte für <del>die</del> hinzugekommenen umgestellten Aufgabenbereiche zu erweitern.</p>	<p>Ausgaben zu Grunde zu legen sind, solange nicht sämtliche Aufgabenbereiche auf eine Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung umgestellt worden sind. Die Vorschriften über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;">Ausführung des doppischen/kameralen Haushalts</p> <p>Für die Ausführung des Haushalts in den nicht auf die doppelte Buchführung umgestellten Aufgabenbereichen sind die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung entsprechend <b>§ 9</b> zu beachten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;">Rechnungslegung über den doppischen/kameralen Haushalt</p> <p>(1) Für die Aufstellung der Jahresrechnung, die die kameralen Teile des Haushalts umfasst, findet <b>§ 9</b> entsprechende Anwendung. Zusätzlich ist im kameralen Teil der Überschuss bzw. Zuschuss als Zahlung an die umgestellten Aufgabenbereiche, entsprechend seiner Verwendung als Zuschuss für die laufende Verwaltungstätigkeit oder als Investitionszuschuss auszuweisen.</p> <p>(2) Für die auf die Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung umgestellten Aufgabenbereiche sind produktorientierte Teilrechnungen gem. § 40 der Gemeindehaushaltsverordnung zu führen. Eine Ergebnis- und eine Finanzrechnung <del>sind</del> aufzustellen, wenn mehrere Teilrechnungen aufgestellt werden.</p> <p>(3) Zum Abschluss des Haushaltsjahres sind ergänzend zur Jahresrechnung die Posten der Vermögens- und Schuldenübersicht zum Stichtag 31. Dezember eines Haushaltsjahres abzubilden und um die Werte für <del>die</del> hinzugekommenen umgestellten Aufgabenbereiche zu erweitern.</p>	<p>◀ Folgeänderung aus der Einfügung der §§ 2 und 3</p> <p>◀ Folgeänderung aus der Einfügung neuer §§</p> <p>◀ Folgeänderung aus der Einfügung der §§ 2 und 3</p> <p>◀ Folgeänderung aus der Einfügung neuer §§</p>
--	---	---

Gelöscht: ist

Gelöscht: ist

# Veränderungsübersicht

## Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> Weitergeltung von Vorschriften</p> <p>Für Gemeinden, die ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Beginn des Haushaltsjahres nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach § 1 in Teilschritten erfassen, finden für die nicht umgestellten Aufgabenbereiche die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> Weitergeltung von Vorschriften</p> <p>Für Gemeinden <b>und Gemeindeverbände</b>, die ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Beginn des Haushaltsjahres nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach § 1 <b>Abs. 3</b> in Teilschritten erfassen, finden für die nicht umgestellten Aufgabenbereiche die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.</p>	<p>◀ Folgeänderung aus der Einfügung der §§ 2 und 3</p> <p>◀ Folgeänderung aus § 1</p> <p>◀ Folgeänderung aus der Einfügung neuer §§</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes</p> <p>(1) Die Auswirkungen dieses Gesetzes mit den darin enthaltenen Vorschriften über eine Haushaltswirtschaft nach den Regeln der doppelten Buchführung werden nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Spitzenverbände der Kommunen und der Fachverbände überprüft.</p> <p>(2) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über den Stand der Umsetzung und den Änderungsbedarf bei den für die Haushaltswirtschaft getroffenen Regelungen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes</p> <p>(1) Die Auswirkungen dieses Gesetzes mit den darin enthaltenen Vorschriften über eine Haushaltswirtschaft nach den Regeln der doppelten Buchführung werden nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Spitzenverbände der Kommunen und der Fachverbände überprüft.</p> <p>(2) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über den Stand der Umsetzung und den Änderungsbedarf bei den für die Haushaltswirtschaft getroffenen Regelungen.</p>	<p>◀ Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Absätze 2 und 3</p>
<p><b>2023</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b> <b>Änderung der Gemeindeordnung</b></p> <p>Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>2023</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b> <b>Änderung der Gemeindeordnung</b></p> <p>Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), wird wie folgt geändert:</p>	

Gelöscht: eines doppischen Kommunalhaushalts

Gelöscht: eines doppischen Kommunalhaushalts

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

### Referententwurf

### Änderungsanlass

Referententwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>1. In § 31 Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung „§ 91 Abs. 4“ <b>wird</b> durch die Verweisung „§ 93 Abs. 5, § 103 Abs. 7“ ersetzt.</p> <p>2. § 37 wird wie folgt geändert:  a) In Absatz 3 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:  „Die bezirksbezogenen Haushaltsmittel sollen unter Berücksichtigung der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen der Stadt sowie des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen fortgeschrieben werden.“  b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  „(4) Die Bezirksvertretungen wirken an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Sie beraten über alle Haushaltsspositionen, die sich auf ihren Bezirk und ihre Aufgaben auswirken, und können dazu Vorschläge machen und Anregungen geben. Über die Haushaltsspositionen nach Satz 2 und die Haushaltsmittel nach Absatz 1 ist den Bezirksvertretungen eine geeignete Übersicht als Auszug aus dem Entwurf der Haushaltssatzung nach § 80, getrennt nach Bezirken, zur Beratung vorzulegen. Die Übersichten sind dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.“</p> <p>3. In § 40 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 94 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.</p> <p>4. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  a) Buchstabe h) wird wie folgt gefasst:  „h) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgren-</p>	<p>1. <b>In § 26 Abs. 5 Nr. 4 wird das Wort „Jahresrechnung“ durch die Wörter „Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss“ ersetzt.</b></p> <p>2. In § 31 Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung „§ 91 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 93 Abs. 5, § 103 Abs. 7“ ersetzt.</p> <p>3. § 37 wird wie folgt geändert:  a) In Absatz 3 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:  „Die bezirksbezogenen Haushaltsmittel sollen unter Berücksichtigung der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen der Stadt sowie des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen fortgeschrieben werden.“  b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  „(4) Die Bezirksvertretungen wirken an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Sie beraten über alle Haushaltsspositionen, die sich auf ihren Bezirk und ihre Aufgaben auswirken, und können dazu Vorschläge machen und Anregungen geben. Über die Haushaltsspositionen nach Satz 2 und die Haushaltsmittel nach Absatz 1 ist den Bezirksvertretungen eine geeignete Übersicht als Auszug aus dem Entwurf der Haushaltssatzung nach § 80, getrennt nach Bezirken, zur Beratung vorzulegen. Die Übersichten sind dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.“</p> <p>4. In § 40 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 94 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.</p> <p>5. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  a) Buchstabe h) wird wie folgt gefasst:  „h) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgren-</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p>

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>zen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen <del>sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms</del>."</p> <p>b) Buchstabe j) wird wie folgt gefasst: „j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses.“</p> <p>c) Buchstabe p) wird wie folgt gefasst: „p) die Bestellung <del>des Leiters</del> und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus.“</p> <p>d) Am Ende des Buchstabens s) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der neue Buchstabe t) angefügt, der wie folgt gefasst wird: „t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.“</p> <p>5. § 43 Abs. 4 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst: „c) der Bewilligung von Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.“</p> <p>6. § 59 <b>Abs. 3 wird wie folgt gefasst:</b> „(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung, <del>soweit eine solche besteht oder Dritter gem. § 103 Abs. 5</del>.“</p>	<p>zen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen.“</p> <p>b) Buchstabe j) wird wie folgt gefasst: „j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses.“</p> <p>c) Buchstabe q) wird wie folgt gefasst: „<b>q)</b> die Bestellung <b>und Abberufung der Leitung</b> und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus.“</p> <p>d) Am Ende des Buchstabens s) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der neue Buchstabe t) angefügt, der wie folgt gefasst wird: „t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.“</p> <p>6. § 43 Abs. 4 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst: „c) der Bewilligung von Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.“</p> <p>7. § 59 Abs. 3 wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. <b>Soweit eine solche nicht besteht, kann er sich Dritter gem. § 103 Abs. 5 bedienen.</b>“</p> <p>b) <b>An den Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:</b> „<b>Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht nach Vorlage des Prüfungsbe-</b></p>	<p>◀ Wegen der Integration der mittelfristigen Finanzplanung in den Haushaltsplan entfällt das Investitionsprogramm als eigenständiges Werk neben dem Haushaltsplan.</p> <p>◀ Ergänzung und Anpassung an § 104 Abs. 2 GO</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1 ◀ Redaktionelle Anpassung,</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung, denn die örtliche Rechnungsprüfung soll prüfen, soweit sie nach § 102 GO einzurichten ist.</p> <p>◀ Ergänzung um den Text des § 316 Abs. 3 HGB, um in Einzelfällen sicherzustellen, da auch notwendige Änderungen der Abschlüsse aus der Prüfung heraus, in das geprüfte Ergebnis einfließen.</p>

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>7. In § 62 Abs. 2 wird die Zahl „129“ durch die Zahl „132“ ersetzt.</p> <p>8. § 70 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 wird am Ende des Buchstaben d) der Punkt durch ein Komma ersetzt und der neue Buchstabe e) angefügt, der wie folgt gefasst wird: „e) der Konzeption der Kosten- und Leistungsrechnung.“</p> <p>9. Die bisherigen §§ 75 bis 94 im 8. Teil „Haushaltswirtschaft“ werden neue §§ 75 bis 96 in diesem 8. Teil, der wie folgt gefasst wird:</p> <p style="text-align: center;">„8. Teil Haushaltswirtschaft</p> <p style="text-align: center;">§ 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze</p> <p>(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.</p> <p>(2) Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des</p>	<p style="text-align: center;"><b>richts geändert, so hat der Rechnungsprüfungsausschuss diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Rat zu berichten; der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen.“</b></p> <p>8. In § 62 Abs. 2 wird die Zahl „129“ durch die Zahl „132“ ersetzt.</p> <p>9. § 70 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <b>In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bürgermeister, Kämmerer oder dem für das Finanzwesen zuständigen Beamten“ durch die Wörter „Bürgermeister und Kämmerer“ ersetzt.</b></p> <p>b) In Absatz 2 wird am Ende des Buchstaben d) der Punkt durch ein Komma ersetzt und der neue Buchstabe e) angefügt, der wie folgt gefasst wird: „e) der Konzeption der Kosten- und Leistungsrechnung.“</p> <p>10. Die bisherigen §§ 75 bis 94 im 8. Teil „Haushaltswirtschaft“ werden neue §§ 75 bis 96 in diesem 8. Teil, der wie folgt gefasst wird:</p> <p style="text-align: center;">„8. Teil Haushaltswirtschaft</p> <p style="text-align: center;">§ 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze</p> <p>(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.</p> <p>(2) Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des</p>	<p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1 ◀ Redaktionelle Anpassung</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p>

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

#### Referentenentwurf

#### Änderungsanlass

<p>Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden <b>kann</b>.</p> <p>(3) Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der <b>Erträge</b> nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehenden Haushaltsjahre. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz <b>angesetzten</b> Betrag erreicht hat.</p> <p>(4) Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen.</p> <p>(5) Weist die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses gem. § 95 Abs. 3 trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen aus, so hat die Gemeinde dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wurde der Fehlbetrag durch Inanspruchnahme der Rücklage gedeckt, findet Absatz 4 Anwendung.</p>	<p>Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden <b>können</b>.</p> <p>(3) Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der <b>Einnahmen</b> nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt <b>der</b> drei Haushaltsjahre, <b>die</b> dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz <b>zulässigen</b> Betrag erreicht hat.</p> <p>(4) Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen.</p> <p>(5) Weist die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses gem. § 95 Abs. 3 trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen aus, so hat die Gemeinde dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. <b>Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Fall Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder – wenn und</b></p>	<p>◀ Sprachliche Anpassung</p> <p>◀ Begriffsanpassung, da im kamaralen Rechnungswesens die Einnahmen der zutreffende Rechnungsstoff sind.</p> <p>◀ Redaktionelle Änderung zur Klarstellung</p> <p>◀ Änderung zur Anpassung an die bisherige Regelung</p>
--	---	--



## Veränderungsübersicht

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>(6) Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.</p> <p>(7) Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der <b>Haushaltsplanung</b> das Eigenkapital aufgebraucht wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 76 Haushaltssicherungskonzept</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres ausgewiesene Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder</li> <li>2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren eine Verringerung der allgemeinen Rücklage geplant wird oder</li> <li>3. innerhalb des Zeitraumes der <b>Haushaltsplanung nach § 84</b> die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird. <del>Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gem. § 95 Abs. 3.</del></li> </ol> <p>(2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Auf-</p>	<p><b>solange diese Befugnisse nicht ausreichen – einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen. §§ 123 und 122 gelten sinngemäß.</b></p> <p>(6) Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.</p> <p>(7) Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der <b>Bilanz</b> das Eigenkapital aufgebraucht wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 76 Haushaltssicherungskonzept</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres <b>auszuweisende</b> Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder</li> <li>2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren <b>geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern</b> oder</li> <li>3. innerhalb des Zeitraumes der <b>mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung</b> die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.</li> </ol> <p><b>Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gem. § 95 Abs. 3.</b></p> <p>(2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Auf-</p>	<p>◀ Änderung, weil dies aus der Bilanz ersichtlich ist.</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung der Bezugsgröße</p> <p>◀ Einführung einer Bagatellgrenze</p> <p>◀ Folgeänderung aus der Änderung des § 84 GO</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung: Regelung soll für die vorhergehenden drei Fälle gelten.</p>

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

#### Referentenentwurf

#### Änderungsanlass

<p>sichtsbehörde. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im letzten Jahr der <del>Haushaltsplanung nach § 84</del> der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 wieder erreicht wird. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 77 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung</p> <p>(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,</li> <li>2. im Übrigen aus Steuern</li> </ol> <p>zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.</p> <p>(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.</p> <p style="text-align: center;">§ 78 Haushaltssatzung</p> <p>(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.</p> <p>(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Haushaltsplans             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Haushaltsjahres,</li> <li>b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbe-</li> </ol> </li> </ol>	<p>sichtsbehörde. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im letzten Jahr der <b>mitelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung</b> der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 wieder erreicht wird. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 77 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung</p> <p>(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,</li> <li>2. im Übrigen aus Steuern</li> </ol> <p>zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.</p> <p>(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.</p> <p style="text-align: center;">§ 78 Haushaltssatzung</p> <p>(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.</p> <p>(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Haushaltsplans             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Haushaltsjahres,</li> <li>b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbe-</li> </ol> </li> </ol>	<p>◀ Folgeänderung aus der Änderung des § 84 GO</p>
--	--	---

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>trages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,</p> <p>c) unter Angabe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung),</p> <p>d) unter Angabe der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),</p> <p><b>2. der Verringerung des Eigenkapitals,</b></p> <p>3. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung,</p> <p>4. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind.</p> <p>Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und die Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan des Haushaltsjahres und das Haushaltssicherungskonzept beziehen.</p> <p>(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.</p> <p>(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 79 Haushaltsplan</p> <p>(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich</p> <p>1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,</p> <p>2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden</p>	<p>trages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,</p> <p>c) unter Angabe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung),</p> <p>d) unter Angabe der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),</p> <p><b>2. der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der allgemeinen Rücklage,</b></p> <p>3. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung,</p> <p>4. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind</p> <p><b>5. des Jahres, in dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.</b></p> <p>Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und die Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan des Haushaltsjahres und das Haushaltssicherungskonzept beziehen.</p> <p>(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.</p> <p>(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 79 Haushaltsplan</p> <p>(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich</p> <p>1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,</p> <p>2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden</p>	<p>◀ Änderung wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes und Klarstellung wegen der betroffenen Bilanzposten</p> <p>◀ Ergänzung, um den Anforderungen des § 76 GO zu genügen</p>

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>Auszahlungen, 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die Vorschriften über die Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern. Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 ist Teil des Haushaltsplans; der Stellenplan für die Beamten, Angestellten und Arbeiter ist Anlage des Haushaltsplans.</p> <p>(3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 80 Erlass der Haushaltssatzung</p> <p>(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom Kämmerer <del>oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten</del> aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt.</p> <p>(2) Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, kann der Kämmerer <del>oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Beschäftigte</del> dazu eine Stellungnahme abgeben. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat der Bürgermeister die Stellungnahme mit dem Entwurf dem Rat vorzulegen.</p> <p>(3) Nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in den Rat ist diese unverzüglich bekannt zu machen und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsicht-</p>	<p>Auszahlungen, 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die Vorschriften über die Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern. Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 ist Teil des Haushaltsplans; der Stellenplan für die Beamten, Angestellten und Arbeiter ist Anlage des Haushaltsplans.</p> <p>(3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 80 Erlass der Haushaltssatzung</p> <p>(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt.</p> <p>(2) Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, kann der Kämmerer dazu eine Stellungnahme abgeben. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat der Bürgermeister die Stellungnahme mit dem Entwurf dem Rat vorzulegen.</p> <p>(3) Nach <b>Zuleitung</b> des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen <b>an</b> den Rat ist diese unverzüglich bekannt zu machen und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme</p>	<p>◀ Klarstellung</p> <p>◀ Klarstellung</p> <p>◀ Klarstellung, um eine flexible Handhabung zu ermöglichen.</p>

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>nahme verfügbar zu halten. In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf Einwendungen erheben können und die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen ist so festzusetzen, dass der Rat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung darüber beschließen kann.</p> <p>(4) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. In der Beratung des Rates kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten.</p> <p>(5) Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Anzeigefrist verkürzen oder verlängern. Ist ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, so darf die Haushaltssatzung erst nach Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht werden.</p> <p>(6) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p> <p style="text-align: center;">§ 81 Nachtragssatzung</p> <p>(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die</p>	<p>verfügbar zu halten. In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf Einwendungen erheben können und die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen ist so festzusetzen, dass der Rat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung darüber beschließen kann.</p> <p>(4) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. In der Beratung des Rates kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten.</p> <p>(5) Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Anzeigefrist verkürzen oder verlängern. Ist ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, so darf die Haushaltssatzung erst nach Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht werden.</p> <p>(6) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p> <p style="text-align: center;">§ 81 Nachtragssatzung</p> <p>(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die</p>	
--	--	--

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>Haushaltssatzung entsprechend.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragsatzung zu erlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,</li> <li>2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,</li> <li>3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.</li> </ol> <p>Dies gilt nicht für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3.</p> <p>(3) Absatz 2 Nrn. 2 und 3 findet keine Anwendung auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind,</li> <li>2. Umschuldung von Krediten für Investitionen.</li> </ol> <p>(4) Im Übrigen kann, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, der Rat die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren. Er kann seine Sperre und die des Kämmers oder des Bürgermeisters aufheben.</p> <p style="text-align: center;">§ 82 Vorläufige Haushaltsführung</p> <p>(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde ausschließlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Auf-</li> </ol>	<p>Haushaltssatzung entsprechend.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragsatzung zu erlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,</li> <li>2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,</li> <li>3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.</li> </ol> <p>Dies gilt nicht für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3.</p> <p>(3) Absatz 2 Nrn. 2 und 3 findet keine Anwendung auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind,</li> <li>2. Umschuldung von Krediten für Investitionen.</li> </ol> <p>(4) Im Übrigen kann, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, der Rat die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren. Er kann seine Sperre und die des Kämmers oder des Bürgermeisters aufheben.</p> <p style="text-align: center;">§ 82 Vorläufige Haushaltsführung</p> <p>(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde ausschließlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Auf-</li> </ol>	
---	---	--

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>gaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,</p> <p>2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben,</p> <p>3. Kredite <b>für Investitionen</b> umschulden.</p> <p>(2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des <b>Finanzhaushalts</b> nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Die Gemeinde hat dem Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beizufügen. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen.</p> <p>(3) Ist im Fall des § 76 Abs. 1 die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gelten ergänzend zu den Regelungen der Absätze 1 und 2 die nachfolgenden Bestimmungen vom Beginn des Haushaltsjahres - bei späterer Beschlussfassung über die Haushaltssatzung vom Zeitpunkt der Beschlussfassung - bis zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes:</p> <p>1. Die Gemeinde hat weitergehende haushaltswirtschaftliche Beschränkungen für die Besetzung von Stellen, andere personalwirtschaftliche Maßnahmen und das höchstzulässige Aufwandsvolumen des Ergebnishaushalts sowie die Regelungen zur Nachweisführung gegenüber der Aufsichtsbehörde zu beachten, die durch Rechtsverordnung des Innenministeriums im Einver-</p>	<p>gaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,</p> <p>2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben,</p> <p>3. Kredite umschulden.</p> <p>(2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des <b>Finanzplans</b> nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Die Gemeinde hat dem Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beizufügen. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen.</p> <p>(3) Ist im Fall des § 76 Abs. 1 die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gelten ergänzend zu den Regelungen der Absätze 1 und 2 die nachfolgenden Bestimmungen vom Beginn des Haushaltsjahres - bei späterer Beschlussfassung über die Haushaltssatzung vom Zeitpunkt der Beschlussfassung - bis zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes:</p> <p>1. Die Gemeinde hat weitergehende haushaltswirtschaftliche Beschränkungen für die Besetzung von Stellen, andere personalwirtschaftliche Maßnahmen und das höchstzulässige Aufwandsvolumen des Ergebnishaushalts sowie die Regelungen zur Nachweisführung gegenüber der Aufsichtsbehörde zu beachten, die durch Rechtsverordnung des Innenministeriums im Einver-</p>	<p>◀ Keine strengere Regelung als bisher</p> <p>◀ Anpassung an den NKF-Begriff</p>

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

### Änderungsanlass

#### Referentenentwurf

<p>men mit dem Finanzministerium festgelegt werden.</p> <p>2. Der in Absatz 2 festgelegte Kreditrahmen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde überschritten werden, wenn das Verbot der Kreditaufnahme anderenfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der Gemeinde führen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p> <p>(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten ab dem 1. April des Haushaltsjahres bis zur Beschlussfassung über einen ausgeglichenen Haushalt oder bis zur Erteilung der Genehmigung für ein Haushaltssicherungskonzept auch dann, wenn bis zu dem Termin kein ausgeglichener Haushalt beschlossen worden ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 83 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</p> <p>(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Bürgermeister, soweit der Rat keine andere Regelung trifft. Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Beschäftigte übertragen.</p> <p>(2) Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen. § 81 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortge-</p>	<p>nehmen mit dem Finanzministerium festgelegt werden.</p> <p>2. Der in Absatz 2 festgelegte Kreditrahmen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde überschritten werden, wenn das Verbot der Kreditaufnahme anderenfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der Gemeinde führen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p> <p>(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten ab dem 1. April des Haushaltsjahres bis zur Beschlussfassung über einen ausgeglichenen Haushalt oder bis zur Erteilung der Genehmigung für ein Haushaltssicherungskonzept auch dann, wenn bis zu dem Termin kein ausgeglichener Haushalt beschlossen worden ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 83 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</p> <p>(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Bürgermeister, soweit der Rat keine andere Regelung trifft. Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Beschäftigte übertragen.</p> <p>(2) Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen. § 81 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortge-</p>	
--	---	--



## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>setzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.</p> <p style="text-align: center;">§ 84 <b>Haushaltsplanung</b></p> <p>(4) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen. <del>Die Planung umfasst fünf Jahre. Sie soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.</del></p> <p><del>(2) Als Grundlage für die Haushaltsplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen. Die Haushaltsplanung und das Investitionsprogramm, das vom Rat zu beschließen ist, sind mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen und spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat vorzulegen.</del></p> <p style="text-align: center;">§ 85 Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie dürfen ausnahmsweise auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind</p>	<p>setzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist. Absatz 1 Sätze 3 und 4 <b>und Absatz 2</b> gelten sinngemäß.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.</p> <p style="text-align: center;">§ 84 <b>Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung</b></p> <p><b>Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Sie ist mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.</b></p> <p style="text-align: center;">§ 85 Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie dürfen ausnahmsweise auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind</p>	<p>◀ Ergänzung, um dem Budgetrecht des Rates wie für das Haushaltsjahr auch für das Folgejahr zu genügen.</p> <p>◀ Begriffsanpassung, um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden.</p> <p>◀ Anpassung wegen des Wegfalls des Investitionsprogramms (vgl. auch § 41 Abs. 1 Buchstabe h).</p>

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

#### Referentenentwurf

#### Änderungsanlass

<p>und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.</p> <p>(2) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 86 Kredite</p> <p>(1) Kredite dürfen nur für Investitionen unter der Voraussetzung des § 77 Abs. 3 und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.</p> <p>(2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.</p> <p>(3) Die Aufnahme einzelner Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sobald die Kreditaufnahme nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden ist. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.</p> <p>(4) Entscheidungen der Gemeinde über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, schriftlich anzuzeigen. Absatz 1 <del>Satz 3</del> gilt sinngemäß. Eine Anzeige ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rah-</p>	<p>und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.</p> <p>(2) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 86 Kredite</p> <p>(1) Kredite dürfen nur für Investitionen unter der Voraussetzung des § 77 Abs. 3 und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.</p> <p>(2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.</p> <p>(3) Die Aufnahme einzelner Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sobald die Kreditaufnahme nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden ist. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.</p> <p>(4) Entscheidungen der Gemeinde über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, schriftlich anzuzeigen. Absatz 1 <b>Satz 2</b> gilt sinngemäß. Eine Anzeige ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rah-</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung</p>
--	--	----------------------------------

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>men der laufenden Verwaltung.</p> <p>(5) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.</p> <p style="text-align: center;">§ 87 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte</p> <p>(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Entscheidung der Gemeinde zur Übernahme ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme, schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Rechtsgeschäfte, die den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zu Leistungen erwachsen können.</p> <p style="text-align: center;">§ 88 Rückstellungen</p> <p>Für dem Grunde oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder laufenden Verfahren oder für bestimmte Aufwendungen hat die Gemeinde Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden.</p> <p style="text-align: center;">§ 89 Liquidität</p>	<p>men der laufenden Verwaltung.</p> <p>(5) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.</p> <p style="text-align: center;">§ 87 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte</p> <p>(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Entscheidung der Gemeinde zur Übernahme ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme, schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Rechtsgeschäfte, die den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zu Leistungen erwachsen können.</p> <p style="text-align: center;">§ 88 Rückstellungen</p> <p>Für dem Grunde oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder laufenden Verfahren oder für bestimmte Aufwendungen hat die Gemeinde Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden.</p> <p style="text-align: center;">§ 89 Liquidität</p>	

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>(1) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.</p> <p>(2) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 90 Vermögensgegenstände</p> <p>(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder wird.</p> <p>(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.</p> <p>(3) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.</p> <p>(4) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 3 sinngemäß.</p> <p>(5) Für die Verwaltung und Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesforstgesetzes.</p> <p style="text-align: center;">§ 91 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung</p>	<p>(1) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.</p> <p>(2) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 90 Vermögensgegenstände</p> <p>(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder wird.</p> <p>(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.</p> <p>(3) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.</p> <p>(4) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 3 sinngemäß.</p> <p>(5) Für die Verwaltung und Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesforstgesetzes.</p> <p style="text-align: center;">§ 91 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung</p>	
---	---	--

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

## Änderungsanlass

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, <del>ihre</del> Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar).</p> <p>(2) Für die im Jahresabschluss auszuweisenden Wertansätze gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen anzusetzen,</li> <li>2. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbeitrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert und Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der voraussichtlich notwendig ist.</li> </ol> <p>Die Bewertung ist unter Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, vorzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 92 Eröffnungsbilanz</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit in Gesetz oder Rechtsverordnung nicht anderes bestimmt ist. § 95 Abs. 3 und § 96 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.</p>	<p>(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar).</p> <p>(2) Für die im Jahresabschluss auszuweisenden Wertansätze gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen anzusetzen,</li> <li>2. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbeitrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert und Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der voraussichtlich notwendig ist.</li> </ol> <p>Die Bewertung ist unter Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, vorzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 92 Eröffnungsbilanz</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit in Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. § 95 Abs. 3 und § 96 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung</p>

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>(3) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach Absatz 7 vorgenommen werden.</p> <p>(4) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermitteln. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.</p> <p>(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Eröffnungsbilanz. Er hat die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. § 101 Abs. 2 bis 8, § 103 Abs. 4, 5 und 7, § 104 Abs. 4 und § 105 Abs. 8 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(6) Die Eröffnungsbilanz unterliegt der überörtlichen Prüfung nach § 105.</p> <p>(7) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.</p>	<p>(3) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach Absatz 7 vorgenommen werden.</p> <p>(4) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde <b>nach Absatz 2</b> vermitteln. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.</p> <p>(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Eröffnungsbilanz. Er hat die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. § 101 Abs. 2 bis 8, § 103 Abs. 4, 5 und 7, § 104 Abs. 4 und § 105 Abs. 8 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(6) Die Eröffnungsbilanz unterliegt der überörtlichen Prüfung nach § 105.</p> <p>(7) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung</p>
---	---	---



## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referententwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>stellt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 94 Übertragung der Finanzbuchhaltung</p> <p>Die Gemeinde kann ihre Finanzbuchhaltung ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Satz 1 gilt nicht für die Zwangsvollstreckung. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 95 Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der <b>Lage</b> der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.</p> <p>(2) Am Schluss des Lageberichtes sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist, den Bürgermeister, den Kämmerer <del>oder den sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten</del> und die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,</li> <li>2. der ausgeübte Beruf,</li> <li>3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und ande-</li> </ol>	<p>stellt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 94 Übertragung der Finanzbuchhaltung</p> <p>Die Gemeinde kann ihre Finanzbuchhaltung ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Satz 1 gilt nicht für die Zwangsvollstreckung. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 95 Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der <b>Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage</b> der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, <b>den Teilrechnungen</b>, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.</p> <p>(2) Am Schluss des Lageberichtes sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist <b>für</b> den Bürgermeister <b>und</b> den Kämmerer, <b>sowie für</b> die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,</li> <li>2. der ausgeübte Beruf,</li> <li>3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3</li> </ol>	<p>◀ Verwendung des zutreffenderen Begriffs</p> <p>◀ Ergänzung wegen Übereinstimmung mit der GemHVO</p> <p>◀ Klarstellung</p> <p>◀ Klarstellung der Zuständigkeit</p>



## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>ren Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,</p> <p>4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,</p> <p>5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.</p> <p>§ 43 Abs. 2 Nr. 5 und 6 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer <del>oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten</del> aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten dem Rat zur Feststellung zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, kann der Kämmerer <del>oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Beschäftigte</del> dazu eine Stellungnahme abgeben. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat der Bürgermeister die Stellungnahme mit dem Entwurf dem Rat vorzulegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 96</p> <p style="text-align: center;">Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung</p> <p>(1) Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. In der Beratung des Rates über den Jahresabschluss kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.</p> <p>(2) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist der</p>	<p>des Aktiengesetzes,</p> <p>4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,</p> <p>5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.</p> <p>§ 43 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten <b>nach Ablauf des Haushaltsjahres</b> dem Rat zur Feststellung zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, kann der Kämmerer dazu eine Stellungnahme abgeben. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat der Bürgermeister die Stellungnahme mit dem Entwurf dem Rat vorzulegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 96</p> <p style="text-align: center;">Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung</p> <p>(1) Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. In der Beratung des Rates über den Jahresabschluss kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.</p> <p>(2) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist der</p>	<p>◀ Klarstellung der Zuständigkeit</p> <p>◀ Festlegung des Fristbeginns (wie bisher) fehlte</p> <p>◀ Klarstellung der Zuständigkeit</p>



## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>12. Der bisherige § 97 wird gestrichen.</p> <p>13. Der bisherige § 98 wird gestrichen.</p> <p>14. § 101 wird wie folgt gefasst:  <div style="text-align: center;">„§ 101 Prüfung des Jahresabschlusses, Bestätigungsvermerk</div> <p>(1) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der <b>Lage</b> der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der <b>Lage</b> der Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.</p> <p>(2) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch gemacht hat, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk</p> </p>	<p>13. Der bisherige § 97 wird gestrichen.</p> <p>14. Der bisherige § 98 wird gestrichen.</p> <p>15. § 101 wird wie folgt gefasst:  <div style="text-align: center;">„§ 101 Prüfung des Jahresabschlusses, Bestätigungsvermerk</div> <p>(1) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der <b>Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage</b> der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der <b>Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage</b> der Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.</p> <p>(2) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch gemacht hat, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk</p> </p>	<p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p>  <p>◀ Verwendung des zutreffenderen Begriffs</p>  <p>◀ Verwendung des zutreffenderen Begriffs</p>



## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

#### Referentenentwurf

#### Änderungsanlass

<p>vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der <b>Lage</b> der Gemeinde vermittelt (Absatz 3 Satz 3 Nr. 2). Sind die Beanstandungen so erheblich, dass kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der <b>Lage</b> der Gemeinde mehr vermittelt wird, ist der Bestätigungsvermerk zu versagen (Absatz 3 Satz 3 Nr. 3). Der Bestätigungsvermerk ist auch dann zu versagen, wenn der Prüfer nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhaltes nicht in der Lage ist, eine Beurteilung abzugeben (Absatz 3 Satz 3 Nr. 4). Die Versagung ist in einem Vermerk, der nicht als Bestätigungsvermerk zu bezeichnen ist, aufzunehmen. Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen.</p> <p>(6) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der <b>Lage</b> der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind.</p> <p>(7) Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen.</p> <p>(8) In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung. Die örtliche Rechnungsprüfung oder Dritte als Prüfer haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung nach den Absätzen 3 bis 7 abzugeben.“</p>	<p>genommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der <b>Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage</b> der Gemeinde vermittelt (Absatz 3 Satz 3 Nr. 2). Sind die Beanstandungen so erheblich, dass kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der <b>Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage</b> der Gemeinde mehr vermittelt wird, ist der Bestätigungsvermerk zu versagen (Absatz 3 Satz 3 Nr. 3). Der Bestätigungsvermerk ist auch dann zu versagen, wenn der Prüfer nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhaltes nicht in der Lage ist, eine Beurteilung abzugeben (Absatz 3 Satz 3 Nr. 4). Die Versagung ist in einem Vermerk, der nicht als Bestätigungsvermerk zu bezeichnen ist, aufzunehmen. Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen.</p> <p>(6) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der <b>Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage</b> der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind.</p> <p>(7) Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist unter Angabe von Ort und Tag <b>vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses</b> zu unterzeichnen.</p> <p>(8) In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung. Die örtliche Rechnungsprüfung oder Dritte als Prüfer haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung nach den Absätzen 3 bis 7 abzugeben.“</p>	<p>◀ Verwendung des zutreffenderen Begriffs</p> <p>◀ Verwendung des zutreffenderen Begriffs</p> <p>◀ Verwendung des zutreffenderen Begriffs</p> <p>◀ Verwendung des zutreffenderen Begriffs</p>
--	--	---

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>15. § 102 wird wie folgt gefasst: „§ 102 Örtliche Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Kreisfreie Städte, Große und Mittlere kreisangehörige Städte haben eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Die übrigen Gemeinden sollen sie einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen.</p> <p>(2) Kreisangehörige Gemeinden können mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Inhalt abschließen, dass die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer Gemeinde gegen Kostenerstattung wahrnimmt. Die Vereinbarung kann auch vorsehen, dass die Rechnungsprüfung des Kreises nur einzelne Aufgabengebiete der Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt. Soweit die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Rechnungsprüfung des Kreises.</p> <p>(3) Absatz 1 findet für kreisangehörige Gemeinden keine Anwendung, bei denen die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises gemäß Absatz 2 Satz 1 die örtliche Rechnungsprüfung bei der Gemeinde wahrnimmt.“</p>	<p>16. § 102 wird wie folgt gefasst: „§ 102 Örtliche Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Kreisfreie Städte, Große und Mittlere kreisangehörige Städte haben eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Die übrigen Gemeinden sollen sie einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen.</p> <p>(2) Kreisangehörige Gemeinden können mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Inhalt abschließen, dass die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer Gemeinde gegen Kostenerstattung wahrnimmt. Die Vereinbarung kann auch vorsehen, dass die Rechnungsprüfung des Kreises nur einzelne Aufgabengebiete der Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt. Soweit die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Rechnungsprüfung des Kreises.</p> <p>(3) Absatz 1 findet für kreisangehörige Gemeinden keine Anwendung, bei denen die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises gemäß Absatz 2 Satz 1 die örtliche Rechnungsprüfung bei der Gemeinde wahrnimmt.“</p>	<p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p>
<p>16. § 103 wird wie folgt gefasst: „§ 103 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde,</li> <li>2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen,</li> </ol>	<p>17. § 103 wird wie folgt gefasst: „§ 103 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde,</li> <li>2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen,</li> </ol>	<p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p>

## Veränderungsübersicht

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,            4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,            5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,            6. bei <b>Buchführung</b> mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,</p> <p>7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,            8. die Prüfung von Vergaben.</p> <p>In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.</p> <p>(2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen, insbesondere</p> <p>1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,            2. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.</p> <p>(3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.</p> <p>(4) Der Prüfer kann für die Durchführung seiner Prüfung nach den Absätzen 1 bis 3 Aufklärung und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prü-</p>	<p>3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,            4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,            5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,            6. bei <b>Durchführung der Finanzbuchhaltung</b> mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,            7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,            8. die Prüfung von Vergaben.</p> <p>In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.</p> <p>(2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen, insbesondere</p> <p>1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,            2. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.</p> <p>(3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.</p> <p>(4) Der Prüfer kann für die Durchführung seiner Prüfung nach den Absätzen 1 bis 3 Aufklärung und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prü-</p>	<p>◀ Anpassung, da Fibu neben Buchführung auch Zahlungsabwicklung enthält.</p>





## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.</p> <p>(2) Der Rat bestellt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüfer und beruft sie ab. Die Leitung und die Prüfer können nicht Mitglieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen durch die Gemeinde nicht ausführen.</p> <p>(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss von Beamten wahrgenommen werden. Sie darf nicht Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des <del>sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten sowie des</del> für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen und dessen Stellvertreters sein.</p> <p>(4) Für die Aufgaben nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 dürfen die Prüfer nicht an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabschlusses mitgewirkt haben.“</p> <p>18. § 105 wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Haushalts- und <b>Wirtschaftsführung</b>“ durch das Wort „Haushaltswirtschaft“ ersetzt. bb) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. die Buchhaltung und die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.“</p> <p>b) An den Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt: „(8) Werden Prüfungsaufgaben nach den §§ 92 Absatz 5 oder 103 Absatz 1 Nummer 1 und 3 durch Prüfer der Gemeindeprüfungsanstalt bei den Gemeinden durchgeführt oder haben sie daran mitge-</p>	<p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.</p> <p>(2) Der Rat bestellt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüfer und beruft sie ab. Die Leitung und die Prüfer können nicht Mitglieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen <b>nicht Zahlungen der Gemeinde abwickeln</b>.</p> <p>(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss von Beamten wahrgenommen werden. Sie darf nicht Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen und dessen Stellvertreters sein.</p> <p>(4) Für die Aufgaben nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 dürfen die Prüfer nicht an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabschlusses mitgewirkt haben.“</p> <p>19. § 105 wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Haushalts- und <b>Wirtschaftsführung</b>“ durch das Wort „Haushaltswirtschaft“ ersetzt. bb) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. die Buchhaltung und die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.“</p> <p>b) An den Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt: „(8) Werden Prüfungsaufgaben nach § 92 <b>Abs. 5</b> oder nach § 103 <b>Abs. 1 Nrn. 1</b> und 3 durch Prüfer der Gemeindeprüfungsanstalt bei den Gemeinden durchgeführt oder haben sie daran mitgewirkt, dürfen</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung</p> <p>◀ Folgeänderung</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p> <p>◀ Sprachliche Anpassung</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung</p>

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
wirkt, dürfen diese Prüfer nicht an der überörtlichen Prüfung der Gemeinde mitwirken.“	diese Prüfer nicht an der überörtlichen Prüfung der Gemeinde mitwirken.“	
	<p><b>20. § 106 wird wie folgt geändert:</b></p> <p><b>a) Die Bezeichnung des Paragraphen erhält folgende Fassung:</b> „Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe“.</p> <p><b>b) Absatz. 2 wird wie folgt geändert:</b></p> <p><b>aa) Satz 6 wird gestrichen.</b></p> <p><b>bb) An den Satz 5 werden folgende neue Sätze 6 bis 8 angefügt:</b> „Die Gemeindeprüfungsanstalt teilt das Prüfungsergebnis in Form des Prüfungsberichts der betroffenen Gemeinde mit. § 105 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. Wenn Veranlassung dazu besteht oder auf Anforderung, teilt die Gemeindeprüfungsanstalt das Prüfungsergebnis den Kommunal- und den Fachaufsichtsbehörden mit.“</p>	<p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1, Ergänzung und Anpassung an die Regelung in der VO über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe</p>
19. In § 108 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9 wird die Zahl „86“ durch die Zahl „87“ ersetzt.	<b>21.</b> In § 108 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9 wird die Zahl „86“ durch die Zahl „87“ ersetzt.	◀ Folgeänderung wegen Nr. 1
20. In § 112 wird der Absatz 3 gestrichen.	<b>22.</b> In § 112 wird der Absatz 3 gestrichen.	◀ Folgeänderung wegen Nr. 1
21. § 114 wird wie folgt geändert:	<b>23.</b> § 114 wird wie folgt geändert:	◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20
<p>a) In Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird das Wort „Werkleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 wird das Wort „Werksausschuß“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Werksausschuß“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p>	<p>a) In Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird das Wort „Werkleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 wird das Wort „Werksausschuß“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Werksausschuß“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p>	
22. In § 114a Abs. 11 werden die Zahlen „76“, „83“ und „12“ durch die Zahlen „77“, „84“ und „13“ ersetzt.	<b>24.</b> In § 114a Abs. 11 werden die Zahlen „76“, „83“ und „12“ durch die Zahlen „77“, „84“ und „13“ ersetzt.	◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>23. Nach dem 11. Teil wird folgender Teil eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„12. Teil Gesamtabschluss</p> <p style="text-align: center;">§ 116 Gesamtabschluss</p> <p>(1) Die Gemeinde hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Rat bestätigt den Gesamtabschluss durch Beschluss. § 96 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Zu dem Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. <del>Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts sind nur einzubeziehen, wenn sie unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde stehen oder die Gemeinde auf sie einen beherrschenden Einfluss hat.</del></p> <p>(3) In den Gesamtabschluss müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nach Absatz 2 nicht einbezogen zu werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der <del>Lage</del> der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.</p> <p>(4) Am Schluss des <del>Lageberichtes</del> sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist, den Bürgermeister, den Kämmerer <del>oder den sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten</del>, und die Ratsmitglieder,</p>	<p>25. Nach dem 11. Teil wird folgender Teil eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„12. Teil Gesamtabschluss</p> <p style="text-align: center;">§ 116 Gesamtabschluss</p> <p>(1) Die Gemeinde hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Rat bestätigt den <b>geprüften</b> Gesamtabschluss durch Beschluss. § 96 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Zu dem Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. <b>Auf den Gesamtabschluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichung erfordert oder nichts anderes bestimmt ist, § 88 und § 91 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.</b></p> <p>(3) In den Gesamtabschluss müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nach Absatz 2 nicht einbezogen zu werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der <b>Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage</b> der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.</p> <p>(4) Am Schluss des <b>Gesamtlageberichtes</b> sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist <b>für</b> den Bürgermeister <b>und</b> den Kämmerer, <b>sowie für</b> die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr aus-</p>	<p>◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20</p> <p>◀ Ergänzung wegen § 96 Abs. 1 Satz 1</p> <p>◀ Streichung, weil differenzierte Regelung über Einbeziehung in den Gesamtabschluss in § 50 Abs. 2 GemHVO enthalten ist. <u>Ergänzung</u>, da entsprechend HGB der förmliche Inhalt, auch in der GemHVO, zu bestimmen ist.</p> <p>◀ Verwendung des zutreffenderen Begriffs</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung</p> <p>◀ Folgeänderung</p>

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

#### Referentenentwurf

#### Änderungsanlass

<p>auch wenn die Personen im Haushaltsjahr aus- geschieden sind, anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Familienname mit mindestens einem aus- geschriebenen Vornamen,</li> <li>2. der ausgeübte Beruf,</li> <li>3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und an- deren Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,</li> <li>4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbststän- digten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öf- fentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,</li> <li>5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privat- rechtlicher Unternehmen.</li> </ol> <p>(5) Der Gesamtabschluss ist innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustel- len. Der erste Gesamtabschluss ist spätestens zum dritten Abschlussstichtag nach dem Eröffnungsbil- anzstichtag aufzustellen. § 95 Abs. 3 findet für die Aufstellung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.</p> <p>(6) Der Gesamtabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entspre- chendes Bild der <b>Gesamtlage</b> der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buch- führung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschrif- ten und die sie ergänzenden Satzungen und sonsti- gen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob sei- ne sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der <b>Gesamtlage</b> der Gemeinde erwecken. § 101 Abs. 2 bis 8 gilt entsprechend.</p>	<p>geschieden sind, anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Familienname mit mindestens einem aus- geschriebenen Vornamen,</li> <li>2. der ausgeübte Beruf,</li> <li>3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und an- deren Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,</li> <li>4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbststän- digten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öf- fentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,</li> <li>5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privat- rechtlicher Unternehmen.</li> </ol> <p>(5) Der Gesamtabschluss ist innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustel- len. § 95 Abs. 3 findet für die Aufstellung des Ge- samtabschlusses entsprechende Anwendung.</p> <p>(6) Der Gesamtabschluss ist <b>vom Rechnungsprü- fungsausschuss</b> dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der <b>Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanz- gesamtlage</b> der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtli- chen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Ge- samtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der <b>Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Fi- nanzgesamtlage</b> der Gemeinde erwecken. § 101 Abs. 2 bis 8 gilt entsprechend.</p> <p><b>(7) In die Prüfung nach Absatz 6 müssen die Jah- resabschlüsse der verselbstständigten Aufga- benbereiche nicht einbezogen werden, wenn die- se nach gesetzlichen Vorschriften geprüft wor-</b></p>	<p>◀ Klarstellung (wie in § 101 GO)</p> <p>◀ Verwendung des zutreffenderen Begriffs</p> <p>◀ Verwendung des zutreffenderen Begriffs</p> <p>◀ Redaktionelle Klarstellung entsprechend den Vorschrif- ten des HGB.</p>
--	---	--

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p style="text-align: center;">§ 117 Beteiligungsbericht</p> <p>(1) Die Gemeinde hat <del>ihrem Gesamtabschluss</del> einen Beteiligungsbericht <del>beizufügen</del>, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben.</p> <p>(2) Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 118 Vorlage- und Auskunftspflichten</p> <p>Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung von Gründungsverträgen oder Satzungen für die in § 116 bezeichneten Organisationseinheiten darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert.“</p> <p>24. Der bisherige 12. Teil „Aufsicht“ wird 13. Teil „Aufsicht“.</p> <p>25. Die bisherigen §§ 116 bis 120 werden die §§ 119 bis 123.</p> <p>26. Der bisherige § 121 wird wie folgt geändert: a) Die bisherige Nummer „121“ wird „124“.</p>	<p style="text-align: center;">§ 117 Beteiligungsbericht</p> <p><b>(1) Die Gemeinde hat einen Beteiligungsbericht zu erstellen</b>, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben <b>und dem Gesamtabschluss nach § 116 beizufügen</b>.</p> <p>(2) Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 118 Vorlage- und Auskunftspflichten</p> <p>Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung von Gründungsverträgen oder Satzungen für die in § 116 bezeichneten Organisationseinheiten darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert.“</p> <p>26. Der bisherige 12. Teil „Aufsicht“ wird 13. Teil „Aufsicht“.</p> <p>27. Die bisherigen §§ 116 bis 120 werden die §§ 119 bis 123.</p> <p>28. Der bisherige § 121 wird wie folgt geändert: a) Die bisherige Nummer „121“ wird „124“.</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung, weil ein Beteiligungsbericht von jeder Gemeinde, unabhängig von der Erstellung des Gesamtabschlusses, aufzustellen ist.</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung wegen der Änderung des Satzes 1</p> <p>◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20</p> <p>◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20</p> <p>◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20</p>

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>b) In Satz 1 werden die Zahlen „118“ und „120“ durch die Zahlen „121“ und „123“ ersetzt.</p> <p>27. Die bisherigen §§ 122 und 123 werden die §§ 125 und 126.</p> <p>28. Der bisherige § 124 wird wie folgt geändert: a) Die bisherige Nummer „124“ wird „127“.  b) Die Zahl „118“ wird durch die Zahl „121“ ersetzt.</p> <p>29. Der bisherige § 125 wird wie folgt geändert: a) Die bisherige Nummer „125“ wird „128“.  b) In Absatz 3 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „123“ ersetzt.</p> <p>30. Der bisherige 13. Teil „Übergangs- und Schlussvorschriften, Sondervorschriften“ wird 14. Teil „Übergangs- und Schlussvorschriften, Sondervorschriften“.</p> <p>31. Der bisherige § 126 wird wie folgt geändert: a) Die bisherige Nummer „126“ wird „129“.  b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.  c) Der Absatz 2 wird gestrichen.</p> <p>32. Der bisherige § 127 wird wie folgt geändert: a) Die bisherige Nummer „127“ wird „130“.  b) In Absatz 2 werden die Zahlen „85“ und „86“ durch die Zahlen „86“ und „87“ ersetzt.</p> <p>33. Die bisherigen §§ 128 und 129 werden die §§ 131 und 132.</p> <p>34. Der bisherige § 130 wird § 133 und wie folgt gefasst: „§ 133 Ausführung des Gesetzes</p>	<p>b) In Satz 1 werden die Zahlen „118“ und „120“ durch die Zahlen „121“ und „123“ ersetzt.</p> <p>29. Die bisherigen §§ 122 und 123 werden die §§ 125 und 126.</p> <p>30. Der bisherige § 124 wird wie folgt geändert: a) Die bisherige Nummer „124“ wird „127“.  b) Die Zahl „118“ wird durch die Zahl „121“ ersetzt.</p> <p>31. Der bisherige § 125 wird wie folgt geändert: a) Die bisherige Nummer „125“ wird „128“.  b) In Absatz 3 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „123“ ersetzt.</p> <p>32. Der bisherige 13. Teil „Übergangs- und Schlussvorschriften, Sondervorschriften“ wird 14. Teil „Übergangs- und Schlussvorschriften, Sondervorschriften“.</p> <p>33. Der bisherige § 126 wird wie folgt geändert: a) Die bisherige Nummer „126“ wird „129“.  b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.  c) Der Absatz 2 wird gestrichen.</p> <p>34. Der bisherige § 127 wird wie folgt geändert: a) Die bisherige Nummer „127“ wird „130“.  b) In Absatz 2 werden die Zahlen „85“ und „86“ durch die Zahlen „86“ und „87“ ersetzt.</p> <p>35. Die bisherigen §§ 128 und 129 werden die §§ 131 und 132.</p> <p>36. Der bisherige § 130 wird § 133 und wie folgt gefasst: „§ 133 Ausführung des Gesetzes</p>	<p>◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20</p> <p>◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20</p> <p>◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20</p> <p>◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20</p> <p>◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20</p> <p>◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20</p> <p>◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20</p> <p>◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20</p> <p>◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20</p>

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>(1) Rechtsverordnungen, die das Innenministerium zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Landtags.</p> <p>(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms sowie die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung; dabei kann es bestimmen, dass Einzahlungen und Auszahlungen, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle ausgezahlt werden, nicht im Haushalt der Gemeinde abgewickelt werden,</li> <li>2. die Veranschlagung von Erträgen, Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die Bildung von Budgets sowie der Ausweis von Zielen und Kennzahlen,</li> <li>3. Inhalt und Umfang von Abschreibungen, die Bildung von Rückstellungen und von Rücklagen sowie deren Mindesthöhe und Verwendung,</li> <li>4. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Fortschreibung der Vermögensgegenstände und der Schulden,</li> <li>5. die Geldanlagen und ihre Sicherung,</li> <li>6. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen einschließlich des Abschlusses von Verträgen,</li> <li>7. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen,</li> <li>8. Inhalt, Gestaltung, Prüfung und Aufbewahrung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses,</li> <li>9. die Aufgaben und die Organisation der Finanzbuchhaltung, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs,</li> </ol>	<p>(1) Rechtsverordnungen, die das Innenministerium zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Landtags.</p> <p>(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung; dabei kann es bestimmen, dass Einzahlungen und Auszahlungen, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle ausgezahlt werden, nicht im Haushalt der Gemeinde abgewickelt werden,</li> <li>2. die Veranschlagung von Erträgen, Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die Bildung von Budgets sowie den Ausweis von Zielen und Kennzahlen,</li> <li>3. Inhalt und Umfang von Abschreibungen, die Bildung von Rückstellungen und von Rücklagen sowie deren Mindesthöhe und Verwendung,</li> <li>4. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Fortschreibung der Vermögensgegenstände und der Schulden,</li> <li>5. die Geldanlagen und ihre Sicherung,</li> <li>6. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen einschließlich des Abschlusses von Verträgen,</li> <li>7. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen,</li> <li>8. Inhalt, Gestaltung, Prüfung und Aufbewahrung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses,</li> <li>9. die Aufgaben und die Organisation der Finanzbuchhaltung, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs, einschließlich ihrer Grundsätze und Verfahren,</li> </ol>	
---	--	--

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

### Änderungsanlass

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>einschließlich ihrer Grundsätze und Verfahren,</p> <p>10. die erstmalige Bewertung von Vermögen und Schulden und die Aufstellung, Prüfung und Aufbewahrung der Eröffnungsbilanz sowie die Vereinfachungsverfahren und Wertberichtigungen,</p> <p>11. die zeitliche Aufbewahrung von Büchern und Unterlagen,</p> <p>12. Aufbau und Verwaltung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung der Eigenbetriebe, deren Freistellung von diesen Vorschriften sowie das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Versammlung der Beschäftigten für die Wahl von Beschäftigten als Mitglieder des Betriebsausschusses und ihrer Stellvertreter, ferner das Verfahren zur Bestimmung der Nachfolger im Falle des Ausscheidens dieser Mitglieder oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit des Rates,</p> <p>13. das Verfahren bei der Errichtung der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts und deren Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungs- und Prüfungswesen.</p> <p>(3) Das Innenministerium erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gliederung des Haushaltsplans in Produktbereiche,</li> <li>2. die Kontierung von Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung,</li> <li>3. die Kontierung von Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan und in der Finanzrechnung,</li> <li>4. Verfahren zur Ermittlung von Wertansätzen und deren Kontierung in der Bilanz,</li> <li>5. die Einrichtung und Zuordnung von Konten für die Finanzbuchhaltung,</li> <li>6. die Ausgestaltung von Sicherheitsstandards für die Finanzbuchhaltung,</li> <li>7. die Festlegung von Nutzungsdauern für Vermögensgegenstände,</li> <li>8. Verfahren zur Ermittlung von Wertansätzen für Vermögen und Schulden in der Eröffnungsbilanz,</li> <li>9. Inhalt und Gestaltung von Prüfungsberichten.</li> </ol>	<p>10. die erstmalige Bewertung von Vermögen und Schulden und die Aufstellung, Prüfung und Aufbewahrung der Eröffnungsbilanz sowie die Vereinfachungsverfahren und Wertberichtigungen,</p> <p>11. die zeitliche Aufbewahrung von Büchern, <b>Belegen und sonstigen</b> Unterlagen,</p> <p>12. Aufbau und Verwaltung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung der Eigenbetriebe, deren Freistellung von diesen Vorschriften sowie das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Versammlung der Beschäftigten für die Wahl von Beschäftigten als Mitglieder des Betriebsausschusses und ihrer Stellvertreter, ferner das Verfahren zur Bestimmung der Nachfolger im Falle des Ausscheidens dieser Mitglieder oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit des Rates,</p> <p>13. das Verfahren bei der Errichtung der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts und deren Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungs- und Prüfungswesen.</p> <p>(3) Das Innenministerium erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gliederung des Haushaltsplans in Produktbereiche,</li> <li>2. die Kontierung von Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung,</li> <li>3. die Kontierung von Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan und in der Finanzrechnung,</li> <li>4. Verfahren zur Ermittlung von Wertansätzen und deren Kontierung in der Bilanz,</li> <li>5. die Einrichtung und Zuordnung von Konten für die Finanzbuchhaltung,</li> <li>6. die Ausgestaltung von Sicherheitsstandards für die Finanzbuchhaltung,</li> <li>7. die Festlegung von Nutzungsdauern für Vermögensgegenstände,</li> <li>8. Verfahren zur Ermittlung von Wertansätzen für Vermögen und Schulden in der Eröffnungsbilanz.</li> </ol>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung</p>



## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>(4) Die Gemeinde ist verpflichtet, Muster zu verwenden, die das Innenministerium aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,</li> <li>2. die produktorientierte Gliederung des Haushaltsplans und die Gliederung des Ergebnisplans nach Ertrags- und Aufwandsarten sowie des Finanzplans nach Ein- und Auszahlungsarten,</li> <li>3. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen,</li> <li>4. die Gliederung und die Form der Bestandteile des Jahresabschlusses, des Gesamtabchlusses und ihrer Anlagen,</li> <li>5. die Buchführung und die Zahlungsabwicklung in der Finanzbuchhaltung.“</li> </ol> <p>35. Der bisherige § 131 wird § 134.</p> <p><b>1112</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b> <b>Änderung des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen</b></p> <p>Das Gesetz über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), wird wie folgt geändert:</p> <p>In § 22 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 122“ durch die Verweisung „§ 125“ ersetzt.</p> <p><b>2021</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 4</b> <b>Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen</b></p>	<p>lanz,</p> <p>9. Inhalt und Gestaltung von Prüfungsberichten.</p> <p>(4) Die Gemeinde ist verpflichtet, Muster zu verwenden, die das Innenministerium aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,</li> <li>2. die produktorientierte Gliederung des Haushaltsplans und die Gliederung des Ergebnisplans nach Ertrags- und Aufwandsarten sowie des Finanzplans nach Ein- und Auszahlungsarten,</li> <li>3. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen,</li> <li>4. die Gliederung und die Form der Bestandteile des Jahresabschlusses, des Gesamtabchlusses und ihrer Anlagen,</li> <li>5. die Buchführung und die Zahlungsabwicklung in der Finanzbuchhaltung.“</li> </ol> <p>37. Der bisherige § 131 wird § 134.</p> <p><b>1112</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b> <b>Änderung des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen</b></p> <p>Das Gesetz über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), wird wie folgt geändert:</p> <p>In § 22 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 122“ durch die Verweisung „§ 125“ ersetzt.</p> <p><b>2021</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 4</b> <b>Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen</b></p>	<p>◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20</p>
--	---	---

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Buchstabe g) wird wie folgt gefasst: „g) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen <del>sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms,</del>“</p> <p>b) Buchstabe i) wird wie folgt gefasst: „i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses,“.</p> <p>c) Buchstabe p) wird wie folgt gefasst: „p) die Bestellung <del>des Leiters</del> und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,“</p>	<p>Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. <b>In § 23 Abs. 5 Nr. 4 wird das Wort „Jahresrechnung“ durch die Wörter „Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss“ ersetzt.</b></p> <p>2. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Buchstabe g) wird wie folgt gefasst: „g) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen sowie die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,“</p> <p>b) Buchstabe i) wird wie folgt gefasst: „i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses,“.</p> <p>c) <b>Bei Buchstabe l) werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114a der Gemeindeordnung,“ eingefügt.</b></p> <p>d) <b>Bei Buchstabe m) werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114a der Gemeindeordnung,“ eingefügt.</b></p> <p>e) Buchstabe p) wird wie folgt gefasst: „p) die Bestellung <b>und Abberufung der Leitung</b> und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,“</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p> <p>◀ Folgeänderung aus dem Wegfall des Investitionsprogramms in der Gemeindeordnung</p> <p>◀ Einfügung auf Vorschlag des LKT zur Klarstellung</p> <p>◀ Einfügung auf Vorschlag des LKT zur Klarstellung</p> <p>◀ Anpassung wegen Einfügung von c) und d)</p> <p>◀ Anpassung wegen § 104 Abs. 2 GO</p>
---	---	--

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>d) Am Ende des Buchstabens s) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der neue Buchstabe t) angefügt, der wie folgt gefasst wird: „t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.“</p> <p>2. § 53 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort „Allgemeines“ durch die Wörter „Haushaltswirtschaft und Prüfung“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.</p> <p>c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Jeder Kreis muss eine örtliche Rechnungsprüfung einrichten.“</p> <p>3. § 54 wird wie folgt gefasst: „§ 54 Haushaltssatzung</p> <p>Nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in den Kreistag ist diese unverzüglich bekannt und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag zur Einsichtnahme verfügbar zu machen. In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden gegen den Entwurf Einwendungen erheben können und die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen ist so festzusetzen, dass der Kreistag vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung darüber beschließen kann.“</p> <p>4. § 56 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Soweit die sonstigen Erträge eines Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken, ist eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).“</p>	<p>f) Am Ende des Buchstabens s) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der neue Buchstabe t) angefügt, der wie folgt gefasst wird: „t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.“</p> <p>3. § 53 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort „Allgemeines“ durch die Wörter „Haushaltswirtschaft und Prüfung“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.</p> <p>c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Jeder Kreis muss eine örtliche Rechnungsprüfung einrichten.“</p> <p>4. § 54 wird wie folgt gefasst: „§ 54 Haushaltssatzung</p> <p>Nach <b>Zuleitung</b> des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen <b>an</b> den Kreistag ist diese unverzüglich bekannt und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag zur Einsichtnahme verfügbar zu machen. In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden gegen den Entwurf Einwendungen erheben können und die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen ist so festzusetzen, dass der Kreistag vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung darüber beschließen kann.“</p> <p>5. § 56 <b>wird wie folgt geändert:</b> <b>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</b> <b>„(1) Soweit die sonstigen Erträge eines Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken, ist eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Ge-</b></p>	<p>◀ Anpassung wegen Einfügung von c) und d)</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p> <p>◀ Einfügung zur Klarstellung</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1 ◀ Änderung wegen Selbstständigkeit des Kreises</p>

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>5. An den § 56 wird folgender § 56a angefügt: „§ 56a Ausgleichsrücklage</p> <p>In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Kreisumlage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Erträge nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehenden Haushaltsjahre. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss des Kreistages zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz angesetzten Betrag erreicht hat.“</p> <p>6. In § 59 Abs. 1 Buchstabe c) wird die Zahl „125“ durch die Zahl „128“ ersetzt.</p> <p>7. In § 63 wird die Zahl „126“ durch die Zahl „129“ ersetzt.</p> <p><b>2022</b> <b>Artikel 5</b> <b>Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen</b></p> <p>Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), wird wie folgt geändert:</p>	<p>meinden zu erheben (Kreisumlage).“</p> <p><b>b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</b> <b>aa) In Satz 1 wird das Wort „Kosten“ jeweils durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.</b></p> <p><b>bb) Satz 2 wird gestrichen.</b></p> <p>6. An den § 56 wird folgender § 56a angefügt: „§ 56a Ausgleichsrücklage</p> <p>In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Kreisumlage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der <b>Einnahmen</b> nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt <b>der</b> drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss des Kreistages zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz <b>zulässigen</b> Betrag erreicht hat.“</p> <p>7. In § 59 Abs. 1 Buchstabe c) wird die Zahl „125“ durch die Zahl „128“ ersetzt.</p> <p>8. In § 63 wird die Zahl „126“ durch die Zahl „129“ ersetzt.</p> <p><b>2022</b> <b>Artikel 5</b> <b>Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen</b></p> <p>Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), wird wie folgt geändert:</p>	<p>◀ Änderung wegen des neuen Rechnungsstoffs</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p> <p>◀ Begriffsanpassung entsprechend § 75 Abs. 3 GO</p> <p>◀ Folgeänderung aus § 75 Abs. 3 GO</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p>
--	--	--



## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>sowie das Prüfungswesen gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung und ihrer Durchführungsverordnungen sowie § 55 Kreisordnung. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.“</p> <p>4. An den § 23 wird folgender § 23a angefügt: „§ 23a Ausgleichsrücklage</p> <p>In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Umlage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Erträge nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehenden Haushaltsjahre. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Landschaftsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz angesetzten Betrag erreicht hat.“</p> <p><b>2021</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 6</b> <b>Änderung des Gesetzes</b> <b>über den Regionalverband Ruhr</b></p> <p>Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 9 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst: „6. den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen <b>sowie die Fest-</b></p>	<p>Prüfungswesen gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung und ihrer Durchführungsverordnungen sowie § 55 der Kreisordnung. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.“</p> <p>4. An den § 23 wird folgender § 23a angefügt: „§ 23a Ausgleichsrücklage</p> <p>In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Umlage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der <b>Einnahmen</b> nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt <b>der</b> drei Haushaltsjahre, <b>die</b> dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Landschaftsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz <b>zulässigen</b> Betrag erreicht hat.“</p> <p><b>2021</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 6</b> <b>Änderung des Gesetzes</b> <b>über den Regionalverband Ruhr</b></p> <p>Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 9 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst: „6. den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen sowie die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,“</p>	<p>◀ Folgeänderung aus § 75 Abs. 3 GO</p> <p>◀ Folgeänderung aus § 75 Abs. 3 GO</p> <p>◀ Folgeänderung aus dem Wegfall des Investitionspro-</p>

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p><b>setzung des Investitionsprogramms,</b></p> <p>b) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt: „7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sowie die Bestätigung des Gesamtabchlusses,“</p> <p>c) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt: „8. die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen,“</p> <p>d) Die bisherigen Nummern 7, 8 und 9 werden Nummern 9, 10 und 11.</p> <p>2. In § 15 Abs. 2 werden die Wörter „Finanz-, Wirtschafts-“ durch die Wörter „Wirtschaftsführung“ ersetzt.</p> <p>3. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans“ durch die Wörter „Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan“ <b>ersetzt</b>.</p> <p>4. § 20 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Bezeichnung des Paragraphen wird wie folgt gefasst: „Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung“ ersetzt.</p> <p>b) Der bisherige Text wird Absatz 1.</p> <p>c) An den Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt: „(2) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Um-</p>	<p>b) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt: „7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sowie die Bestätigung des Gesamtabchlusses,“</p> <p>c) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt: „8. die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen,“</p> <p>d) Die bisherigen Nummern 7, 8 und 9 werden Nummern 9, 10 und 11.</p> <p>2. In § 15 Abs. 2 werden die Wörter „Finanz-, Wirtschafts- und Rechnungsprüfung sowie in den Geschäftsbereich Planung und in den Geschäftsbereich Umwelt“ durch die Wörter „Wirtschaftsführung, Planung und Umwelt“ <b>ersetzt</b>.</p> <p>3. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans“ durch die Wörter „Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan“.</p> <p>4. § 20 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Bezeichnung des Paragraphen wird wie folgt gefasst: „Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung“ ersetzt.</p> <p>b) Der bisherige Text wird Absatz 1.</p> <p>c) An den Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt: „(2) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Um-</p>	<p>gramms in der Gemeindeordnung</p> <p>◀ Änderung zur Klarstellung der Geschäftsbereiche</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung</p>

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>lage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Erträge nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehenden Haushaltsjahre. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Verbandsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz angesetzten Betrag erreicht hat.“</p> <p>5. In § 22 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 118, 119, 120, 121, 123 und 124“ durch die Verweisung „§§ 121 bis 124, 126 und 127“ ersetzt.</p> <p><b>202</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 7</b> <b>Änderung des</b> <b>Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit</b></p> <p>Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Finanzbedarfs“ durch die Wörter „der entstehenden Aufwendungen“ ersetzt.</p> <p>2. In § 15 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „die Rechnungslegung“ durch die Wörter „den Jahresabschluss“ ersetzt.</p> <p>3. § 18 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort „Wirtschaftsführung“ durch die Wörter „Haushaltswirtschaft und Prüfung“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung</p>	<p>lage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der <b>Einnahmen</b> nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt <b>der</b> drei Haushaltsjahre, <b>die</b> dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Verbandsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz <b>zulässigen</b> Betrag erreicht hat.“</p> <p>5. In § 22 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 118, 119, 120, 121, 123 und 124“ durch die Verweisung „§§ 121 bis 124, 126 und 127“ ersetzt.</p> <p><b>202</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 7</b> <b>Änderung des</b> <b>Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit</b></p> <p>Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In § 9 <b>Abs. 2</b> Satz 1 werden die Wörter „des Finanzbedarfs“ durch die Wörter „der entstehenden Aufwendungen“ ersetzt.</p> <p>2. In § 15 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „die Rechnungslegung“ durch die Wörter „den Jahresabschluss“ ersetzt.</p> <p>3. § 18 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort „Wirtschaftsführung“ durch die Wörter „Haushaltswirtschaft und Prüfung“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung</p>	<p>◀ Folgeänderung aus § 75 Abs. 3 GO</p> <p>◀ Folgeänderung aus § 75 Abs. 3 GO</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung</p>



## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>und den Gesamtabschluss.“</p> <p>c) Absatz 3 wird <b>gestrichen</b>.</p> <p>4. § 19 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Bezeichnung des Paragraphen werden die Wörter „Deckung des Finanzbedarfs“ durch das Wort „Verbandsumlage“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken.“</p> <p>c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festzusetzen.“</p> <p>5. An den § 19 wird folgender § 19a angefügt: „§ 19a Ausgleichsrücklage</p> <p>In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Umlage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Erträge nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehenden Haushaltsjahre. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Versammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröff-</p>	<p>und den Gesamtabschluss.“</p> <p>c) Absatz 3 wird <b>wie folgt geändert</b>:</p> <p>aa) <b>Satz 2 erhält folgende Fassung:</b> „An die Stelle der Haushaltssatzung tritt in diesem Falle der Beschluss über den Wirtschaftsplan.“</p> <p>bb) <b>In Satz 3 wird das Wort „Werksausschuß“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ und das Wort „Werksausschusses“ wird durch das Wort „Betriebsausschusses“ ersetzt.</b></p> <p>4. § 19 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Bezeichnung des Paragraphen werden die Wörter „Deckung des Finanzbedarfs“ durch das Wort „Verbandsumlage“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken.“</p> <p>c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festzusetzen.“</p> <p>5. An den § 19 wird folgender § 19a angefügt: „§ 19a Ausgleichsrücklage</p> <p>In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Umlage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der <b>Einnahmen</b> nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt <b>der</b> drei Haushaltsjahre, <b>die</b> dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Versammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der</p>	<p>◀ Beibehaltung der bisherigen Regelung, die redaktionell angepasst wird.</p> <p>◀ Folgeänderung aus § 75 Abs. 3 GO</p>

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>nungsbilanz angesetzten Betrag erreicht hat.“</p> <p><b>2000</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 8</b> <b>Änderung des Gesetzes</b> <b>über die Gemeindeprüfungsanstalt</b></p> <p>Das Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 9 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort „Wirtschaftsführung“ durch die Wörter „Haushaltswirtschaft und Prüfung“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Für die Haushaltswirtschaft gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften des 8. Teils der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie der Vorschriften über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts. Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein.“</p> <p>c) Absatz 2 <b>wird gestrichen.</b></p>	<p>Eröffnungsbilanz <b>zulässigen</b> Betrag erreicht hat.“</p> <p><b>2000</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 8</b> <b>Änderung des Gesetzes</b> <b>über die Gemeindeprüfungsanstalt</b></p> <p>Das Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. <b>In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Jahresrechnung“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.</b></p> <p>2. § 9 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort „Wirtschaftsführung“ durch die Wörter „Haushaltswirtschaft und Prüfung“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Für die Haushaltswirtschaft gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften des 8. Teils der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie der Vorschriften über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts. Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein.“</p> <p>c) Absatz 2 <b>wird wie folgt gefasst:</b> <b>„(2) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der Entgelte nach § 10 und der Zuweisungen nach § 11. Die Höhe der Erträge nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss des Verwaltungsrats zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz</b></p>	<p>◀ Folgeänderung aus § 75 Abs. 3 GO</p> <p>◀ Folgeänderung aus der Änderung der GO</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p> <p>◀ Anpassung der Regelungen über die Ausgleichsrücklage (aus der GO) für die GPA</p>





## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>Auslegung des Jahresabschlusses kann abgesehen werden, 4. von Fristen und Vorlageterminen kann nach näherer Bestimmung der Satzung abgewichen werden.“</p> <p><b>20323</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 10</b> <b>Änderung des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen</b></p> <p>Das Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 420), wird wie folgt geändert:</p> <p>„§ 12 wird gestrichen.“</p> <p><b>2010</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 11</b> <b>Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen</b></p> <p>Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Ergänzung vom 12. September 2003 (GV. NRW. S. 570), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: "2. bei den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden, die jeweils für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmte zentrale Stelle."</p> <p>2. § 5 a Absatz 2 wird wie folgt geändert: a) Satz 1 erhält folgende neue Fassung: "Zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung</p>	<p>Auslegung des Jahresabschlusses kann abgesehen werden, 4. von Fristen und Vorlageterminen kann nach näherer Bestimmung der Satzung abgewichen werden.“</p> <p><b>20323</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 10</b> <b>Änderung des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen</b></p> <p>Das Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 420), wird wie folgt geändert:</p> <p><b>1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Gemeinden und Gemeindeverbände und der“ gestrichen.</b></p> <p>2. § 12 wird gestrichen.</p> <p><b>2010</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 11</b> <b>Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen</b></p> <p>Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Ergänzung vom 12. September 2003 (GV. NRW. S. 570), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: "2. bei den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden, die jeweils für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmte zentrale Stelle."</p> <p>2. § 5 a Absatz 2 wird wie folgt geändert: a) Satz 1 erhält folgende neue Fassung: "Zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p>

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

### Änderungsanlass

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>durch die Vollstreckungsbehörde ist nur der Leiter der Vollstreckungsbehörde sowie dessen allgemeiner Vertreter befugt.“</p> <p>b) In Satz 3 wird der Satzteil hinter den Wörtern „nicht erfüllen,“ wie folgt gefasst: “können durch den Leiter der Vollstreckungsbehörde oder dessen allgemeinen Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall beauftragt werden.“</p> <p>3. In § 78 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „125“ durch die Zahl „128“ ersetzt.</p> <p><b>74</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 12</b> <b>Änderung des Abfallgesetzes</b> <b>für das Land Nordrhein-Westfalen</b></p> <p>Das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 9 wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In Absatz 2 vierter Spiegelstrich wird jeweils das Wort „Rücklagen“ durch das Wort „Rückstellungen“ ersetzt.</p> <p>2. In Absatz 2a Nummer 3 wird das Wort „Rücklagen“ durch das Wort „Rückstellungen“ ersetzt.</p> <p><b>213</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 13</b> <b>Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz</b> <b>und die Hilfeleistung</b></p> <p>Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), wird wie folgt geändert:</p>	<p>durch die Vollstreckungsbehörde ist nur der Leiter der Vollstreckungsbehörde sowie dessen allgemeiner Vertreter befugt.“</p> <p>b) In Satz 3 wird der Satzteil hinter den Wörtern „nicht erfüllen,“ wie folgt gefasst: “können durch den Leiter der Vollstreckungsbehörde oder dessen allgemeinen Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall beauftragt werden.“</p> <p>3. In § 78 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „125“ durch die Zahl „128“ ersetzt.</p> <p><b>74</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 12</b> <b>Änderung des Abfallgesetzes</b> <b>für das Land Nordrhein-Westfalen</b></p> <p>Das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 9 wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In Absatz 2 vierter Spiegelstrich wird jeweils das Wort „Rücklagen“ durch das Wort „Rückstellungen“ ersetzt.</p> <p>2. In Absatz 2a Nummer 3 wird das Wort „Rücklagen“ durch das Wort „Rückstellungen“ ersetzt.</p> <p><b>213</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 13</b> <b>Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz</b> <b>und die Hilfeleistung</b></p> <p>Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), wird wie folgt geändert:</p>	

## Veränderungsübersicht

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>In § 33 Abs. 4 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „123“ ersetzt.</p> <p><b>2060</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden</b></p> <p>Das Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), wird wie folgt geändert:</p> <p>In § 11 wird die Verweisung „§§ 107 bis 111“ durch die Verweisung „§§ 121 bis 125“ ersetzt.</p> <p><b>6300</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW)</b></p> <p>Aufgrund des § 133 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GV. NRW. S. ...), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Haushaltsplan</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Haushaltsplan</p> <p>(1) Der Haushaltsplan besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Ergebnisplan,</li> <li>2. dem Finanzplan,</li> </ol>	<p>In § 33 Abs. 4 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „123“ ersetzt.</p> <p><b>2060</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden</b></p> <p>Das Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 135), wird wie folgt geändert:</p> <p>In § 11 wird die Verweisung „§§ 107 bis 111“ durch die Verweisung „§§ 121 bis 125“ ersetzt.</p> <p><b>6300</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW)</b></p> <p>Aufgrund des § 133 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GV. NRW. S. ...), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Haushaltsplan</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Haushaltsplan</p> <p>(1) Der Haushaltsplan besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Ergebnisplan,</li> <li>2. dem Finanzplan,</li> </ol>	

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>3. den Teilplänen, 4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss.</p> <p>(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vorbericht,</li> <li>2. der Stellenplan,</li> <li>3. die Bilanz des Vorvorjahres,</li> <li>4. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,</li> <li>5. eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen,</li> <li>6. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres,</li> <li>7. <del>das der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde liegende Investitionsprogramm,</del></li> <li>8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,</li> <li>9. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit den neuesten Jahresabschlüssen der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist,</li> <li>10. in den kreisfreien Städten die Übersichten mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben.</li> </ol> <p style="text-align: center;">§ 2 Ergebnisplan</p> <p>(1) Im Ergebnisplan sind als einzelne Positionen auszuweisen</p>	<p>3. den Teilplänen, 4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss.</p> <p>(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vorbericht,</li> <li>2. der Stellenplan,</li> <li>3. die Bilanz des Vorvorjahres,</li> <li>4. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,</li> <li>5. eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen,</li> <li>6. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres,</li> <li>7. <b>eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals, wenn eine Festsetzung nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung erfolgt,</b></li> <li>8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,</li> <li>9. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit den neuesten Jahresabschlüssen der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist,</li> <li>10. in den kreisfreien Städten die Übersichten mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben.</li> </ol> <p><b>(3) Den im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr zu veranschlagenden Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorvorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen und die Planungspositionen der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre anzufügen.</b></p> <p style="text-align: center;">§ 2 Ergebnisplan</p> <p>(2) Im Ergebnisplan sind <b>mindestens</b> als einzelne Positionen auszuweisen</p>	<p>◀ Folgeänderung aus dem Wegfall des Investitionsprogramms in der Gemeindeordnung und Ergänzung wegen der Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage (§ 75 Abs. 4 GO)</p> <p>◀ Änderung wegen der Klarstellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung in § 84 GO und § 6 GemH-VO.</p> <p>◀ Änderung zur Klarstellung, dass Positionen detailliert und erweitert werden können.</p>



## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>die ordentlichen Erträge</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Steuern und ähnliche Abgaben,</li> <li>2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,</li> <li>3. sonstige Transfererträge,</li> <li>4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,</li> <li>5. privatrechtliche Leistungsentgelte,</li> <li>6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,</li> <li>7. sonstige ordentliche Erträge,</li> <li>8. aktivierte Eigenleistungen,</li> <li>9. Bestandsveränderungen,</li> </ol> <p>die ordentlichen Aufwendungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>10. Personalaufwendungen,</li> <li>11. Versorgungsaufwendungen,</li> <li>12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,</li> <li>13. bilanzielle Abschreibungen,</li> <li>14. Transferaufwendungen,</li> <li>15. sonstige ordentliche Aufwendungen,</li> </ol> <p>außerdem</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>16. Finanzerträge,</li> <li>17. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</li> </ol> <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>18. außerordentliche Erträge,</li> <li>19. außerordentliche Aufwendungen.</li> </ol> <p>(2) Im Ergebnisplan sind für jedes Haushaltsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit,</li> <li>2. der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zins- und <b>ähnlichen Aufwendungen</b> als Finanzergebnis,</li> <li>3. die Summe aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis als ordentliches Jahresergebnis,</li> <li>4. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis,</li> <li>5. die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis als Jahresergebnis auszuweisen.</li> </ol> <p>(3) Die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Positionen des Ergebnisplans ist auf der Grundlage</p>	<p>die ordentlichen Erträge</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Steuern und ähnliche Abgaben,</li> <li>2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,</li> <li>3. sonstige Transfererträge,</li> <li>4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,</li> <li>5. privatrechtliche Leistungsentgelte,</li> <li>6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,</li> <li>7. sonstige ordentliche Erträge,</li> <li>8. aktivierte Eigenleistungen,</li> <li>9. Bestandsveränderungen,</li> </ol> <p>die ordentlichen Aufwendungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>10. Personalaufwendungen,</li> <li>11. Versorgungsaufwendungen,</li> <li>12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,</li> <li>13. bilanzielle Abschreibungen,</li> <li>14. Transferaufwendungen,</li> <li>15. sonstige ordentliche Aufwendungen,</li> </ol> <p>außerdem</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>16. Finanzerträge,</li> <li>17. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</li> </ol> <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>18. außerordentliche Erträge,</li> <li>19. außerordentliche Aufwendungen.</li> </ol> <p>(2) Im Ergebnisplan sind für jedes Haushaltsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit,</li> <li>2. der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und <b>sonstigen Finanzaufwendungen</b> als Finanzergebnis,</li> <li>3. die Summe aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis als ordentliches Jahresergebnis,</li> <li>4. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis,</li> <li>5. die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis als Jahresergebnis auszuweisen.</li> </ol> <p>(3) Die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Positionen des Ergebnisplans ist auf der Grundlage</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung</p>

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>des vom Innenministerium bekannt gegebenen Kontierungsplans vorzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Finanzplan</p> <p>(1) Im Finanzplan sind als einzelne Positionen auszuweisen</p> <p>die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Steuern und ähnliche Abgaben,</li> <li>2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,</li> <li>3. sonstige Transfereinzahlungen,</li> <li>4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,</li> <li>5. privatrechtliche Leistungsentgelte,</li> <li>6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,</li> <li>7. sonstige Einzahlungen,</li> <li>8. Zinsen und <del>ähnliche Einzahlungen</del>,</li> </ol> <p>die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>9. Personalauszahlungen,</li> <li>10. Versorgungsauszahlungen,</li> <li>11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,</li> <li>12. Zinsen und <del>ähnliche Auszahlungen</del>,</li> <li>13. Transferauszahlungen,</li> <li>14. sonstige Auszahlungen,</li> </ol> <p>aus Investitionstätigkeit</p> <p>die Einzahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>15. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen,</li> <li>16. aus der Veräußerung von Sachanlagen,</li> <li>17. aus der Veräußerung von Finanzanlagen,</li> <li>18. von Beiträgen u.ä. Entgelten und</li> <li>19. sonstige Investitionseinzahlungen,</li> </ol> <p>die Auszahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>20. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,</li> <li>21. für Baumaßnahmen,</li> <li>22. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen,</li> <li>23. für den Erwerb von Finanzanlagen,</li> <li>24. von aktivierbaren Zuwendungen und</li> <li>25. sonstige Investitionsauszahlungen,</li> </ol> <p>aus Finanzierungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>26. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen,</li> <li>27. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investi-</li> </ol>	<p>des vom Innenministerium bekannt gegebenen Kontierungsplans vorzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Finanzplan</p> <p>(1) Im Finanzplan sind <b>mindestens</b> als einzelne Positionen auszuweisen</p> <p>die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Steuern und ähnliche Abgaben,</li> <li>2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,</li> <li>3. sonstige Transfereinzahlungen,</li> <li>4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,</li> <li>5. privatrechtliche Leistungsentgelte,</li> <li>6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,</li> <li>7. sonstige Einzahlungen,</li> <li>8. Zinsen und <b>sonstige Finanzeinzahlungen</b>,</li> </ol> <p>die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>9. Personalauszahlungen,</li> <li>10. Versorgungsauszahlungen,</li> <li>11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,</li> <li>12. Zinsen und <b>sonstige Finanzauszahlungen</b>,</li> <li>13. Transferauszahlungen,</li> <li>14. sonstige Auszahlungen,</li> </ol> <p>aus Investitionstätigkeit</p> <p>die Einzahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>15. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen,</li> <li>16. aus der Veräußerung von Sachanlagen,</li> <li>17. aus der Veräußerung von Finanzanlagen,</li> <li>18. von Beiträgen u.ä. Entgelten und</li> <li>19. sonstige Investitionseinzahlungen,</li> </ol> <p>die Auszahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>20. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,</li> <li>21. für Baumaßnahmen,</li> <li>22. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen,</li> <li>23. für den Erwerb von Finanzanlagen,</li> <li>24. von aktivierbaren Zuwendungen und</li> <li>25. sonstige Investitionsauszahlungen,</li> </ol> <p>aus Finanzierungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>26. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen,</li> <li>27. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Inves-</li> </ol>	<p>◀ Änderung zur Klarstellung, dass Positionen detailliert und erweitert werden können.</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung</p>

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>tionen.</p> <p>(2) Im Finanzplan sind für jedes Haushaltsjahr der voraussichtliche Anfangsbestand, die geplante Änderung des Bestandes und der voraussichtliche Endbestand der Finanzmittel durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,</li> <li>2. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit,</li> <li>3. die Summe der Salden nach den Nummern 1 und 2 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag,</li> <li>4. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit,</li> <li>5. die Summe aus Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag, aus dem Saldo nach Nummer 4 und aus dem Saldo <del>aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven,</del></li> <li>6. die Summe nach Nummer 5 und dem Bestand am Anfang des Haushaltsjahres als Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen.</li> </ol> <p>(3) Die Zuordnung von Einzahlungen und Auszahlungen zu den Positionen des Finanzplans ist auf der Grundlage des vom Innenministerium bekannt gegebenen Kontierungsplans vorzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Teilpläne</p> <p>(1) Die Teilpläne sind produktorientiert. Sie bestehen aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan. Sie werden nach Produktbereichen oder nach Verantwortungsbereichen (Budgets) unter Beachtung des vom Innenministerium bekannt gegebenen Produktrahmens aufgestellt.</p> <p>(2) Die Aufstellung der Teilpläne ist nach folgenden Maßgaben vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werden Teilpläne nach Produktbereichen aufgestellt,</li> </ol>	<p>tionen.</p> <p>(2) Im Finanzplan sind für jedes Haushaltsjahr der voraussichtliche Anfangsbestand, die geplante Änderung des Bestandes und der voraussichtliche Endbestand der Finanzmittel durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,</li> <li>2. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit,</li> <li>3. die Summe der Salden nach den Nummern 1 und 2 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag,</li> <li>4. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit,</li> <li>5. die Summe aus Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag und aus dem Saldo nach Nummer 4,</li> <li>6. die Summe nach Nummer 5 und dem Bestand am Anfang des Haushaltsjahres als Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen.</li> </ol> <p>(3) Die Zuordnung von Einzahlungen und Auszahlungen zu den Positionen des Finanzplans ist auf der Grundlage des vom Innenministerium bekannt gegebenen Kontierungsplans vorzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Teilpläne</p> <p>(1) Die Teilpläne sind produktorientiert. Sie bestehen aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan. Sie werden nach Produktbereichen oder nach Verantwortungsbereichen (Budgets) unter Beachtung des vom Innenministerium bekannt gegebenen Produktrahmens aufgestellt.</p> <p>(2) Die Aufstellung der Teilpläne ist nach folgenden Maßgaben vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werden Teilpläne nach Produktbereichen aufgestellt,</li> </ol>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung</p>

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>sollen dazu die Ziele und soweit möglich die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung, die Produktgruppen und die wesentlichen Produkte beschrieben werden.</p> <p>2. Werden Teilpläne nach Produktgruppen oder nach Produkten aufgestellt, sollen dazu die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beschrieben werden. Diesen Teilplänen sind die Produktbereiche nach Nummer 1 voranzustellen, deren Teilergebnispläne die Summen der Erträge und der Aufwendungen und deren Teilfinanzpläne die Summen der Einzahlungen und der Auszahlungen für Investitionen ausweisen müssen.</p> <p>3. Werden Teilpläne nach örtlichen Verantwortungsbereichen aufgestellt, sollen dazu die Aufgaben und die dafür gebildeten Produkte sowie die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beschrieben werden. Diesen Teilplänen sind in einer Übersicht die Produktbereiche voranzustellen, deren Teilergebnispläne die Summen der Erträge und der Aufwendungen und deren Teilfinanzpläne die Summen der Einzahlungen und der Auszahlungen für Investitionen ausweisen müssen.</p> <p>(3) Die Teilergebnispläne sind entsprechend § 2 aufzustellen. Für jeden Teilergebnisplan ist ein Jahresergebnis entsprechend § 2 Abs. 2 darzustellen. Soweit Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für die Haushaltsbewirtschaftung erfasst werden, sind diese zusätzlich abzubilden.</p> <p>(4) Im Teilfinanzplan sind als einzelne Positionen die Einzahlungen und die Auszahlungen für Investitionen entsprechend § 3 Abs. 1 Nrn. 15 bis <b>27</b> sowie die Summe der Einzahlungen, die Summe der Auszahlungen und der Saldo daraus auszuweisen. Als Einzelmaßnahmen sind jeweils Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen auszuweisen. Dazu sind zusätzlich zu den maßnahmebezogenen Beträgen nach Satz 1 die Investitionssumme und die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre anzugeben.</p>	<p>sollen dazu die Ziele und soweit möglich die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung, die Produktgruppen und die wesentlichen Produkte beschrieben werden.</p> <p>2. Werden Teilpläne nach Produktgruppen oder nach Produkten aufgestellt, sollen dazu die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beschrieben werden. Diesen Teilplänen sind die Produktbereiche nach Nummer 1 voranzustellen, deren Teilergebnispläne die Summen der Erträge und der Aufwendungen und deren Teilfinanzpläne die Summen der Einzahlungen und der Auszahlungen für Investitionen ausweisen müssen.</p> <p>3. Werden Teilpläne nach örtlichen Verantwortungsbereichen aufgestellt, sollen dazu die Aufgaben und die dafür gebildeten Produkte sowie die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beschrieben werden. Diesen Teilplänen sind in einer Übersicht die Produktbereiche voranzustellen, deren Teilergebnispläne die Summen der Erträge und der Aufwendungen und deren Teilfinanzpläne die Summen der Einzahlungen und der Auszahlungen für Investitionen ausweisen müssen.</p> <p>(3) Die Teilergebnispläne sind entsprechend § 2 aufzustellen. Für jeden Teilergebnisplan ist ein Jahresergebnis entsprechend § 2 Abs. 2 darzustellen. Soweit Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für die Haushaltsbewirtschaftung erfasst werden, sind diese zusätzlich abzubilden.</p> <p>(4) Im Teilfinanzplan sind als einzelne Positionen die Einzahlungen und die Auszahlungen für Investitionen entsprechend § 3 Abs. 1 Nrn. 15 bis <b>25</b> sowie die Summe der Einzahlungen, die Summe der Auszahlungen und der Saldo daraus auszuweisen. Als Einzelmaßnahmen sind jeweils Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen auszuweisen. Dazu sind zusätzlich zu den maßnahmebezogenen Beträgen nach Satz 1 die Investitionssumme und die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre anzugeben.</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung</p>
---	---	----------------------------------



## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p><del>nen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen können zusammengefasst werden. Ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist dem Programm ein entsprechender Nachtrag beizufügen.</del></p> <p><del>(3)</del> Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung sollen die vom Innenministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.</p> <p><del>(4)</del> Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung soll für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen sein.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Vorbericht</p> <p>(1) Der Vorbericht soll einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.</p> <p>(2) Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Stellenplan</p> <p>(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter auszuweisen. Stellen von Beamtinnen und Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen.</p> <p>(2) Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs-, Vergü-</p>	<p>(2) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung sollen die vom Innenministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Vorbericht</p> <p>(1) Der Vorbericht soll einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.</p> <p>(2) Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Stellenplan</p> <p>(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter auszuweisen. Stellen von Beamtinnen und Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen.</p> <p>(2) Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs-, Vergü-</p>	<p>◀ Folgeänderung aus Absatz 2</p>

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>tungs- und Lohngruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sowie geplante zukünftige Veränderungen sind zu erläutern.</p> <p>(3) Dem Stellenplan ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen des Stellenplans auf die Produktbereiche, soweit diese nicht auszugsweise den einzelnen Teilplänen beigelegt sind,</li> <li>2. eine Übersicht über die vorgesehene Zahl der Beamtinnen und Beamten zur Anstellung, der Nachwuchskräfte und der informatorisch beschäftigten Dienstkräfte beizufügen.</li> </ol> <p style="text-align: center;">§ 9 Haushaltsplan für zwei Jahre</p> <p>(1) Werden in der Haushaltssatzung Ermächtigungen für zwei Haushaltsjahre ausgesprochen, sind im Ergebnisplan die Erträge und Aufwendungen und im Finanzplan die Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt aufzuführen.</p> <p>(2) Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr ist dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.</p> <p>(3) Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 und 9, die nach der Beschlussfassung über einen Haushaltsplan nach Absatz 1 erstellt worden sind, müssen der Fortschreibung nach Absatz 2 beigelegt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Nachtragshaushaltsplan</p> <p>(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss die Änderungen der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und</p>	<p>tungs- und Lohngruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sowie geplante zukünftige Veränderungen sind zu erläutern.</p> <p>(3) Dem Stellenplan ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen des Stellenplans auf die Produktbereiche, soweit diese nicht auszugsweise den einzelnen Teilplänen beigelegt sind,</li> <li>2. eine Übersicht über die vorgesehene Zahl der Beamtinnen und Beamten zur Anstellung, der Nachwuchskräfte und der informatorisch beschäftigten Dienstkräfte beizufügen.</li> </ol> <p style="text-align: center;">§ 9 Haushaltsplan für zwei Jahre</p> <p>(1) Werden in der Haushaltssatzung Ermächtigungen für zwei Haushaltsjahre ausgesprochen, sind im Ergebnisplan die Erträge und Aufwendungen und im Finanzplan die Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt aufzuführen.</p> <p>(2) Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr ist dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.</p> <p>(3) Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 und 9, die nach der Beschlussfassung über einen Haushaltsplan nach Absatz 1 erstellt worden sind, müssen der Fortschreibung nach Absatz 2 beigelegt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Nachtragshaushaltsplan</p> <p>(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss die Änderungen der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und</p>	
---	---	--

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind und oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen liegen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Bereits über- oder außerplanmäßig entstandene Aufwendungen oder über- oder außerplanmäßig geleistete Auszahlungen müssen nicht veranschlagt werden. Satz 2 gilt für über- und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen, bei denen die Zahlungen noch nicht erfolgt sind, entsprechend.</p> <p>(2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge oder Mehreinzahlungen veranschlagt oder Kürzungen von Aufwendungen oder Auszahlungen vorgenommen, die zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen dienen, so sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen. Beträge unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen können unberücksichtigt bleiben.</p> <p>(3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsmächtigungen, so sind deren Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung anzugeben; die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist zu ergänzen.</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Planungsgrundsätze und Ziele</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Allgemeine Planungsgrundsätze</p> <p>(1) Im Haushalt sind das voraussichtliche Ressourcenaufkommen und der geplante Ressourcenverbrauch in voller Höhe und getrennt voneinander durch Erträge und Aufwendungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Einzahlungen und Auszahlungen abzubilden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtli-</p>	<p>Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind und oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen liegen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Bereits über- oder außerplanmäßig entstandene Aufwendungen oder über- oder außerplanmäßig geleistete Auszahlungen müssen nicht veranschlagt werden. Satz 2 gilt für über- und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen, bei denen die Zahlungen noch nicht erfolgt sind, entsprechend.</p> <p>(2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge oder Mehreinzahlungen veranschlagt oder Kürzungen von Aufwendungen oder Auszahlungen vorgenommen, die zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen dienen, so sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen. Beträge unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen <b>für Investitionen</b> können unberücksichtigt bleiben.</p> <p>(3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsmächtigungen, so sind deren Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung anzugeben; die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist zu ergänzen.</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Planungsgrundsätze und Ziele</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Allgemeine Planungsgrundsätze</p> <p>(1) Im Haushalt sind das voraussichtliche Ressourcenaufkommen und der geplante Ressourcenverbrauch in voller Höhe und getrennt voneinander durch Erträge und Aufwendungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Einzahlungen und Auszahlungen abzubilden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtli-</p>	<p>◀ Ergänzung zur Klarstellung</p>
--	---	-------------------------------------



## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

#### Referentenentwurf

#### Änderungsanlass

<p>chen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Soweit sie nicht erreichbar sind, sind sie sorgfältig zu schätzen.</p> <p>(3) Einzahlungen und Auszahlungen sind in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Ziele, Kennzahlen zur Zielerreichung</p> <p>Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>(1) Die Verpflichtungsermächtigungen, die in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre oder in besonderen Fällen bis zum Abschluss einer Maßnahme veranschlagt werden, sind im Teilfinanzplan bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen gesondert auszuweisen, soweit nicht die Positionen der mittelfristigen Planung zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt werden. Für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen können sie zusammengefasst ausgewiesen werden.</p> <p>(2) Es kann erklärt werden, dass einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.</p>	<p>chen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Soweit sie nicht erreichbar sind, sind sie sorgfältig zu schätzen.</p> <p>(3) Einzahlungen und Auszahlungen sind in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Ziele, Kennzahlen zur Zielerreichung</p> <p>Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>(1) Die Verpflichtungsermächtigungen, die in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre oder in besonderen Fällen bis zum Abschluss einer Maßnahme veranschlagt werden, sind im Teilfinanzplan bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen gesondert auszuweisen, soweit nicht die Positionen der mittelfristigen <b>Finanzplanung</b> zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt werden. Für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen können sie zusammengefasst ausgewiesen werden.</p> <p>(2) Es kann erklärt werden, dass einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung</p>
--	---	---

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

§ 14 Investitionen	§ 14 Investitionen	
<p>(1) Bevor Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 33 Abs. 2 und 3 und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.</p> <p>(2) Ermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigefügt ist. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.</p> <p>(3) Vor Beginn einer Investition unterhalb der festgelegten Wertgrenzen muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.</p>	<p>(1) Bevor Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 33 Abs. 2 und 3 und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.</p> <p>(2) Ermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigefügt ist. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.</p> <p>(3) Vor Beginn einer Investition unterhalb der festgelegten Wertgrenzen muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.</p>	
§ 15 Verfügungsmittel	§ 15 Verfügungsmittel	
<p>Verfügungsmittel der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind im Haushaltsplan gesondert anzugeben. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten und nicht mit anderen Haushaltspositionen verbunden werden. Sie sind nicht übertragbar.</p>	<p>Verfügungsmittel der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind im Haushaltsplan gesondert anzugeben. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten und nicht mit anderen Haushaltspositionen verbunden werden. Sie sind nicht übertragbar.</p>	
§ 16 Fremde Finanzmittel	§ 16 Fremde Finanzmittel	
(1) Im Finanzplan werden nicht veranschlagt	(1) Im Finanzplan werden nicht veranschlagt	

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>1. durchlaufende Finanzmittel, 2. Finanzmittel, die die Gemeinde auf Grund rechtlicher Vorschriften unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen hat (einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Finanzmittel), 3. Finanzmittel, die in der Zahlungsabwicklung mit dem endgültigen Kostenträger oder mit einer anderen Institution, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeinde vereinnahmt oder ausgezahlt werden.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann anordnen, dass Zahlungen nach Absatz 1 angenommen oder geleistet werden dürfen, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt und gewährleistet ist, dass diese Zahlungen in die Prüfung der Zahlungsabwicklung einbezogen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Interne Leistungsbeziehungen</p> <p>Werden in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst, sind diese dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Kosten- und Leistungsrechnung</p> <p>(1) Nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde soll eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung geführt werden.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung und legt sie dem Rat zur Kenntnis vor.</p>	<p>1. durchlaufende Finanzmittel, 2. Finanzmittel, die die Gemeinde auf Grund rechtlicher Vorschriften unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen hat (einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Finanzmittel), 3. Finanzmittel, die in der Zahlungsabwicklung mit dem endgültigen Kostenträger oder mit einer anderen Institution, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeinde vereinnahmt oder ausgezahlt werden.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann anordnen, dass Zahlungen nach Absatz 1 angenommen oder geleistet werden dürfen, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt und gewährleistet ist, dass diese Zahlungen in die Prüfung der Zahlungsabwicklung einbezogen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Interne Leistungsbeziehungen</p> <p>Werden in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst, sind diese dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Kosten- und Leistungsrechnung</p> <p>(1) Nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde soll eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung geführt werden.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung und legt sie dem Rat zur Kenntnis vor.</p>	
---	---	--

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

Referentenentwurf	Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p style="text-align: center;">§ 19 Weitere Vorschriften für die Haushaltsplanung</p> <p>(1) Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzuzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen.</p> <p>(2) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen in den Teilplänen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Dabei können die Personalaufwendungen für Personen, die nicht im Stellenplan geführt werden, zentral veranschlagt werden. <b>Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung einzubeziehen.</b></p> <p>(3) Die Versorgungs- und die Beihilfeaufwendungen können auf die Teilpläne nach der Höhe der dort ausgewiesenen Personalaufwendungen aufgeteilt oder zentral veranschlagt werden.</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Grundsatz der Gesamtdeckung</p> <p>Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,</li> <li>2. die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit,</li> <li>3. die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen</li> </ol>	<p style="text-align: center;">§ 19 Weitere Vorschriften für die Haushaltsplanung</p> <p>(1) Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzuzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen.</p> <p>(2) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen in den Teilplänen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Dabei können die Personalaufwendungen für Personen, die nicht im Stellenplan geführt werden, zentral veranschlagt werden.</p> <p>(3) Die Versorgungs- und die Beihilfeaufwendungen können auf die Teilpläne nach der Höhe der dort ausgewiesenen Personalaufwendungen aufgeteilt oder zentral veranschlagt werden.</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Grundsatz der Gesamtdeckung</p> <p>Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,</li> <li>2. die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit,</li> <li>3. die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die</li> </ol>	<p>◀ Anpassung an die kaufmännisch erforderliche Rechnungsabgrenzung</p>

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p style="text-align: center;">für die Investitionstätigkeit.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Bildung von Budgets</p> <p>(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.</p> <p>(2) Es kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.</p> <p>(3) Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 führen.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Ermächtigungsübertragung</p> <p>(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.</p> <p>(2) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des</p>	<p style="text-align: center;">Investitionstätigkeit.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Bildung von Budgets</p> <p>(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.</p> <p>(2) Es kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.</p> <p>(3) Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 führen.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Ermächtigungsübertragung</p> <p>(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.</p> <p>(2) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des</p>	

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.</p> <p>(3) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.</p> <p>(4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2) und der Finanzrechnung (§ 39) gesondert anzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Bewirtschaftung und Überwachung</p> <p>(1) Die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die Inanspruchnahme ist zu überwachen. Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Bei Ermächtigungen für Investitionen muss die rechtzeitige Bereitstellung der Finanzmittel gesichert sein. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Die für die Bewirtschaftung festgelegten Sperrvermerke oder andere besondere Bestimmungen sind, soweit sie bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplans feststehen, im Haushaltsplan oder in der Haushaltssatzung auszuweisen.</p> <p>(3) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen und Verpflichtungen der Gemeinde erst bei Fälligkeit erfüllt werden.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche in geringer Höhe geltend zu machen, es sei denn, dass die</p>	<p>zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.</p> <p>(3) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.</p> <p>(4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2) und der Finanzrechnung (§ 39) gesondert anzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Bewirtschaftung und Überwachung</p> <p>(1) Die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die Inanspruchnahme ist zu überwachen. Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Bei Ermächtigungen für Investitionen muss die rechtzeitige Bereitstellung der Finanzmittel gesichert sein. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Die für die Bewirtschaftung festgelegten Sperrvermerke oder andere besondere Bestimmungen sind, soweit sie bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplans feststehen, im Haushaltsplan oder in der Haushaltssatzung auszuweisen.</p> <p>(3) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen und Verpflichtungen der Gemeinde erst bei Fälligkeit erfüllt werden.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche in geringer Höhe geltend zu machen, es sei denn, dass die</p>	
---	---	--

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>Einziehung aus wirtschaftlichen oder anderen grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> Haushaltswirtschaftliche Sperre, Unterrichtungspflicht</p> <p>(1) Wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, kann die Kämmerin oder der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen sperren. § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.</p> <p>(2) Der Rat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn nach Absatz 1 Satz 1 eine haushaltswirtschaftliche Sperre ausgesprochen worden ist oder wenn sich abzeichnet, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist oder dass sich die Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme nach § 4 Abs. 4 nicht nur geringfügig erhöhen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> Vergabe von Aufträgen</p> <p>(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.</p> <p>(2) Bei der Vergabe von Aufträgen in einer finanziellen Größenordnung unterhalb der durch die Europäische Union festgelegten Schwellenwerte sind die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium bekannt gibt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> Stundung, Niederschlagung und Erlass</p>	<p>Einziehung aus wirtschaftlichen oder anderen grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> Haushaltswirtschaftliche Sperre, Unterrichtungspflicht</p> <p>(1) Wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, kann die Kämmerin oder der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen sperren. § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.</p> <p>(2) Der Rat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn nach Absatz 1 Satz 1 eine haushaltswirtschaftliche Sperre ausgesprochen worden ist oder wenn sich abzeichnet, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist oder dass sich die Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme nach § 4 Abs. 4 nicht nur geringfügig erhöhen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> Vergabe von Aufträgen</p> <p>(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.</p> <p>(2) Bei der Vergabe von Aufträgen in einer finanziellen Größenordnung unterhalb der durch die Europäische Union festgelegten Schwellenwerte sind die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium bekannt gibt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> Stundung, Niederschlagung und Erlass</p>	
--	--	--

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.</p> <p>(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.</p> <p>(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Buchführung</p> <p>(1) Alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage sind nach dem System der doppelten Buchführung und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen. Die Bücher müssen Auswertungen nach der Haushaltsgliederung, nach der sachlichen Ordnung sowie in zeitlicher Ordnung zulassen.</p> <p>(2) Die Eintragungen in die Bücher müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden, so dass die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sind. Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung in den Büchern darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später ge-</p>	<p>(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.</p> <p>(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.</p> <p>(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Buchführung</p> <p>(1) Alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage sind nach dem System der doppelten Buchführung und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen. Die Bücher müssen Auswertungen nach der Haushaltsgliederung, nach der sachlichen Ordnung sowie in zeitlicher Ordnung zulassen.</p> <p>(2) Die Eintragungen in die Bücher müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden, so dass die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sind. Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung in den Büchern darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später ge-</p>	
---	---	--



## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>macht worden sind.</p> <p>(3) Den Buchungen sind Belege, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist, zu Grunde zu legen (begründende Unterlagen). Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen.</p> <p>(4) Aus den Buchungen der zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle sind die Zahlungen für den Ausweis in der Finanzrechnung durch eine von der Gemeinde bestimmte Buchungsmethode zu ermitteln. Die Ermittlung darf nicht durch eine indirekte Rückrechnung aus dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresergebnis erfolgen.</p> <p>(5) Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden,</li> <li>2. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet und ausgegeben werden,</li> <li>3. nachvollziehbar dokumentiert ist, wer, wann, welche Daten eingegeben oder verändert hat,</li> <li>4. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,</li> <li>5. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,</li> <li>6. die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen jederzeit in angemessener Frist lesbar und maschinell auswertbar sind,</li> <li>7. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden,</li> <li>8. elektronische Signaturen mindestens während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sind,</li> <li>9. die Unterlagen, die für den Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze und</li> </ol>	<p>macht worden sind.</p> <p>(3) Den Buchungen sind Belege, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist, zu Grunde zu legen (begründende Unterlagen). Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen.</p> <p>(4) Aus den Buchungen der zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle sind die Zahlungen für den Ausweis in der Finanzrechnung durch eine von der Gemeinde bestimmte Buchungsmethode zu ermitteln. Die Ermittlung darf nicht durch eine indirekte Rückrechnung aus dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresergebnis erfolgen.</p> <p>(5) Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden,</li> <li>2. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet und ausgegeben werden,</li> <li>3. nachvollziehbar dokumentiert ist, wer, wann, welche Daten eingegeben oder verändert hat,</li> <li>4. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,</li> <li>5. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,</li> <li>6. die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen jederzeit in angemessener Frist lesbar und maschinell auswertbar sind,</li> <li>7. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden,</li> <li>8. elektronische Signaturen mindestens während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sind,</li> <li>9. die Unterlagen, die für den Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze und die Do-</li> </ol>	

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>die Dokumentation der eingesetzten Programme und Verfahren bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist verfügbar bleiben; § 58 bleibt unberührt,</p> <p>10. die Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung verantwortlich abgegrenzt wird.</p> <p>(6) Für durchlaufende Finanzmittel sowie andere haushaltsfremde Vorgänge sind gesonderte Nachweise zu führen.</p> <p>(7) Der Buchführung ist der vom Innenministerium bekannt gegebene Kontenrahmen zu Grunde zu legen. Der Kontenrahmen kann bei Bedarf ergänzt werden; <b>mindestens sind jedoch die darin ausgewiesenen zweistelligen Positionen zu verwenden.</b> Die eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen.</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Inventur, Inventar</p> <p>(1) In der Inventur zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sind die im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände <b>und</b> die Schulden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen. Dabei ist der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Die Vermögensgegenstände sind mindestens alle drei Jahre durch eine körperliche Inventur aufzunehmen.</p> <p>(2) Forderungen und Verbindlichkeiten sind gesondert zu erfassen.</p> <p>(3) Das Verfahren und die Ergebnisse der Inventur sind so zu dokumentieren, dass diese für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt das Nähere über die Durchführung der Inventur. Die örtlichen Vorschriften müssen mindestens Bestimmungen in Aus-</p>	<p>kumentation der eingesetzten Programme und Verfahren bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist verfügbar bleiben; § 58 bleibt unberührt,</p> <p>10. die Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung verantwortlich abgegrenzt wird.</p> <p>(6) Für durchlaufende Finanzmittel sowie andere haushaltsfremde Vorgänge sind gesonderte Nachweise zu führen.</p> <p>(7) Der Buchführung ist der vom Innenministerium bekannt gegebene Kontenrahmen zu Grunde zu legen. Der Kontenrahmen kann bei Bedarf ergänzt werden. Die eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen.</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Inventur, Inventar</p> <p>(1) In der Inventur zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sind die im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, die Schulden <b>und Rechnungsabgrenzungsposten</b> unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen. Dabei ist der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Die Vermögensgegenstände sind mindestens alle drei Jahre durch eine körperliche Inventur aufzunehmen.</p> <p>(2) Forderungen und Verbindlichkeiten sind gesondert zu erfassen.</p> <p>(3) Das Verfahren und die Ergebnisse der Inventur sind so zu dokumentieren, dass diese für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt das Nähere über die Durchführung der Inventur. Die örtlichen Vorschriften müssen mindestens Bestimmungen in Aus-</p>	<p>◀ Anpassung, da Zweisteller keine Außenwirkung im Haushaltsplan, Jahresabschluss oder Finanzstatistik haben</p> <p>◀ Ergänzung wegen Regelung in der Gemeindeordnung</p>

# Veränderungsübersicht

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>führung der Absätze 1 bis 3 und der §§ 29 und 58 enthalten. § 31 <del>Absatz 2</del> Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Inventurvereinfachungsverfahren</p> <p>(1) <del>Auf eine körperliche Inventur nach § 28 Abs. 1 kann verzichtet werden, wenn</del> anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buch- und Beleginventur) und gesichert ist, dass dadurch das Inventar ebenso zutreffend die tatsächlichen Verhältnisse darstellt.</p> <p>(2) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren ermittelt werden. Der Aussagewert dieser Ermittlung muss der tatsächlichen Bestandsaufnahme gleichkommen und das Verfahren den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.</p> <p>(3) Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.</p> <p>(4) Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse für den eigenen Verbrauch bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung</p> <p>(1) Zur Zahlungsabwicklung gehören 1. die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen,</p>	<p>führung der Absätze 1 bis 3 und der §§ 29 und 58 enthalten. § 31 <b>Absatz 1</b> Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Inventurvereinfachungsverfahren</p> <p>(1) <b>Ein Inventar kann</b> anhand vorhandener Verzeichnisse über Bestand, Art, Menge und Wert an Vermögensgegenständen aufgestellt werden (Buch- und Beleginventur), wenn gesichert ist, dass dadurch die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend darstellt werden. <b>§ 28 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.</b></p> <p>(2) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren ermittelt werden. Der Aussagewert dieser Ermittlung muss der tatsächlichen Bestandsaufnahme gleichkommen und das Verfahren den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.</p> <p>(3) Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.</p> <p>(4) Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse für den eigenen Verbrauch bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung</p> <p>(1) Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung</p> <p>◀ Anpassung wegen fehlerhafter Verweisung auf § 28</p> <p>◀ Anpassung wegen fehlerhafter Verweisung auf § 28</p>

## Veränderungsübersicht

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>2. die Verwaltung der Finanzmittel, 3. das Mahnwesen, 4. die Zwangsvollstreckung. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren, dabei sind die durchlaufenden und die fremden Finanzmittel nach § 16 Abs. 1 gesondert zu erfassen.</p> <p>(2) Jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen (sachliche und rechnerische Feststellung). Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung.</p> <p>(3) Zahlungsabwicklung und Buchführung dürfen nicht von demselben Beschäftigten wahrgenommen werden. Beschäftigten, denen die Buchführung oder die Abwicklung von Zahlungen obliegt, darf die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung nur übertragen werden, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann. Zahlungsaufträge sind von zwei Beschäftigten freizugeben.</p> <p>(4) Die Finanzmittelkonten sind am Schluss des Buchungstages oder vor Beginn des folgenden Buchungstages mit den Bankkonten abzugleichen. Am Ende des Haushaltsjahres sind sie für die Aufstellung des Jahresabschlusses abzuschließen und der Bestand an Finanzmitteln ist festzustellen.</p> <p>(5) Die Zahlungsabwicklung ist mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Überwacht die Rechnungsprüfung dauernd die Zahlungsabwicklung, kann von der unvermuteten Prüfung abgesehen werden.</p> <p>(6) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung unter Einbeziehung der im Finanzplan ausgewiesenen Einzahlungen und Auszahlungen sicherzustellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Sicherheitsstandards und interne Aufsicht</p>	<p>zu erfassen und zu dokumentieren, dabei sind die durchlaufenden und die fremden Finanzmittel nach § 16 Abs. 1 gesondert zu erfassen. <b>Der Zahlungsabwicklung obliegt außerdem</b> das Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung.</p> <p>(2) Jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen (sachliche und rechnerische Feststellung). Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung.</p> <p>(3) Zahlungsabwicklung und Buchführung dürfen nicht von demselben Beschäftigten wahrgenommen werden. Beschäftigten, denen die Buchführung oder die Abwicklung von Zahlungen obliegt, darf die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung nur übertragen werden, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann. Zahlungsaufträge sind von zwei Beschäftigten freizugeben.</p> <p>(4) Die Finanzmittelkonten sind am Schluss des Buchungstages oder vor Beginn des folgenden Buchungstages mit den Bankkonten abzugleichen. Am Ende des Haushaltsjahres sind sie für die Aufstellung des Jahresabschlusses abzuschließen und der Bestand an Finanzmitteln ist festzustellen.</p> <p>(5) Die Zahlungsabwicklung ist mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Überwacht die <b>örtliche</b> Rechnungsprüfung dauernd die Zahlungsabwicklung, kann von der unvermuteten Prüfung abgesehen werden.</p> <p>(6) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung unter Einbeziehung der im Finanzplan ausgewiesenen Einzahlungen und Auszahlungen sicherzustellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Sicherheitsstandards und interne Aufsicht</p>	<p>◀ Sprachliche Anpassung zur Klarstellung, dass Mahnwesen und Zwangsvollstreckung weitere Aufgaben der Zahlungsabwicklung sind.</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung</p>

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

#### Referentenentwurf

#### Änderungsanlass

<p>(1) Um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen, sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen. Die Vorschriften können ein Weisungsrecht oder einen Zustimmungsvorbehalt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vorsehen, müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein und bedürfen der Schriftform. Sie sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(2) Die örtlichen Vorschriften nach Absatz 1 müssen mindestens Bestimmungen in Ausführung des § 23 Abs. 4 und der §§ 27, 30 und 58 sowie über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzbuchhaltung (Geschäftsablauf) mit Festlegungen über             <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1 sachbezogene Verantwortlichkeiten,</li> <li>1.2 schriftliche Unterschriftsbefugnisse oder elektronische Signaturen mit Angabe von Form und Umfang,</li> <li>1.3 zentrale oder dezentrale Erledigung der Zahlungsabwicklung mit Festlegung eines Verantwortlichen für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit,</li> <li>1.4 Buchungsverfahren mit und ohne Zahlungsabwicklung sowie die Identifikation von Buchungen,</li> <li>1.5 die tägliche Abstimmung der Konten mit Ermittlung der Liquidität,</li> <li>1.6 die Jahresabstimmung der Konten für den Jahresabschluss,</li> <li>1.7 die Behandlung von Kleinbeträgen,</li> <li>1.8 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde,</li> <li>1.9 Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle,</li> </ol> </li> <li>2. den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung mit Festlegungen über             <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1 die Freigabe von Verfahren,</li> <li>2.2 Berechtigungen im Verfahren,</li> <li>2.3 Dokumentation der eingegebenen Daten</li> </ol> </li> </ol>	<p>(1) Um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen, sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen. Die Vorschriften können ein Weisungsrecht oder einen Zustimmungsvorbehalt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vorsehen, müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein und bedürfen der Schriftform. Sie sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(2) Die örtlichen Vorschriften nach Absatz 1 müssen mindestens Bestimmungen in Ausführung des § 23 Abs. 4 und der §§ 27, 30 und 58 sowie über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzbuchhaltung (Geschäftsablauf) mit Festlegungen über             <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1 sachbezogene Verantwortlichkeiten,</li> <li>1.2 schriftliche Unterschriftsbefugnisse oder elektronische Signaturen mit Angabe von Form und Umfang,</li> <li>1.3 zentrale oder dezentrale Erledigung der Zahlungsabwicklung mit Festlegung eines Verantwortlichen für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit,</li> <li>1.4 Buchungsverfahren mit und ohne Zahlungsabwicklung sowie die Identifikation von Buchungen,</li> <li>1.5 die tägliche Abstimmung der Konten mit Ermittlung der Liquidität,</li> <li>1.6 die Jahresabstimmung der Konten für den Jahresabschluss,</li> <li>1.7 die Behandlung von Kleinbeträgen,</li> <li>1.8 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde,</li> <li>1.9 Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle,</li> </ol> </li> <li>2. den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung mit Festlegungen über             <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1 die Freigabe von Verfahren,</li> <li>2.2 Berechtigungen im Verfahren,</li> <li>2.3 Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen,</li> </ol> </li> </ol>	
---	--	--

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>und ihrer Veränderungen,</p> <p>2.4 Identifikationen innerhalb der sachlichen und zeitlichen Buchung,</p> <p>2.5 Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen,</p> <p>2.6 Sicherung und Kontrolle der Verfahren,</p> <p>2.7 die Abgrenzung der Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung,</p> <p>3. die Verwaltung der Zahlungsmittel mit Festlegungen über</p> <p>3.1 Einrichtung von Bankkonten,</p> <p>3.2 Unterschriften von zwei Beschäftigten im Bankverkehr,</p> <p>3.3 Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln durch Beschäftigte und Automaten,</p> <p>3.4 Einsatz von Geldkarte, Debitkarte oder Kreditkarte sowie Schecks,</p> <p>3.5 Anlage nicht benötigter Zahlungsmittel,</p> <p>3.6 Aufnahme und Rückzahlung von Krediten zur Liquiditätssicherung,</p> <p>3.7 die durchlaufende Zahlungsabwicklung und fremde Finanzmittel,</p> <p>4. die Sicherheit und Überwachung der Finanzbuchhaltung mit Festlegungen über</p> <p>4.1 ein Verbot bestimmter Tätigkeiten in Personalunion,</p> <p>4.2 die Sicherheitseinrichtungen,</p> <p>4.3 die Aufsicht und Kontrolle über Buchführung und Zahlungsabwicklung,</p> <p>4.4 regelmäßige und unvermutete Prüfungen,</p> <p>4.5 die Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung und des Kämmerers</p> <p>5. die sichere Verwahrung und die Verwaltung von Wertgegenständen sowie von Unterlagen nach § 58</p> <p>enthalten.</p> <p>(3) Beschäftigte, denen die Abwicklung von Zahlungen obliegt, können mit der Stundung, Niederschlagung und</p>	<p>2.4 Identifikationen innerhalb der sachlichen und zeitlichen Buchung,</p> <p>2.5 Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen,</p> <p>2.6 Sicherung und Kontrolle der Verfahren,</p> <p>2.7 die Abgrenzung der Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung,</p> <p>3. die Verwaltung der Zahlungsmittel mit Festlegungen über</p> <p>3.1 Einrichtung von Bankkonten,</p> <p>3.2 Unterschriften von zwei Beschäftigten im Bankverkehr,</p> <p>3.3 Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln durch Beschäftigte und Automaten,</p> <p>3.4 Einsatz von Geldkarte, Debitkarte oder Kreditkarte sowie Schecks,</p> <p>3.5 Anlage nicht benötigter Zahlungsmittel,</p> <p>3.6 Aufnahme und Rückzahlung von Krediten zur Liquiditätssicherung,</p> <p>3.7 die durchlaufende Zahlungsabwicklung und fremde Finanzmittel,</p> <p>4. die Sicherheit und Überwachung der Finanzbuchhaltung mit Festlegungen über</p> <p>4.1 ein Verbot bestimmter Tätigkeiten in Personalunion,</p> <p>4.2 die Sicherheitseinrichtungen,</p> <p>4.3 die Aufsicht und Kontrolle über Buchführung und Zahlungsabwicklung,</p> <p>4.4 regelmäßige und unvermutete Prüfungen,</p> <p>4.5 die Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung und des Kämmerers</p> <p>5. die sichere Verwahrung und die Verwaltung von Wertgegenständen sowie von Unterlagen nach § 58</p> <p>enthalten.</p> <p>(3) Beschäftigte, denen die Abwicklung von Zahlungen obliegt, können mit der Stundung, Niederschlagung und</p>	
---	---	--

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

#### Referentenentwurf

#### Änderungsanlass

<p>Erlass von gemeindlichen Ansprüchen beauftragt werden, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und eine ordnungsgemäße Erledigung gewährleistet ist.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung. Sie oder er kann die Aufsicht einer Beigeordneten oder einem Beigeordneten oder einer oder einem sonstigen Beschäftigten übertragen, der oder dem nicht die Abwicklung von Zahlungen obliegt. Ist eine Kämmerin oder ein Kämmerer bestellt, so hat sie oder er die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung.</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt Vermögen und Schulden</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Allgemeine Bewertungsanforderungen</p> <p>(1) Die Bewertung des im Jahresabschluss auszuweisenden Vermögens und der Schulden ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorzunehmen. Dabei gilt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen.</li> <li>2. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.</li> <li>3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Gewinne jedoch nur, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.</li> <li>4. Im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten</li> </ol>	<p>Erlass von gemeindlichen Ansprüchen beauftragt werden, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und eine ordnungsgemäße Erledigung gewährleistet ist.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung. Sie oder er kann die Aufsicht einer Beigeordneten oder einem Beigeordneten oder einer oder einem sonstigen Beschäftigten übertragen, der oder dem nicht die Abwicklung von Zahlungen obliegt. Ist eine Kämmerin oder ein Kämmerer bestellt, so hat sie oder er die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung, <b>sofern sie oder er nicht nach § 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung als Verantwortliche oder Verantwortlicher für die Finanzbuchhaltung bestellt ist.</b></p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt Vermögen und Schulden</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Allgemeine Bewertungsanforderungen</p> <p>(1) Die Bewertung des im Jahresabschluss auszuweisenden Vermögens und der Schulden ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorzunehmen. Dabei gilt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen.</li> <li>2. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.</li> <li>3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Gewinne jedoch nur, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.</li> <li>4. Im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.</li> </ol>	<p>◀ Klarstellung, weil Kämmerer nicht gleichzeitig Aufsicht und Verantwortlicher der Finanzbuchhaltung sein kann.</p>
---	--	--

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.</p> <p>5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.</p> <p>(2) Von den Grundsätzen des Absatzes 1 darf nur abgewichen werden, soweit die Gemeindeordnung und diese Verordnung etwas anderes vorsehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Wertansätze für Vermögensgegenstände</p> <p>(1) Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran inne hat. Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen.</p> <p>(2) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.</p> <p>(3) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Notwendige Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten können einbezogen werden.</p> <p>(4) Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig</p>	<p>5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.</p> <p>(2) Von den Grundsätzen des Absatzes 1 darf nur abgewichen werden, soweit die Gemeindeordnung und diese Verordnung etwas anderes vorsehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Wertansätze für Vermögensgegenstände</p> <p>(1) Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran inne hat <b>und dieser selbstständig verwertbar ist</b>. Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen.</p> <p>(2) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.</p> <p>(3) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Notwendige Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten können einbezogen werden.</p> <p>(4) Vermögensgegenstände <b>des Anlagevermögens</b>, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht über-</p>	<p>◀ Klarstellung, weil zum Ansatz in der Bilanz der Vermögensgegenstand einen eigenen Wert besitzen muss.</p> <p>◀ Klarstellung zur Abgrenzung vom Umlaufvermögen</p>



## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

#### Referentenentwurf

#### Änderungsanlass

<p>genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, sind als geringwertige Vermögensgegenstände zu erfassen und können im laufenden Haushaltsjahr abgeschrieben werden. Bei einem Wert unter 60 Euro ohne Umsatzsteuer können die Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand verbucht werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Bewertungsvereinfachungsverfahren</p> <p>(1) Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für Waren, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme und vor der erstmaligen Bildung von Festwerten eine körperliche Inventur durchzuführen.</p> <p>(2) Wird für Aufwuchs ein pauschaliertes Festwertverfahren angewendet, ist eine Revision nach zehn Jahren und eine Neuberechnung des Forsteinrichtungswerks alle 20 Jahre durchzuführen.</p> <p>(3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Dies gilt auch für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden und Garantien.</p> <p style="text-align: center;">§ 35 Abschreibungen</p> <p>(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschrei-</p>	<p>schreiten, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, sind als geringwertige Vermögensgegenstände zu erfassen und können im laufenden Haushaltsjahr <b>vollständig</b> abgeschrieben werden. Bei einem Wert unter 60 Euro ohne Umsatzsteuer können die Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand verbucht werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Bewertungsvereinfachungsverfahren</p> <p>(1) Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für Waren, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme und vor der erstmaligen Bildung von Festwerten eine körperliche Inventur durchzuführen.</p> <p>(2) Wird für Aufwuchs ein pauschaliertes Festwertverfahren angewendet, ist eine Revision nach zehn Jahren und eine Neuberechnung des Forsteinrichtungswerks alle 20 Jahre durchzuführen.</p> <p>(3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Dies gilt auch für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden und Garantien.</p> <p style="text-align: center;">§ 35 Abschreibungen</p> <p>(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschrei-</p>	<p>◀ Klarstellung und Abgrenzung zur Regelung des § 35 Abs. 2</p>
--	--	---



## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

#### Referentenentwurf

#### Änderungsanlass

<p>Sie können bei Finanzanlagen vorgenommen werden, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der diesen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Außerplanmäßige Abschreibungen sind im Anhang zu erläutern.</p> <p>(6) Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Grund und Boden durch die Anschaffung oder Herstellung von Infrastrukturvermögen können außerplanmäßige Abschreibungen bis zur Inbetriebnahme der Vermögensgegenstände linear auf den Zeitraum verteilt werden, in denen die Vermögensgegenstände angeschafft oder hergestellt werden. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem beizulegenden Wert am Abschlussstichtag ergibt.</p> <p>(8) Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für eine dauernde Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens nicht mehr bestehen, so ist der Betrag der Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben. Zuschreibungen sind im Anhang zu erläutern.</p> <p style="text-align: center;">§ 36 Rückstellungen</p> <p>(1) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind als Rückstellung anzusetzen. Dafür ist im Teilwertverfahren der Barwert zu ermitteln. Der Berechnung ist ein Rechnungszinsfuß von fünf von Hundert zu Grunde zu legen. Zu den Rückstellungen nach Satz 1 gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.</p>	<p>Sie können bei Finanzanlagen vorgenommen werden, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der diesen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Außerplanmäßige Abschreibungen sind im Anhang zu erläutern.</p> <p>(6) Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Grund und Boden durch die Anschaffung oder Herstellung von Infrastrukturvermögen können außerplanmäßige Abschreibungen bis zur Inbetriebnahme der Vermögensgegenstände linear auf den Zeitraum verteilt werden, in denen die Vermögensgegenstände angeschafft oder hergestellt werden. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem beizulegenden Wert am Abschlussstichtag ergibt.</p> <p>(8) Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für eine dauernde Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens <b>oder der Finanzanlagen</b> nicht mehr bestehen, so ist der Betrag der Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben. Zuschreibungen sind im Anhang zu erläutern.</p> <p style="text-align: center;">§ 36 Rückstellungen</p> <p>(1) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind als Rückstellung anzusetzen. Zu den Rückstellungen nach Satz 1 gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Für die Rückstellungen ist im Teilwertverfahren der Barwert zu ermitteln. Der Berechnung ist ein Rechnungszinsfuß von fünf Prozent zu Grunde zu legen. <b>Der Barwert für Ansprüche auf Beihilfen nach § 88 des Landesbeamtengesetzes sowie andere Ansprüche außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes kann als prozentualer Anteil der Rückstellungen für Versor-</b></p>	<p>◀ Ergänzung wegen der Regelung in Absatz 5</p> <p>◀ Ergänzung der Regelung zur Vereinfachung und Aufwandsreduzierung in der Praxis.</p>
--	--	--

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

#### Referentenentwurf

#### Änderungsanlass

<p>(2) Für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen anzusetzen. Das gilt entsprechend für die Sanierung von Altlasten.</p> <p>(3) Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen auszusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.</p> <p>(4) Für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, müssen Rückstellungen angesetzt werden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Es muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.</p> <p>(5) Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren müssen Rückstellungen angesetzt werden, sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird.</p> <p>(6) Sonstige Rückstellungen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.</p>	<p><b>gungsbezüge nach Satz 1 ermittelt werden. Der Prozentsatz nach Satz 5 ist aus dem Verhältnis des Volumens der gezahlten Leistungen nach Satz 5 zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge zu ermitteln. Er bemisst sich nach dem Durchschnitt dieser Leistungen in den drei dem Jahresabschluss vorangehenden Haushaltsjahren. Die Ermittlung des Prozentsatzes ist mindestens alle fünf Jahre vorzunehmen.</b></p> <p>(2) Für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen anzusetzen. Das gilt entsprechend für die Sanierung von Altlasten.</p> <p>(3) Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen auszusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.</p> <p>(4) Für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, müssen Rückstellungen angesetzt werden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Es muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.</p> <p>(5) Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren müssen Rückstellungen angesetzt werden, sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird.</p> <p>(6) Sonstige Rückstellungen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.</p>	
--	--	--

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referententwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p style="text-align: center;">Sechster Abschnitt Jahresabschluss</p> <p style="text-align: center;">§ 37 Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in dieser Verordnung enthaltenen Maßgaben aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ergebnisrechnung,</li> <li>2. der Finanzrechnung,</li> <li>3. der Bilanz und</li> <li>4. dem Anhang.</li> </ol> <p>(2) Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 48 beizufügen.</p> <p style="text-align: center;">§ 38 Ergebnisrechnung</p> <p>(1) In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt von einander nachzuweisen. Dabei dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden, soweit in Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung gilt § 2 entsprechend.</p> <p>(2) Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen, der die nach § 22 Abs. 1 übertragenen Ermächtigungen gesondert auszuweisen hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 39 Finanzrechnung</p>	<p style="text-align: center;">Sechster Abschnitt Jahresabschluss</p> <p style="text-align: center;">§ 37 Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in dieser Verordnung enthaltenen Maßgaben aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ergebnisrechnung,</li> <li>2. der Finanzrechnung,</li> <li>3. <b>den Teilrechnungen,</b></li> <li>4. der Bilanz und</li> <li>5. dem Anhang.</li> </ol> <p>(2) Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 48 beizufügen.</p> <p style="text-align: center;">§ 38 Ergebnisrechnung</p> <p>(1) In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt von einander nachzuweisen. Dabei dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden, soweit in Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung gilt § 2 entsprechend.</p> <p>(2) Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen, der die nach § 22 Abs. 1 übertragenen Ermächtigungen gesondert auszuweisen hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 39 Finanzrechnung</p>	<p style="text-align: center;">◀ Ergänzung wegen des Haushaltsplans nach § 1 Abs. 1</p>

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt von einander nachzuweisen. Dabei dürfen Auszahlungen nicht mit Einzahlungen verrechnet werden, soweit in Gesetz oder Verordnung nicht anderes zugelassen ist. Für die Aufstellung der Finanzrechnung finden die §§ 3 und 38 Abs. 2 entsprechende Anwendung. In dieser Aufstellung sind die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung gesondert auszuweisen. Fremde Finanzmittel nach § 16 Abs. 1 sind darin in Höhe der Änderung ihres Bestandes gesondert vor den gesamten liquiden Mitteln auszuweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 40 Teilrechnungen</p> <p>(1) Entsprechend den gemäß § 4 aufgestellten Teilplänen sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen. § 38 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Die Teilrechnungen sind jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 41 Bilanz</p> <p>(1) Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände als Anlage- oder Umlaufvermögen, das Eigenkapital und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten und ist entsprechend den Absätzen 3 und 4 zu gliedern, soweit in der Gemeindeordnung oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) In der Bilanz dürfen Posten auf der Aktivseite nicht mit Posten auf der Passivseite sowie Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.</p> <p>(3) Die Aktivseite der Bilanz ist mindestens in die Posten</p>	<p>In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt von einander nachzuweisen. Dabei dürfen Auszahlungen nicht mit Einzahlungen verrechnet werden, soweit in Gesetz oder Verordnung nicht anderes zugelassen ist. Für die Aufstellung der Finanzrechnung finden die §§ 3 und 38 Abs. 2 entsprechende Anwendung. In dieser Aufstellung sind die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung gesondert auszuweisen. Fremde Finanzmittel nach § 16 Abs. 1 sind darin in Höhe der Änderung ihres Bestandes gesondert vor den gesamten liquiden Mitteln auszuweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 40 Teilrechnungen</p> <p>(1) Entsprechend den gemäß § 4 aufgestellten Teilplänen sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen. § 38 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Die Teilrechnungen sind jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 41 Bilanz</p> <p>(1) Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände als Anlage- oder Umlaufvermögen, das Eigenkapital und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten und ist entsprechend den Absätzen 3 und 4 zu gliedern, soweit in der Gemeindeordnung oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) In der Bilanz dürfen Posten auf der Aktivseite nicht mit Posten auf der Passivseite sowie Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.</p> <p>(3) Die Aktivseite der Bilanz ist mindestens in die Posten</p>	
---	---	--

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>1. Anlagevermögen,            1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände,            1.2 Sachanlagen,            1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,            1.2.1.1 Grünflächen,            1.2.1.2 Ackerland,            1.2.1.3 Wald, Forsten,            1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke,            1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,            1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen,            1.2.2.2 Schulen,            1.2.2.3 Wohnbauten,            1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude,            1.2.3 Infrastrukturvermögen,            1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens,            1.2.3.2 Brücken und Tunnel,            1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen,            1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,            1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen,            1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens,            1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden,            1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler,            1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge,            1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung,            1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau,            1.3 Finanzanlagen,            1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen,            1.3.2 Beteiligungen,            1.3.3 Sondervermögen,            1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens,            1.3.5 Ausleihungen an verbundene Unternehmen,            1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen,            1.3.7 Ausleihungen an Sondervermögen,            1.3.8 Sonstige Ausleihungen,            2. Umlaufvermögen,            2.1 Vorräte,            2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren,</p>	<p>1. Anlagevermögen,            1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände,            1.2 Sachanlagen,            1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,            1.2.1.1 Grünflächen,            1.2.1.2 Ackerland,            1.2.1.3 Wald, Forsten,            1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke,            1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,            1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen,            1.2.2.2 Schulen,            1.2.2.3 Wohnbauten,            1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude,            1.2.3 Infrastrukturvermögen,            1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens,            1.2.3.2 Brücken und Tunnel,            1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen,            1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,            1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen,            1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens,            1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden,            1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler,            1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge,            1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung,            1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau,            1.3 Finanzanlagen,            1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen,            1.3.2 Beteiligungen,            1.3.3 Sondervermögen,            1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens,            1.3.5 Ausleihungen an verbundene Unternehmen,            1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen,            1.3.7 Ausleihungen an Sondervermögen,            1.3.8 Sonstige Ausleihungen,            2. Umlaufvermögen,            2.1 Vorräte,            2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren,</p>	

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>2.1.2 Geleistete Anzahlungen,                  2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände,                  2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen,                  2.2.1.1 Gebühren,                  2.2.1.2 Beiträge,                  2.2.1.3 Steuern,                  2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen,                  2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen,                  2.2.2 Privatrechtliche Forderungen,                  2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich,                  2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich,                  2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen,                  2.2.2.4 gegen Beteiligungen,                  2.2.2.5 gegen Sondervermögen,                  2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände,                  2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens,                  2.4 Liquide Mittel,                  3. Aktive Rechnungsabgrenzung,                  zu gliedern und nach Maßgabe des § 43 Abs. 7 um den Posten                  4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zu ergänzen.</p> <p>(4) Die Passivseite der Bilanz ist mindestens in die Posten</p> <p>1. Eigenkapital,                  1.1 Allgemeine Rücklage,                  1.2 Sonderrücklagen,                  1.3 Ausgleichsrücklage,                  1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag,                  2. Sonderposten,                  2.1 für Zuwendungen,                  2.2 für Beiträge,                  2.3 für den Gebührenaussgleich,                  2.4 Sonstige Sonderposten,                  3. Rückstellungen,                  3.1 Pensionsrückstellungen,                  3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten,                  3.3 Instandhaltungsrückstellungen,                  3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5,                  4. Verbindlichkeiten,                  4.1 Anleihen,                  4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen,</p>	<p>2.1.2 Geleistete Anzahlungen,                  2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände,                  2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen,                  2.2.1.1 Gebühren,                  2.2.1.2 Beiträge,                  2.2.1.3 Steuern,                  2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen,                  2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen,                  2.2.2 Privatrechtliche Forderungen,                  2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich,                  2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich,                  2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen,                  2.2.2.4 gegen Beteiligungen,                  2.2.2.5 gegen Sondervermögen,                  2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände,                  2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens,                  2.4 Liquide Mittel,                  3. Aktive Rechnungsabgrenzung,                  zu gliedern und nach Maßgabe des § 43 Abs. 7 um den Posten                  4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zu ergänzen.</p> <p>(4) Die Passivseite der Bilanz ist mindestens in die Posten</p> <p>1. Eigenkapital,                  1.1 Allgemeine Rücklage,                  1.2 Sonderrücklagen,                  1.3 Ausgleichsrücklage,                  1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag,                  2. Sonderposten,                  2.1 für Zuwendungen,                  2.2 für Beiträge,                  2.3 für den Gebührenaussgleich,                  2.4 Sonstige Sonderposten,                  3. Rückstellungen,                  3.1 Pensionsrückstellungen,                  3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten,                  3.3 Instandhaltungsrückstellungen,                  3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5,                  4. Verbindlichkeiten,                  4.1 Anleihen,                  4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen,</p>	



## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>4.2.1 von verbundenen Unternehmen, 4.2.2 von Beteiligungen, 4.2.3 von Sondervermögen, 4.2.4 vom öffentlichen Bereich, 4.2.5 vom privaten Kreditmarkt, 4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung, 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten, 5. Passive Rechnungsabgrenzung zu gliedern.</p> <p>(5) In der Bilanz ist zu jedem Posten nach den Absätzen 3 und 4 der Betrag des Vorjahres anzugeben. Sind die Beträge nicht vergleichbar, ist dies im Anhang zu erläutern. Ein Posten der Bilanz, der keinen Betrag ausweist, <del>braucht nicht aufgeführt zu werden</del>, es sei denn, dass im vorhergehenden Haushaltsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.</p> <p>(6) Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten der Absätze 3 und 4 erfasst wird. Dies gilt nicht für Wertberichtigungen zu Forderungen. Werden Posten hinzugefügt, ist dies im Anhang anzugeben.</p> <p>(7) Die vorgeschriebenen Posten der Bilanz dürfen zusammengefasst werden, wenn sie einen Betrag enthalten, der für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes nicht erheblich ist oder dadurch die Klarheit der Darstellung vergrößert wird. Die Zusammenfassung von Posten der Bilanz ist im Anhang anzugeben. Dies gilt auch für die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter mehrere Posten der Bilanz fallen.</p> <p>(8) Die Zuordnung von Wertansätzen für Vermögensgegenstände und Schulden zu den Posten der Bilanz ist auf der Grundlage des vom Innenministerium bekannt ge-</p>	<p>4.2.1 von verbundenen Unternehmen, 4.2.2 von Beteiligungen, 4.2.3 von Sondervermögen, 4.2.4 vom öffentlichen Bereich, 4.2.5 vom privaten Kreditmarkt, 4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung, 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten, 5. Passive Rechnungsabgrenzung zu gliedern.</p> <p>(5) In der Bilanz ist zu jedem Posten nach den Absätzen 3 und 4 der Betrag des Vorjahres anzugeben. Sind die Beträge nicht vergleichbar, ist dies im Anhang zu erläutern. Ein Posten der Bilanz, der keinen Betrag ausweist, <b>kann entfallen</b>, es sei denn, dass im vorhergehenden Haushaltsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.</p> <p>(6) Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten der Absätze 3 und 4 erfasst wird. Dies gilt nicht für Wertberichtigungen zu Forderungen. Werden Posten hinzugefügt, ist dies im Anhang anzugeben.</p> <p>(7) Die vorgeschriebenen Posten der Bilanz dürfen zusammengefasst werden, wenn sie einen Betrag enthalten, der für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes <b>der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde</b> nicht erheblich ist oder dadurch die Klarheit der Darstellung vergrößert wird. Die Zusammenfassung von Posten der Bilanz ist im Anhang anzugeben. Dies gilt auch für die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter mehrere Posten der Bilanz fallen.</p> <p>(8) Die Zuordnung von Wertansätzen für Vermögensgegenstände und Schulden zu den Posten der Bilanz ist auf der Grundlage des vom Innenministerium bekannt ge-</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung</p>

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>benen Kontierungsplans vorzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 42 Rechnungsabgrenzungsposten</p> <p>(1) <del>Unter aktiven</del> Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen. <del>Dies gilt nicht für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten, die vor dem Bilanzstichtag für den ersten Monat danach gezahlt wurde.</del></p> <p>(2) <del>Unter passiven</del> Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einnahmen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.</p> <p>(3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Auszahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen <del>zu tilgen</del>, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 43 Weitere Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten</p> <p>(1) Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden, dürfen nicht aktiviert werden.</p> <p>(2) Werden Ermächtigungen gem. § 22 übertragen, ist in deren Höhe im Eigenkapital eine zweckgebundene Deckungsrücklage anzusetzen. Die Auflösung ist entsprechend der Inanspruchnahme oder mit Ablauf der Verfügbarkeit der Ermächtigungen vorzunehmen. In Höhe der nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen ist diese</p>	<p>benen Kontierungsplans vorzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 42 Rechnungsabgrenzungsposten</p> <p>(1) <b>Als aktive</b> Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.</p> <p>(2) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Auszahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen <b>aufzulösen</b>, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.</p> <p>(3) <b>Als passive</b> Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einnahmen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 43 Weitere Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten</p> <p>(1) Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden, dürfen nicht aktiviert werden.</p> <p>(2) Bei geleisteten Zuwendungen für Vermögensgegenstände, an denen die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum hat, sind die Vermögensgegenstände zu aktivieren. Ist <b>kein Vermögensgegenstand zu aktivieren, jedoch</b> die geleistete Zuwendung mit einer mehrjährigen und einklagbaren Gegenleistungsverpflichtung verbunden, ist</p>	<p>◀ Sprachliche Anpassung</p> <p>◀ Anpassung an den kaufmännischen Standard</p> <p>◀ Klarstellung, erst Regeln zur Aktiv- und dann zur Passivseite der Bilanz</p> <p>◀ Sprachliche Anpassung</p> <p>◀ Sprachliche Anpassung und erst Regeln zur Aktiv- und dann zur Passivseite der Bilanz</p> <p>◀ Siehe Absatz 2 (neu)</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung wegen der Bilanz (Aktiva/Passiva)</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung, da Klarstellung zur eindeutigen Abgrenzung in der Bilanz erforderlich ist.</p>

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>zweckgebundene Rücklage durch Umschichtung in die allgemeine Rücklage aufzulösen.</p> <p>(3) Bei geleisteten Zuwendungen für Vermögensgegenstände, an denen die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum hat, sind die Vermögensgegenstände zu aktivieren. Ist <b>eine</b> geleistete Zuwendung mit einer mehrjährigen und einklagbaren Gegenleistungsverpflichtung verbunden, ist diese als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung aufzulösen.</p> <p>(4) Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, sind als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.</p> <p>(5) Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde, sind in Höhe des noch nicht aktivierten Anteils der Vermögensgegenstände in einer Sonderrücklage zu passivieren. Die Sonderrücklage ist spätestens in dem Jahr, in dem die Vermögensgegenstände betriebsbereit sind, durch Umschichtung in die allgemeine Rücklage aufzulösen.</p> <p>(6) Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 <b>KAG</b> in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden müssen, sind als Sonderposten für den Gebührena-</p>	<p>diese als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung aufzulösen.</p> <p>(3) Werden Ermächtigungen <b>für Aufwendungen</b> gem. § 22 übertragen, ist in deren Höhe im Eigenkapital eine zweckgebundene Deckungsrücklage anzusetzen. Die Auflösung ist entsprechend der Inanspruchnahme oder mit Ablauf der Verfügbarkeit der Ermächtigungen vorzunehmen. In Höhe der nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen ist diese zweckgebundene Rücklage durch Umschichtung in die allgemeine Rücklage aufzulösen.</p> <p>(4) Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde, sind in Höhe des noch nicht aktivierten Anteils der Vermögensgegenstände in einer Sonderrücklage zu passivieren. <b>Diese Sonderrücklage kann auch gebildet werden, um die vom Rat beschlossene Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen zu sichern. In dem Jahr, in dem die vorgesehenen Vermögensgegenstände betriebsbereit sind, ist die Sonderrücklage durch Umschichtung in die allgemeine Rücklage insoweit aufzulösen. Sonstige Sonderrücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.</b></p> <p>(5) Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, sind als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.</p> <p>(6) Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 <b>Kommunalabgabengesetz</b> in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden müssen, sind als Sonderposten</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung, da nur Ergebnisrechnung betroffen ist und Anpassung wegen der Bilanz (Aktiva/Passiva).</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung wegen der Bilanz (Aktiva/Passiva)</p> <p>◀ Ergänzung um neben den Zuwendungsgebern und der Gemeinde selbst die Möglichkeit einzuräumen.</p> <p>◀ Begrenzung wegen des Haushaltsausgleichssystems: Ausgleichsrücklage/allgemeine Rücklage.</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung wegen der Bilanz (Aktiva/Passiva)</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung</p>



## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>zungsdauer von Vermögensgegenständen, 6. noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen, 7. bei Fremdwährungen der Kurs der Währungsumrechnung, 8. die Verpflichtungen aus Leasingverträgen und weitere wichtige Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder dieser Verordnung für den Anhang vorgesehen sind.</p> <p>(3) Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 45 bis 47 beizufügen.</p> <p style="text-align: center;">§ 45 Anlagenspiegel</p> <p>(1) Im Anlagenspiegel ist die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens darzustellen. Er ist entsprechend § 41 Abs. 3 Nr. 1 zu gliedern.</p> <p>(2) Zu den Posten nach Absatz 1 Satz 2 sind jeweils die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge und Umbuchungen, die Zuschreibungen, die kumulierten Abschreibungen, die Buchwerte am <b>Bilanzstichtag</b> und am vorherigen <b>Bilanzstichtag</b> und die Abschreibungen im Haushaltsjahr anzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 46 Forderungsspiegel</p> <p>(1) Im Forderungsspiegel sind die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen. Er ist entsprechend § 41 Abs. 3 Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 zu gliedern.</p> <p>(2) Zu den Posten nach Absatz 1 Satz 2 ist jeweils der Gesamtbetrag am <b>Bilanzstichtag</b> unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen <b>Bilanzstichtag</b> anzugeben.</p>	<p>dauer von Vermögensgegenständen, 6. noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen, 7. bei Fremdwährungen der Kurs der Währungsumrechnung, 8. die Verpflichtungen aus Leasingverträgen und weitere wichtige Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder dieser Verordnung für den Anhang vorgesehen sind.</p> <p>(3) Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 45 bis 47 beizufügen.</p> <p style="text-align: center;">§ 45 Anlagenspiegel</p> <p>(1) Im Anlagenspiegel ist die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens darzustellen. Er ist <b>mindestens</b> entsprechend § 41 Abs. 3 Nr. 1 zu gliedern.</p> <p>(2) Zu den Posten nach Absatz 1 Satz 2 sind jeweils die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge und Umbuchungen, die Zuschreibungen, die kumulierten Abschreibungen, die Buchwerte am <b>Abschlussstichtag</b> und am vorherigen <b>Abschlussstichtag</b> und die Abschreibungen im Haushaltsjahr anzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 46 Forderungsspiegel</p> <p>(1) Im Forderungsspiegel sind die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen. Er ist <b>mindestens</b> entsprechend § 41 Abs. 3 Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 zu gliedern.</p> <p>(2) Zu den Posten nach Absatz 1 Satz 2 ist jeweils der Gesamtbetrag am <b>Abschlussstichtag</b> unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen <b>Abschlussstichtag</b> an-</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung und Klarstellung</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung und Klarstellung</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung und Klarstellung</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung und Klarstellung</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung und Klarstellung</p>



## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referententwurf

### Änderungsanlass

Referententwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p style="text-align: center;">§ 48 Lagebericht</p> <p>Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der <b>Lage</b> der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der <b>Lage</b> der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12, soweit sie bedeutsam für das Bild der <b>Lage</b> der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.</p> <p style="text-align: center;">Siebter Abschnitt Gesamtabschluss</p> <p style="text-align: center;">§ 49 Gesamtabschluss</p> <p>(1) Der Gesamtabschluss besteht aus 1. der Gesamtergebnisrechnung, 2. der Gesamtbilanz, 3. dem Gesamtanhang.</p> <p>(2) Dem Gesamtabschluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen.</p>	<p>zugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 48 Lagebericht</p> <p>Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der <b>Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage</b> der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der <b>Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage</b> der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12, soweit sie bedeutsam für das Bild der <b>Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage</b> der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.</p> <p style="text-align: center;">Siebter Abschnitt Gesamtabschluss</p> <p style="text-align: center;">§ 49 Gesamtabschluss</p> <p>(1) Der Gesamtabschluss besteht aus 1. der Gesamtergebnisrechnung, 2. der Gesamtbilanz, 3. dem Gesamtanhang.</p> <p>(2) Dem Gesamtabschluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen.</p>	<p>◀ Verwendung des zutreffenderen Begriffs</p> <p>◀ Verwendung des zutreffenderen Begriffs</p> <p>◀ Verwendung des zutreffenderen Begriffs</p>

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

#### Referentenentwurf

#### Änderungsanlass

<p>(3) Sofern in diesem Abschnitt auf Vorschriften des Handelsgesetzbuches verwiesen wird, finden diese in der Fassung des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412), entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 50 Konsolidierung</p> <p>(1) Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.</p> <p>(2) Stehen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde, sind diese entsprechend Absatz 1 zu konsolidieren. Dies gilt auch, wenn der Gemeinde</p> <p>2. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,</p> <p>3. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder</p> <p>4. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.</p> <p>(3) Verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.</p> <p style="text-align: center;">§ 51</p>	<p><b>(3) Auf den Gesamtabschluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, die §§ 32 bis 38, 41 bis 43 und 47 entsprechend anzuwenden.</b></p> <p>(4) Sofern in diesem Abschnitt auf Vorschriften des Handelsgesetzbuches verwiesen wird, finden diese in der Fassung des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412), entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 50 Konsolidierung</p> <p>(1) Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.</p> <p>(2) Stehen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde, sind diese entsprechend Absatz 1 zu konsolidieren. Dies gilt auch, wenn der Gemeinde</p> <p>1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,</p> <p>2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder</p> <p>3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.</p> <p>(3) Verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.</p> <p style="text-align: center;">§ 51</p>	<p>◀ Ergänzung, da entsprechend HGB der förmliche Inhalt, auch in der GO, zu bestimmen ist.</p>
---	--	---





## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>(1) Im Teilnehmungsbericht nach § 117 der Gemeindeordnung sind gesondert anzugeben und zu erläutern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ziele der Teilnehmung,</li> <li>2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,</li> <li>3. die Teilnehmungsverhältnisse,</li> <li>4. die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,</li> <li>5. die Leistungen der Teilnehmungen, bei wesentlichen Teilnehmungen mit Hilfe von Kennzahlen,</li> <li>6. die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Teilnehmungen untereinander und mit der Gemeinde,</li> <li>7. die Zusammensetzung der Organe der Teilnehmungen,</li> <li>8. der Personalbestand jeder Teilnehmung.</li> </ol> <p>(2) Im Bericht sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Teilnehmungen in einer Zeitreihe abzubilden, die das abgelaufene Geschäftsjahr, das Vorjahr und das Vorvorjahr umfasst. Die Darstellung kann bei den Bilanzen auf die in § 266 des Handelsgesetzbuches in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten in der vorgeschriebenen Reihenfolge beschränkt werden. Bei den Gewinn- und Verlustrechnungen können Erleichterungen nach § 276 des Handelsgesetzbuches unabhängig von der Einhaltung der dort beschriebenen Größenklassen in Anspruch genommen werden. Werden bei den Teilnehmungen für die Jahresabschlussanalyse Strukturbilanzen erstellt, können diese die vollständigen Bilanzen ersetzen.</p> <p>(3) Dem Bericht ist eine Übersicht über die gemeindlichen Teilnehmungen unter Angabe der Höhe der Anteile an jeder Teilnehmung in Prozent beizufügen.</p> <p style="text-align: center;">Achter Abschnitt Sonderbestimmungen für die erstmalige Bewertung von Vermögen und die Eröffnungsbilanz</p> <p style="text-align: center;">§ 53 Aufstellung der Eröffnungsbilanz</p>	<p>(1) Im Teilnehmungsbericht nach § 117 der Gemeindeordnung sind gesondert anzugeben und zu erläutern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ziele der Teilnehmung,</li> <li>2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,</li> <li>3. die Teilnehmungsverhältnisse,</li> <li>4. die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,</li> <li>5. die Leistungen der Teilnehmungen, bei wesentlichen Teilnehmungen mit Hilfe von Kennzahlen,</li> <li>6. die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Teilnehmungen untereinander und mit der Gemeinde,</li> <li>7. die Zusammensetzung der Organe der Teilnehmungen,</li> <li>8. der Personalbestand jeder Teilnehmung.</li> </ol> <p>(2) Im Bericht sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Teilnehmungen in einer Zeitreihe abzubilden, die das abgelaufene Geschäftsjahr, das Vorjahr und das Vorvorjahr umfasst. Die Darstellung kann bei den Bilanzen auf die in § 266 des Handelsgesetzbuches in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten in der vorgeschriebenen Reihenfolge beschränkt werden. Bei den Gewinn- und Verlustrechnungen können Erleichterungen nach § 276 des Handelsgesetzbuches unabhängig von der Einhaltung der dort beschriebenen Größenklassen in Anspruch genommen werden. Werden bei den Teilnehmungen für die Jahresabschlussanalyse Strukturbilanzen erstellt, können diese die vollständigen Bilanzen ersetzen.</p> <p>(3) Dem Bericht ist eine Übersicht über die gemeindlichen Teilnehmungen unter Angabe der Höhe der Anteile an jeder Teilnehmung in Prozent beizufügen.</p> <p style="text-align: center;">Achter Abschnitt Sonderbestimmungen für die erstmalige Bewertung von Vermögen und die Eröffnungsbilanz</p> <p style="text-align: center;">§ 53 Aufstellung der Eröffnungsbilanz</p>	
--	--	--

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>(1) Die Gemeinde hat eine Eröffnungsbilanz nach § 92 der Gemeindeordnung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in der Gemeindeordnung und dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften aufzustellen. Der Eröffnungsbilanz ist entsprechend § 41 Absätze 3 und 4 zu gliedern, ihr ist ein Anhang entsprechend § 44 Absätze 1 und 2 sowie ein Forderungsspiegel nach § 46 und ein Verbindlichkeitspiegel nach § 47 beizufügen. Sie ist durch einen Lagebericht entsprechend § 48 zu ergänzen.</p> <p>(2) Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur nach § 28 durchzuführen und ein Inventar aufzustellen. § 29 Absätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 54 Ermittlung der Wertansätze</p> <p>(1) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten durch geeignete Verfahren vorzunehmen. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden finden die §§ 32 bis 36 und die §§ 41 bis 43 entsprechende Anwendung, soweit nicht nach den §§ 55 und 56 zu verfahren ist. Dabei ist bei den Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Restnutzungsdauer festzulegen.</p> <p>(2) Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen <b>sind</b> Sachverhalte, für die Rückstellungen nach § 36 gebildet werden, nicht wertmindernd <b>zu berücksichtigen</b>.</p> <p style="text-align: center;">§ 55 Besondere Bewertungsvorschriften</p> <p>(1) Bei bebauten Grundstücken, die für die in § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung, im Gesetz über den Feuer- schutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV.</p>	<p>(1) Die Gemeinde hat eine Eröffnungsbilanz nach § 92 der Gemeindeordnung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in der Gemeindeordnung und dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz ist entsprechend § 41 Absätze 3 und 4 zu gliedern, ihr ist ein Anhang entsprechend § 44 Absätze 1 und 2 sowie ein Forderungsspiegel nach § 46 und ein Verbindlichkeitspiegel nach § 47 beizufügen. Sie ist durch einen Lagebericht entsprechend § 48 zu ergänzen.</p> <p>(2) Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur nach § 28 durchzuführen und ein Inventar aufzustellen. § 29 Absätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 54 Ermittlung der Wertansätze</p> <p>(1) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten durch geeignete Verfahren vorzunehmen. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden finden die §§ 32 bis 36 und die §§ 41 bis 43 entsprechende Anwendung, soweit nicht nach den §§ 55 und 56 zu verfahren ist. Dabei ist bei den Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Restnutzungsdauer festzulegen.</p> <p>(2) Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen <b>dürfen</b> Sachverhalte, für die Rückstellungen nach § 36 gebildet werden, nicht wertmindernd <b>berücksichtigt werden</b>.</p> <p style="text-align: center;">§ 55 Besondere Bewertungsvorschriften</p> <p>(1) Bei bebauten Grundstücken, die für die in § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung, im Gesetz über den Feuer- schutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV.</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassungen</p>
--	---	------------------------------------



## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

#### Referentenentwurf

#### Änderungsanlass

<p>nach den einzelnen Posten des Sachanlagevermögens ist nicht vorzunehmen. Wertmindernde Umstände sind zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Beteiligungen an einem Unternehmen sollen mit ihrem Wert, der überschlägig ermittelt werden kann, angesetzt werden. Sie können mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt werden, wenn sie nach § 116 Abs. 3 der Gemeindeordnung nicht in den Gesamtabchluss einbezogen zu werden brauchen. Beim Ansatz von Beteiligungen an Unternehmen in Form von Aktien oder anderen Wertpapieren, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, findet Absatz 7 entsprechende Anwendung. Bei Sondervermögen und rechtlich unselbstständigen Stiftungen ist entsprechend dem Satz 2 zu verfahren.</p> <p>(7) Wertpapiere, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sind mit dem Tiefstkurs der vergangenen 12 Wochen ausgehend vom Bilanzstichtag anzusetzen; andere Wertpapiere mit ihren historischen Anschaffungskosten. Wertpapiere sind als Anlagevermögen zu aktivieren. Sie sind nur dann als Umlaufvermögen anzusetzen, wenn sie zur Veräußerung oder als kurzfristige Anlage liquider Mittel bis zu einem Jahr bestimmt sind.</p> <p>(8) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen findet § 35 Abs. 3 entsprechende Anwendung.</p> <p>(9) Die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden sowie die Zuordnung der ermittelten Wertansätze zu den Posten der Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Bewertungsrichtlinie vorzunehmen.</p>	<p>nach den einzelnen Posten des Sachanlagevermögens ist nicht vorzunehmen. Wertmindernde Umstände sind zu berücksichtigen.</p> <p><b>(6) Beim Ansatz von Beteiligungen an Unternehmen in Form von Aktien oder anderen Wertpapieren, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, findet Absatz 7 entsprechende Anwendung. Beteiligungen an Unternehmen, die nach § 116 Abs. 3 der Gemeindeordnung nicht in den Gesamtabchluss einbezogen zu werden brauchen, sowie Sondervermögen und rechtlich unselbstständige Stiftungen können mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt werden. Die übrigen Beteiligungen an Unternehmen sollen unter Beachtung ihrer öffentlichen Zwecksetzung anhand des Ertragswertverfahrens oder des Substanzwertverfahrens bewertet werden. Dabei darf die Wertermittlung auf die wesentlichen wertbildenden Faktoren unter Berücksichtigung vorhandener Planungsrechnungen beschränkt werden.</b></p> <p>(7) Wertpapiere, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sind mit dem Tiefstkurs der vergangenen 12 Wochen ausgehend vom Bilanzstichtag anzusetzen; andere Wertpapiere mit ihren historischen Anschaffungskosten. Wertpapiere sind als Anlagevermögen zu aktivieren. Sie sind nur dann als Umlaufvermögen anzusetzen, wenn sie zur Veräußerung oder als kurzfristige Anlage liquider Mittel bis zu einem Jahr bestimmt sind.</p> <p>(8) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen findet § 35 Abs. 3 entsprechende Anwendung.</p> <p>(9) Die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden sowie die Zuordnung der ermittelten Wertansätze zu den Posten der Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Bewertungsrichtlinie vorzunehmen.</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung der Regelung</p>
--	--	--

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

§ 56 Vereinfachungsverfahren für die Ermittlung von Wertansätzen	§ 56 Vereinfachungsverfahren für die Ermittlung von Wertansätzen	
<p>(1) Vermögensgegenstände, für die ein Zeitwert von weniger als 410 Euro ohne Umsatzsteuer ermittelt wird, müssen nicht angesetzt werden. Sie können mit ihrem Zeitwert, wenn sie noch länger als ein Jahr genutzt werden, mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.</p> <p>(2) Am Bilanzstichtag auf ausländische Währung lautende Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen sind mit dem Briefkurs, Forderungen und geleistete Anzahlungen mit dem Geldkurs in Euro umzurechnen.</p> <p>(3) Eine eigenständige Bewertung von Maschinen und technischen Anlagen, die Teil eines Gebäudes sind, sowie von selbstständigen beweglichen Gebäudeteilen kann unterbleiben, wenn deren voraussichtliche Nutzungsdauer nicht erheblich von der des zugehörigen Gebäudes abweicht oder wenn diese keine wesentliche Bedeutung haben. Dies gilt nicht für Vermögensgegenstände, die nur vorübergehend in ein Gebäude eingebaut oder eingefügt sind (Scheinbestandteile).</p> <p>(4) Zum Zwecke der Gebührenkalkulation ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände können übernommen werden.</p> <p>(5) Für gleichartige oder sachlich durch eine Fördermaßnahme verbundene Vermögensgegenstände kann der Vom-Hundert-Anteil der erhaltenen Zuwendungen und Beiträge an den Anschaffungs- und Herstellungskosten des geförderten Vermögensgegenstandes mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren pauschal ermittelt werden. Dieser Vom-Hundert-Anteil ist der Ermittlung des ansetzbaren Wertes der Sonderposten unter Berücksichtigung des angesetzten Zeitwertes des Vermögensgegenstandes zu Grunde zu legen.</p>	<p>(1) Vermögensgegenstände, für die ein Zeitwert von weniger als 410 Euro ohne Umsatzsteuer ermittelt wird, müssen nicht angesetzt werden. Sie können mit ihrem Zeitwert, wenn sie noch länger als ein Jahr genutzt werden, <b>oder</b> mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.</p> <p>(2) Am Bilanzstichtag auf ausländische Währung lautende Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen sind mit dem Briefkurs, Forderungen und geleistete Anzahlungen mit dem Geldkurs in Euro umzurechnen.</p> <p>(3) Eine eigenständige Bewertung von Maschinen und technischen Anlagen, die Teil eines Gebäudes sind, sowie von selbstständigen beweglichen Gebäudeteilen kann unterbleiben, wenn deren voraussichtliche Nutzungsdauer nicht erheblich von der des zugehörigen Gebäudes abweicht oder wenn diese keine wesentliche Bedeutung haben. Dies gilt nicht für Vermögensgegenstände, die nur vorübergehend in ein Gebäude eingebaut oder eingefügt sind (Scheinbestandteile).</p> <p>(4) Zum Zwecke der Gebührenkalkulation ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände können übernommen werden.</p> <p>(5) Für gleichartige oder sachlich durch eine Fördermaßnahme verbundene Vermögensgegenstände kann der Vom-Hundert-Anteil der erhaltenen Zuwendungen und Beiträge an den Anschaffungs- und Herstellungskosten des geförderten Vermögensgegenstandes mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren pauschal ermittelt werden. Dieser Vom-Hundert-Anteil ist der Ermittlung des ansetzbaren Wertes der Sonderposten unter Berücksichtigung des angesetzten Zeitwertes des Vermögensgegenstandes zu Grunde zu legen.</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung</p>
§ 57	§ 57	



## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>(2) Die Jahresabschlüsse und die Eröffnungsbilanz sind dauernd aufzubewahren. Die Bücher sind zehn Jahre, die Belege und die sonstigen Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Beschlussfassung des Rates über <del>den Jahresabschluss</del> folgenden Haushaltsjahres.</p> <p>(3) Bei der Sicherung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträger oder Bildträger muss insbesondere sichergestellt sein, dass der Inhalt der Daten- oder Bildträger mit den Originalen übereinstimmt, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar und maschinell auswertbar ist und jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden kann.</p> <p>(4) Werden automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst, muss die maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System gewährleistet sein.</p> <p style="text-align: center;">§ 59 Sondervermögen, Treuhandvermögen</p> <p>Soweit auf Sondervermögen und Treuhandvermögen der Gemeinde gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.</p> <p><b>641</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 16</b> <b>Eigenbetriebsverordnung</b> <b>für das Land Nordrhein-Westfalen</b> <b>(EigVO NRW)</b></p> <p>Auf Grund des § 133 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),</p>	<p>(2) Die Jahresabschlüsse und die Eröffnungsbilanz sind dauernd aufzubewahren. Die Bücher sind zehn Jahre, die Belege und die sonstigen Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Beschlussfassung des Rates über <b>die Feststellung des Jahresabschlusses</b> folgenden Haushaltsjahres.</p> <p>(3) Bei der Sicherung der Bücher, <b>Belege</b> und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträger oder Bildträger muss insbesondere sichergestellt sein, dass der Inhalt der Daten- oder Bildträger mit den Originalen übereinstimmt, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar und maschinell auswertbar ist und jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden kann.</p> <p>(4) Werden automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst, muss die maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System gewährleistet sein.</p> <p style="text-align: center;">§ 59 Sondervermögen, Treuhandvermögen</p> <p>Soweit auf Sondervermögen und Treuhandvermögen der Gemeinde gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.</p> <p><b>641</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 16</b> <b>Eigenbetriebsverordnung</b> <b>für das Land Nordrhein-Westfalen</b> <b>(EigVO NRW)</b></p> <p>Auf Grund des § 133 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung und Klarstellung</p> <p>◀ Ergänzung zur Klarstellung</p>



## Veränderungsübersicht

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GV. NRW. S. ...), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:</p> <p style="text-align: center;">I. Teil Verfassung und Verwaltung</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsgrundlagen des Eigenbetriebes</p> <p>Die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde ohne Rechtspersönlichkeit (§ 114 GO) werden als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und dieser Verordnung sowie nach den Bestimmungen der Betriebsatzung des Eigenbetriebes geführt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Betriebsleitung</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, diese Verordnung oder die Betriebsatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin, einem Betriebsleiter oder mehreren Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleitern. Der Rat kann eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter zur Ersten Betriebsleiterin oder zum Ersten Betriebsleiter bestellen. Die Betriebsatzung regelt, wie bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung zu verfahren ist.</p> <p>(3) Gehört zur Betriebsleitung eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter der Gemeinde, so ist sie Erste Betriebslei-</p>	<p>zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GV. NRW. S. ...), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:</p> <p style="text-align: center;">I. Teil Verfassung und Verwaltung</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsgrundlagen des Eigenbetriebs</p> <p>Die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde ohne Rechtspersönlichkeit (§ 114 <b>der Gemeindeordnung</b> - GO) werden als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und dieser Verordnung sowie nach den Bestimmungen der Betriebsatzung des Eigenbetriebs geführt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Betriebsleitung</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, diese Verordnung oder die Betriebsatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin, einem Betriebsleiter oder mehreren Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleitern. Der Rat kann eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter zur Ersten Betriebsleiterin oder zum Ersten Betriebsleiter bestellen. Die Betriebsatzung regelt, wie bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung zu verfahren ist.</p> <p>(3) Gehört zur Betriebsleitung eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter der Gemeinde, so ist sie Erste Betriebslei-</p>	<p>◀ Ergänzung zur Klarstellung</p>

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>terin oder er Erster Betriebsleiter.</p> <p>(4) Die Geschäftsverteilung innerhalb einer Betriebsleitung, die aus mehreren Mitgliedern besteht, regeln die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Vertretung des Eigenbetriebs</p> <p>(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Betriebsleitung die Gemeinde, sofern diese Verordnung oder die Gemeindeordnung keine andere Regelung treffen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Eigenbetrieb.</p> <p>(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.</p> <p>(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Eigenbetriebe ist nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 GO zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen (§ 74 Abs. 3 GO); Bürgermeisterin oder Bürgermeister sollen möglichst diese Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung auf die Betriebsleitung übertragen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO).</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Zuständigkeiten des Rates der Gemeinde</p>	<p>terin oder er Erster Betriebsleiter.</p> <p>(4) Die Geschäftsverteilung innerhalb einer Betriebsleitung, die aus mehreren Mitgliedern besteht, regeln die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Vertretung des Eigenbetriebs</p> <p>(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Betriebsleitung die Gemeinde, sofern die Gemeindeordnung <b>oder diese Verordnung</b> keine andere Regelung treffen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Eigenbetrieb.</p> <p>(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.</p> <p>(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Eigenbetriebe ist nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 GO zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen (§ 74 Abs. 3 GO); Bürgermeisterin oder Bürgermeister sollen möglichst diese Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung auf die Betriebsleitung übertragen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO).</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Zuständigkeiten des Rates der Gemeinde</p>	<p>◀ Klarstellung</p>

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>Der Rat der Gemeinde entscheidet über die Angelegenheiten, die er nach der Gemeindeordnung nicht übertragen kann, und über</p> <p>a) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung, b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die <b>Deckung</b> eines Verlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses (<b>§ 96 GO</b>), d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Der Rat bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss. Für mehrere Eigenbetriebe einer Gemeinde kann ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet werden. Dem Betriebsausschuss sollen keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates der Gemeinde übertragen werden.</p> <p>(2) Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses wird durch die Betriebssatzung geregelt. An Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen des Betriebsausschusses sowie deren Vorbereitung sollen keine Mitglieder mitwirken, für die Ausschließungsgründe nach § 31 GO vorliegen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Betriebsausschuss aus, wählt der Rat auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die die Ausgeschiedene oder den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolge. Macht die Gruppe innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, ist die Nachfolge nach § 50 Abs. 2 GO zu wählen.</p> <p>(3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.</p> <p>(4) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeind-</p>	<p>Der Rat der Gemeinde entscheidet über die Angelegenheiten, die er nach der Gemeindeordnung nicht übertragen kann, und über</p> <p>a) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung, b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die <b>Behandlung</b> eines <b>Jahresverlustes</b> und die Entlastung des Betriebsausschusses (§ 96 GO), d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Der Rat bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss. Für mehrere Eigenbetriebe einer Gemeinde kann ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet werden. Dem Betriebsausschuss sollen keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates der Gemeinde übertragen werden.</p> <p>(2) Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses wird durch die Betriebssatzung geregelt. An Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen des Betriebsausschusses sowie deren Vorbereitung sollen keine Mitglieder mitwirken, für die Ausschließungsgründe nach § 31 GO vorliegen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Betriebsausschuss aus, wählt der Rat auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die die Ausgeschiedene oder den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolge. Macht die Gruppe innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, ist die Nachfolge nach § 50 Abs. 2 GO zu wählen.</p> <p>(3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.</p> <p>(4) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeind-</p>	<p>◀ Ergänzung zur Klarstellung</p>
--	---	-------------------------------------

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>liche Entwicklung betreffend ist er von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.</p> <p>(5) Der Betriebsausschuss setzt unbeschadet der Vorschrift des § 4 die allgemeinen Lieferbedingungen fest; er erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach den §§ 15 und 16 dieser Verordnung und benennt die Prüferin oder den Prüfer für den Jahresabschluss. Er entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung. Die Betriebsatzung kann dem Betriebsausschuss die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten übertragen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.</p> <p>(6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gilt entsprechend. Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden seine Aufgaben vom Hauptausschuss wahrgenommen; § 60 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GO findet Anwendung.</p> <p>(7) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 2 Abs. 1 Satz 4 sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Rechtliche Stellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</p> <p>(1) Bürgermeisterin oder Bürgermeister sind Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Eigenbetriebs. Die Angestellten und Arbeiter werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder in ihrem Auftrage von der Betriebsleitung angestellt, ein- bzw. höhergruppiert und ent-</p>	<p>liche Entwicklung betreffend ist er von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.</p> <p>(5) Der Betriebsausschuss setzt unbeschadet der Vorschrift des § 4 die allgemeinen Lieferbedingungen fest; er erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach den §§ 15 und 16 dieser Verordnung und benennt die Prüferin oder den Prüfer für den Jahresabschluss. Er entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung. Die Betriebsatzung kann dem Betriebsausschuss die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten übertragen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.</p> <p>(6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gilt entsprechend. Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden seine Aufgaben vom Hauptausschuss wahrgenommen; § 60 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GO findet Anwendung.</p> <p>(7) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 2 Abs. 1 Satz 4 sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Rechtliche Stellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</p> <p>(1) Bürgermeisterin oder Bürgermeister sind Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Eigenbetriebs. Die Angestellten und Arbeiter werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder in ihrem Auftrage von der Betriebsleitung angestellt, ein- bzw. höhergruppiert und ent-</p>	
--	--	--

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>lassen. Die Hauptsatzung (§ 7 Abs. 3 GO) kann etwas anderes bestimmen, insbesondere die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter der Betriebsleitung übertragen. Soweit dies nicht geschieht, regelt die Betriebssatzung die Mitwirkung der Betriebsleitung. Der Betriebsleitung ist zumindest ein Vorschlagsrecht für die hier getroffenen Personalentscheidungen einzuräumen.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Bürgermeisterin oder Bürgermeister können von der Betriebsleitung Auskunft verlangen und ihr im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.</p> <p>(3) Die Regelungen des Absatzes 2, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Unterrichtung der Kämmerin oder des Kämmerers</p> <p>Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer <del>oder der oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamtin oder Beamten</del> den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>lassen. Die Hauptsatzung (§ 7 Abs. 3 GO) kann etwas anderes bestimmen, insbesondere die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter der Betriebsleitung übertragen. Soweit dies nicht geschieht, regelt die Betriebssatzung die Mitwirkung der Betriebsleitung. Der Betriebsleitung ist zumindest ein Vorschlagsrecht für die hier getroffenen Personalentscheidungen einzuräumen.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Bürgermeisterin oder Bürgermeister können von der Betriebsleitung Auskunft verlangen und ihr im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.</p> <p>(3) Die Regelungen des Absatzes 2, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Unterrichtung der Kämmerin oder des Kämmerers</p> <p>Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung</p>
--	--	----------------------------------

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p style="text-align: center;">§ 8 Zusammenfassung von Betrieben</p> <p>Die Versorgungsbetriebe einer Gemeinde sollen, wenn sie Eigenbetriebe sind, zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst werden. Das Gleiche gilt für Verkehrsbetriebe. Die Versorgungsbetriebe sollen durch die Betriebssatzung den Namen „Gemeindewerke“ („Stadtwerke“) erhalten. Die Betriebssatzung kann</p> <p>a) die Einbeziehung der Verkehrsbetriebe sowie sonstiger Eigenbetriebe in die Gemeindewerke und</p> <p>b) in Ausnahmefällen die gesonderte Führung von einzelnen Versorgungsbetrieben oder von einzelnen Verkehrsbetrieben vorsehen.</p> <p>Im Übrigen können auch sonstige Betriebe einer Gemeinde zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst werden.</p> <p style="text-align: center;">II. Teil Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Vermögen des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen. Bei der Errichtung eines Eigenbetriebs durch Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem <b>allgemeinen</b> Haushalt der Gemeinde sind deren Gegenstand und Wert in der Betriebssatzung festzusetzen. Gleichzeitig sind in einem Ausgliederungsbericht die für die Angemessenheit der Einbringung wesentlichen Umstände darzulegen. Die Eröffnungsbilanz für den neu zu errichtenden Eigenbetrieb ist durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. <b>§ 92 Abs. 2 und 6 GO ist zu beachten.</b></p> <p>(2) Das in der Betriebssatzung festzusetzende Stammkapital, <b>das Vermögen</b> und die Rücklagen haben eine an-</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Zusammenfassung von Betrieben</p> <p>Die Versorgungsbetriebe einer Gemeinde sollen, wenn sie Eigenbetriebe sind, zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst werden. Das Gleiche gilt für Verkehrsbetriebe. Die Versorgungsbetriebe sollen durch die Betriebssatzung den Namen „Gemeindewerke“ („Stadtwerke“) erhalten. Die Betriebssatzung kann</p> <p>a) die Einbeziehung der Verkehrsbetriebe sowie sonstiger Eigenbetriebe in die Gemeindewerke und</p> <p>b) in Ausnahmefällen die gesonderte Führung von einzelnen Versorgungsbetrieben oder von einzelnen Verkehrsbetrieben vorsehen.</p> <p>Im Übrigen können auch sonstige Betriebe einer Gemeinde zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst werden.</p> <p style="text-align: center;">II. Teil Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Vermögen des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen. Bei der Errichtung eines Eigenbetriebs durch Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem Haushalt der Gemeinde sind deren Gegenstand und Wert in der Betriebssatzung festzusetzen. Gleichzeitig sind in einem Ausgliederungsbericht die für die Angemessenheit der Einbringung wesentlichen Umstände darzulegen. Die Eröffnungsbilanz für den neu zu errichtenden Eigenbetrieb ist durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.</p> <p>(2) Das in der Betriebssatzung festzusetzende Stammkapital und die Rücklagen haben eine angemessene Eigen-</p>	<p>◀ Klarstellung</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung wegen § 97 Abs. 3 GO (Klarstellung)</p> <p>◀ Redaktionelle Anpassung (Städtetag)</p>

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>gemessene Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs darzustellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit</p> <p>(1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Hierzu ist u.a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Risikoidentifikation,</li> <li>- die Risikobewertung,</li> <li>- Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation,</li> <li>- die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und</li> <li>- die Dokumentation.</li> </ul> <p>(2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen, auch im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,</li> <li>2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,</li> <li>3. auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.</li> </ol> <p>(3) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemess-</p>	<p>kapitalausstattung des Eigenbetriebs darzustellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit</p> <p>(1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Hierzu ist u.a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Risikoidentifikation,</li> <li>- die Risikobewertung,</li> <li>- Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation,</li> <li>- die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und</li> <li>- die Dokumentation.</li> </ul> <p>(2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen, auch im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,</li> <li>2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,</li> <li>3. auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.</li> </ol> <p>(3) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemess-</p>	

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>senen Verhältnis zueinander stehen.</p> <p>(4) Die Gemeinde darf das Eigenkapital zum Zwecke der Rückzahlung nur vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs nicht gefährdet werden. Hierüber entscheidet der Rat der Gemeinde. Vor der Beschlussfassung sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung zu hören; die Betriebsleitung hat schriftlich Stellung zu nehmen.</p> <p>(5) Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs soll so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach Absatz 3 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.</p> <p>(6) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen, wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs nicht gefährdet wird. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag soll durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung</p> <p>Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs sollen in Abstimmung mit der Liquiditätslage der Gemeinde angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.</p>	<p>senen Verhältnis zueinander stehen.</p> <p>(4) Die Gemeinde darf das Eigenkapital zum Zwecke der Rückzahlung nur vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs nicht gefährdet werden. Hierüber entscheidet der Rat der Gemeinde. Vor der Beschlussfassung sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung zu hören; die Betriebsleitung hat schriftlich Stellung zu nehmen.</p> <p>(5) Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs soll so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach Absatz 3 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.</p> <p>(6) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen, wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs nicht gefährdet wird. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag soll durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung</p> <p>Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs sollen in Abstimmung mit der Liquiditätslage der Gemeinde angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.</p>	
--	--	--



## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>Wenn die betrieblichen Bedürfnisse es erfordern, kann die Betriebsleitung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> Leitung des Rechnungswesens</p> <p>(1) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten. Gehört der Betriebsleitung eine Person eigens für die kaufmännischen Angelegenheiten an, so ist diese für das Rechnungswesen verantwortlich.</p> <p>(2) Die Anordnung und die Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein. Im Übrigen gelten die §§ 93 und 94 GO sowie § 30 Abs. 3 und 6 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder</li> <li>b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder</li> <li>c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder</li> <li>d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich</li> </ol>	<p>Wenn die betrieblichen Bedürfnisse es erfordern, kann die Betriebsleitung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> Leitung des Rechnungswesens</p> <p>(1) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten. Gehört der Betriebsleitung eine Person eigens für die kaufmännischen Angelegenheiten an, so ist diese für das Rechnungswesen verantwortlich.</p> <p>(2) Die Anordnung und die Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein. Im Übrigen gelten die §§ 93 und 94 GO sowie § 30 Abs. 3 und 6 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder</li> <li>b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder</li> <li>c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder</li> <li>d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich</li> </ol>	

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

#### Referentenentwurf

#### Änderungsanlass

<p>wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Erfolgsplan</p> <p>(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 23 Abs. 1) zu gliedern.</p> <p>(2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen. Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die – etwa als Verlustausgleichszahlungen oder Betriebskostenzuschüsse – aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen.</p> <p>(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Vermögensplan</p> <p>(1) Der Vermögensplan muss mindestens enthalten:</p>	<p>wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Erfolgsplan</p> <p>(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 23 Abs. 1) zu gliedern.</p> <p>(2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen. Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die – etwa als Verlustausgleichszahlungen oder Betriebskostenzuschüsse – aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen.</p> <p>(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Vermögensplan</p> <p>(1) Der Vermögensplan muss mindestens enthalten:</p>	
--	--	--

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>a) alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus Investitionen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben, b) die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.</p> <p>(2) Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel des Vermögensplans sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen.</p> <p>(3) Die Auszahlungen und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die §§ 13 und 14 GemHVO sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(4) Für die Inanspruchnahme der Ermächtigungen des Vermögensplans gilt § 23 Abs. 1 GemHVO sinngemäß. Die Auszahlungsansätze sind übertragbar.</p> <p>(5) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Stellenübersicht</p> <p>(1) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten. Beamte, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich anzugeben.</p> <p>(2) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten</p>	<p>a) alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus Investitionen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben, b) die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.</p> <p>(2) Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel des Vermögensplans sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen.</p> <p>(3) Die Auszahlungen und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die §§ 13 und 14 GemHVO sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(4) Für die Inanspruchnahme der Ermächtigungen des Vermögensplans gilt § 23 Abs. 1 GemHVO sinngemäß. Die Auszahlungsansätze sind übertragbar.</p> <p>(5) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Stellenübersicht</p> <p>(1) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten. Beamte, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich anzugeben.</p> <p>(2) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten</p>	
---	---	--

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>Stellen anzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung</p> <p>Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen, <del>für das § 6 Abs. 2 GemHVO sinngemäß anzuwenden ist.</del></p> <p style="text-align: center;">§ 19 Buchführung und Kostenrechnung</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen <del>ordnungsmäßiger Buchführung bzw. den für das Neue Kommunale Finanzmanagement geltenden Grundsätzen</del> entsprechen.</p> <p>(2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen. Hierbei soll eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Steuerung und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Aufgabenerfüllung geführt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Zwischenberichte</p> <p>Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bür-</p>	<p>Stellen anzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung</p> <p>Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Buchführung und Kostenrechnung</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen <b>oder den für das Neue Kommunale Finanzmanagement geltenden Grundsätzen</b> entsprechen.</p> <p>(2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen. Hierbei soll eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Steuerung und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Aufgabenerfüllung geführt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Zwischenberichte</p> <p>Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bür-</p>	<p>◀ Klarstellung wegen Wegfalls des Investitionsprogramms in der GemHVO</p> <p>◀ Klarstellung, da vorrangig HGB zu beachten ist.</p>

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>germeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Die Betriebssatzung kann eine andere Frist von nicht mehr als 6 Monaten bestimmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Jahresabschluss</p> <p>Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Bilanz</p> <p>(1) Die Bilanz ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, entsprechend der Vorschrift des § 266 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. § 272 des Handelsgesetzbuches findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.</p> <p><del>(3) Für Rückstellungen gilt § 36 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 GemHVO sinngemäß.</del></p> <p style="text-align: center;">§ 23 Gewinn- und Verlustrechnung</p> <p>(1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist, wenn der Ge-</p>	<p>germeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Die Betriebssatzung kann eine andere Frist von nicht mehr als 6 Monaten bestimmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Jahresabschluss</p> <p>Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Bilanz</p> <p>(1) Die Bilanz ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, entsprechend der Vorschrift des § 266 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. § 272 des Handelsgesetzbuches findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Gewinn- und Verlustrechnung</p> <p>(1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist, wenn der Ge-</p>	<p>◀ Klarstellung, da HGB zu beachten ist.</p>
---	--	--

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

#### Referentenentwurf

#### Änderungsanlass

<p>genstand des Betriebes keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, entsprechend der Vorschrift des § 275 des Handelsgesetzbuches aufzustellen.</p> <p>(2) Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig aufzustellen, die in den Anhang aufzunehmen ist. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Anhang, Anlagenspiegel</p> <p>(1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nrn. 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben</p> <p>a) nach Nummer 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen sowie für die Mitglieder des Betriebsausschusses und</p> <p>b) nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen sind.</p> <p>(2) In einem Anlagenspiegel als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen entsprechend der Gliederung der Bilanz darzustellen. Hierzu gehört auch eine Darstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,</li> <li>2. der Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,</li> <li>3. des Stands der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,</li> <li>4. der Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,</li> </ol>	<p>genstand des Betriebes keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, entsprechend der Vorschrift des § 275 des Handelsgesetzbuches aufzustellen.</p> <p>(2) Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig aufzustellen, die in den Anhang aufzunehmen ist. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Anhang, Anlagenspiegel</p> <p>(1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nrn. 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben</p> <p>a) nach Nummer 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen sowie für die Mitglieder des Betriebsausschusses und</p> <p>b) nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen sind.</p> <p>(2) In einem Anlagenspiegel als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen entsprechend der Gliederung der Bilanz darzustellen. Hierzu gehört auch eine Darstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,</li> <li>2. der Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,</li> <li>3. des Stands der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,</li> <li>4. der Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,</li> </ol>	
--	--	--

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

#### Referentenentwurf

#### Änderungsanlass

<p>5. der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,</p> <p>6. des Personalaufwands mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Lagebericht</p> <p>(1) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen.</p> <p>(2) Im Lagebericht ist auch auf Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes einzugehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Rechenschaft</p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde zur Feststellung weiterleitet. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, haben sämtliche Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter zu unterschreiben. Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die Betriebsatzung kann eine andere Frist von nicht mehr als sechs Monaten bestimmen. Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie ggf. die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO in seine Beratung einzubeziehen.</p>	<p>5. der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,</p> <p>6. des Personalaufwands mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Lagebericht</p> <p>(1) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen.</p> <p>(2) Im Lagebericht ist auch auf Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes einzugehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Rechenschaft</p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde zur Feststellung weiterleitet. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, haben sämtliche Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter zu unterschreiben. Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die Betriebsatzung kann eine andere Frist von nicht mehr als sechs Monaten bestimmen. Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie ggf. die Ergebnisse der Prüfung <b>der örtlichen</b> Rechnungsprüfung nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO in seine Beratung einzubeziehen.</p>	<p>◀ Ergänzung zur Klarstellung</p>
--	---	-------------------------------------

## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>(2) Der Rat der Gemeinde stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes.</p> <p>(3) <del>Die Feststellung durch den Rat der Gemeinde ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei sind die beschlossene Verwendung des Gewinns oder Behandlung des Verlustes sowie der abschließende Vermerk über die Jahresabschlussprüfung wiederzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung nach Satz 1 ist auf die Auslegung hinzuweisen.</del></p>	<p>(2) Der Rat der Gemeinde stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes.</p> <p>(3) <b>Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>III. Teil</b> <b>Sondervorschrift</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Anwendung des</b> <b>Neuen Kommunalen Finanzmanagements</b></p> <p><b>Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe ist auch die Anwendung der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung zulässig. Wird hiervon Gebrauch gemacht, gelten die §§ 19 Abs. 2, §§ 21 bis 25 insoweit nicht.</b></p>	<p>◀ Neufassung wegen der Einheitlichkeit mit der GO</p> <p>◀ Neufassung, damit das NKF auch für Eigenbetriebe Anwendung finden kann.</p>
<p><b>641</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 17</b> <b>Änderung</b> <b>der Verordnung über das Wahlverfahren</b> <b>zur Benennung der Beschäftigten</b> <b>des Eigenbetriebs</b> <b>für die Wahl in den Werksausschuss</b></p> <p>Die Verordnung über das Wahlverfahren zur Benennung der Beschäftigten des Eigenbetriebs für die Wahl in den Werksausschuss vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 771) wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>641</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 17</b> <b>Änderung</b> <b>der Verordnung über das Wahlverfahren</b> <b>zur Benennung der Beschäftigten</b> <b>des Eigenbetriebs</b> <b>für die Wahl in den Werksausschuss</b></p> <p>Die Verordnung über das Wahlverfahren zur Benennung der Beschäftigten des Eigenbetriebs für die Wahl in den Werksausschuss vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 771) wird wie folgt geändert:</p>	



## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

## Änderungsanlass

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>1. In der Bezeichnung der Verordnung wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p> <p>2. § 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 3 wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p> <p>3. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b wird das Wort „Werkleitung“ durch „Betriebsleitung“ ersetzt.</p> <p>4. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 3 wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p> <p>5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 5 wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p> <p>b) In Nummer 8 wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p> <p>6. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Werksausschusses“ durch „Betriebsausschusses“ ersetzt.</p> <p>7. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p> <p><b>641</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 18</b> <b>Änderung der Verordnung</b> <b>über kommunale Unternehmen und Einrichtungen</b> <b>als Anstalt des öffentlichen Rechts</b></p>	<p>1. In der Bezeichnung der Verordnung wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p> <p>2. § 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 3 wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p> <p>3. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b wird das Wort „Werkleitung“ durch „Betriebsleitung“ ersetzt.</p> <p>4. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 3 wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p> <p>5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 5 wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p> <p>b) In Nummer 8 wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p> <p>6. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Werksausschusses“ durch „Betriebsausschusses“ ersetzt.</p> <p>7. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.</p> <p><b>641</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 18</b> <b>Änderung der Verordnung</b> <b>über kommunale Unternehmen und Einrichtungen</b> <b>als Anstalt des öffentlichen Rechts</b></p>	

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>Die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In § 8 wird jeweils die Zahl „31“ durch die Zahl „25“ ersetzt.</li> <li>2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und die Wörter „wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Kommunalunternehmens nicht gefährdet wird.“ werden angefügt.</li> <li>b) Satz 2 wird gestrichen.</li> <li>c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.</li> </ol> </li> <li>3. In § 16 Abs. 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.</li> <li>4. In § 17 Abs. 2 werden an den Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  <u>„Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die – etwa als Verlustausgleichszahlungen oder Betriebskostenzuschüsse – aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen.“</u> </li> <li>5. § 18 wird wie folgt geändert:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) In Absatz 1 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Einzahlungen und Auszahlungen“, und das Wort „Anlagenänderungen“ wird durch das Wort „Investitionen“ ersetzt.</li> <li>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  <u>„(2) Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel <u>des Vermögensplans sind</u> nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt</u> </li> </ol> </li> </ol>	<p>Die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In § 8 wird jeweils die Zahl „31“ durch die Zahl „25“ ersetzt.</li> <li>2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und die Wörter „wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Kommunalunternehmens nicht gefährdet wird.“ werden angefügt.</li> <li>b) Satz 2 wird gestrichen.</li> <li>c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.</li> </ol> </li> <li>3. In § 16 Abs. 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.</li> <li>4. In § 17 Abs. 2 werden an den Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  <u>„Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die – etwa als Verlustausgleichszahlungen oder Betriebskostenzuschüsse – aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen.“</u> </li> <li>5. § 18 wird wie folgt geändert:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) In Absatz 1 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Einzahlungen und Auszahlungen“, und das Wort „Anlagenänderungen“ wird durch das Wort „Investitionen“ ersetzt.</li> <li>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  <u>„(2) Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel <u>des Vermögensplans sind</u> nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt</u> </li> </ol> </li> </ol>	

## Veränderungsübersicht

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>der Gemeinde stammen, müssen mit <u>der Veranschlagung in der Haushaltsplanung</u> der Gemeinde übereinstimmen.“</p> <p>c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ausgaben für Anlagenänderungen“ durch die Wörter „Auszahlungen für Investitionen“ ersetzt.</p> <p>bb) Satz 2 wird gestrichen.</p> <p>cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst: „§ 14 GemHVO findet sinngemäß Anwendung.“</p> <p>d) In Absatz 4 wird das Wort „Ausgabemittel“ durch die Wörter „Ermächtigungen des Vermögensplans“, und die Zahl „27“ wird durch die Zahl „23“ ersetzt.</p> <p>e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird gestrichen.</p> <p>bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1, und darin wird das Wort „Mehrausgaben“ durch das Wort „Mehrauszahlungen“ ersetzt.</p> <p>cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.</p> <p>6. § 19 wird wie folgt <b>geändert</b>:</p> <p>a) Die bisherige Bezeichnung des Paragraphen „Finanzplanung“ wird durch die Bezeichnung „Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung“ ersetzt.</p> <p>b) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „<u>Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert; sie ist in den Wirtschaftsplan einzube-</u></p>	<p>der Gemeinde stammen, müssen mit <u>der Veranschlagung in der Haushaltsplanung</u> der Gemeinde übereinstimmen.“</p> <p>c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ausgaben für Anlagenänderungen“ durch die Wörter „Auszahlungen für Investitionen“ ersetzt.</p> <p>bb) Satz 2 wird gestrichen.</p> <p>cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst: „§ 14 GemHVO findet sinngemäß Anwendung.“</p> <p>d) In Absatz 4 wird das Wort „Ausgabemittel“ durch die Wörter „Ermächtigungen des Vermögensplans“, und die Zahl „27“ wird durch die Zahl „23“ ersetzt.</p> <p>e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird gestrichen.</p> <p>bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1, und darin wird das Wort „Mehrausgaben“ durch das Wort „Mehrauszahlungen“ ersetzt.</p> <p>cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.</p> <p>6. § 19 wird wie folgt <b>gefasst</b>:</p> <p style="text-align: center;">„§ 19 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung</p> <p><u>Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert; sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Die Ergebnis- und Finanzplanung ist der Gemeinde zur</u></p>	<p></p> <p>◀ Klarstellung zur Verordnungsänderung</p> <p>◀ Neufassung wegen Wegfall des Investitionsprogramms in der GemHVO</p>

- Gelöscht: den Ansätzen
- Gelöscht: den Ansätzen
- Gelöscht: im
- Gelöscht: im

- Gelöscht: fünfjährige
- Gelöscht:
- Gelöscht: NRW
- Gelöscht: :
- Gelöscht: fünfjährige
- Gelöscht:
- Gelöscht: NRW
- Gelöscht: :

# Veränderungsübersicht

## Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p><u>ziehen.</u>“</p> <p>c) In Satz 2 werden die Wörter „Der Finanzplan“ durch die Wörter „Die Ergebnis- und Finanzplanung“ ersetzt.</p> <p>d) In Satz 3 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „6“, und das Wort „gelten“ wird durch das Wort „gilt“ ersetzt.</p> <p>7. § 23 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Formblattmuster der Anlage 1 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324)“ durch die Wörter „<u>der Vorschrift des § 266 des Handelsgesetzbuches</u>“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 3 wird gestrichen.</p> <p>8. § 24 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort „Erfolgsübersicht“ gestrichen.</p> <p>b) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Formblattmuster der Anlage 4 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324)“ durch die Wörter „<u>der Vorschrift des § 275 des Handelsgesetzbuches</u>“ ersetzt.</p> <p>c) Absatz 2 wird gestrichen.</p> <p>d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst: „(2) Kommunalunternehmen mit mehr als einem Betriebszweig haben für den <u>Schluss</u> eines jeden Wirtschaftsjahres eine <u>Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Unternehmenszweig</u> aufzustellen, die <u>in den Anhang aufzunehmen</u> ist. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sach-</p>	<p><b>Kenntnis zu geben.“</b></p> <p>7. § 23 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Formblattmuster der Anlage 1 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324)“ durch die Wörter „<u>der Vorschrift des § 266 des Handelsgesetzbuches</u>“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 3 wird gestrichen.</p> <p>8. § 24 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort „Erfolgsübersicht“ gestrichen.</p> <p>b) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Formblattmuster der Anlage 4 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324)“ durch die Wörter „<u>der Vorschrift des § 275 des Handelsgesetzbuches</u>“ ersetzt.</p> <p>c) Absatz 2 wird gestrichen.</p> <p>d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst: „(2) Kommunalunternehmen mit mehr als einem Betriebszweig haben für den <u>Schluss</u> eines jeden Wirtschaftsjahres eine <u>Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Unternehmenszweig</u> aufzustellen, die <u>in den Anhang aufzunehmen</u> ist. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sach-</p>	

- Gelöscht: Schluß
- Gelöscht: Schluß
- Gelöscht: außerdem
- Gelöscht: Erfolgsübersicht
- Gelöscht: außerdem
- Gelöscht: Erfolgsübersicht
- Gelöscht: mindestens nach Formblatt 5 (Anlage 5) zu gliedern
- Gelöscht: mindestens nach Formblatt 5 (Anlage 5) zu gliedern

## Veränderungsübersicht

### Referentenentwurf

### Überarbeitete Fassung

### Änderungsanlass

<p>gerecht auf die Unternehmenszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.“</p> <p>9. § 25 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort „Anlagennachweis“ durch das Wort „Anlagenspiegel“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:          „(2) <u>In einem Anlagenspiegel als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen entsprechend der Gliederung der Bilanz darzustellen. Hierzu gehört auch eine Darstellung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>der Änderungen im Bestand der zum Kommunalunternehmen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,</u></li> <li>2. <u>der Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,</u></li> <li>3. <u>des Stands der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,</u></li> <li>4. <u>der Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,</u></li> <li>5. <u>der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,</u></li> <li>6. <u>des Personalaufwands mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.“</u></li> </ol> <p>10. In § 26 wird der bisherige Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt:          „Im Lagebericht ist auch <u>auf Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätze-</u></p>	<p>gerecht auf die Unternehmenszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.“</p> <p>9. § 25 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort „Anlagennachweis“ durch das Wort „Anlagenspiegel“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:          „(2) <u>In einem Anlagenspiegel als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen entsprechend der Gliederung der Bilanz darzustellen. Hierzu gehört auch eine Darstellung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>der Änderungen im Bestand der zum Kommunalunternehmen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,</u></li> <li>2. <u>der Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,</u></li> <li>3. <u>des Stands der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,</u></li> <li>4. <u>der Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,</u></li> <li>5. <u>der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,</u></li> <li>6. <u>des Personalaufwands mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.“</u></li> </ol> <p>10. In § 26 wird der bisherige Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt:          „Im Lagebericht ist auch <u>auf Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätze-</u></p>	
---	---	--

- Gelöscht: (2)
- Gelöscht: I
- Gelöscht: Anlagennachweis
- Gelöscht: (2)
- Gelöscht: I
- Gelöscht: Anlagennachweis
- Gelöscht: nach Formblättern 2 und 3 (Anlagen 2 und 3)
- Gelöscht: nach Formblättern 2 und 3 (Anlagen 2 und 3)
- Gelöscht: (Anlagen 2 und 3)
- Gelöscht: (Anlagen 2 und 3)
- Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen
- Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen



## Veränderungsübersicht

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>KHG NRW“ ersetzt.</p> <p>2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Der Klammerzusatz „§ 33 Abs. 3 KHG NRW“ wird durch den Klammerzusatz „§ 35 Abs. 3 KHG NRW“ ersetzt.</p> <p>b) Der Klammerzusatz „§ 33 Abs. 1 und 2 KHG NRW“ wird durch den Klammerzusatz „§ 35 Abs. 1 und 2 KHG NRW“ ersetzt.</p> <p>3. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Der Klammerzusatz „§ 33 Abs. 1 und 2 KHG NRW“ wird durch den Klammerzusatz „§ 35 Abs. 1 und 2 KHG NRW“ ersetzt.</p> <p>bb) Das Wort „Werkleitung“ wird durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.</p> <p>cc) Die Verweisung „§§ 31 und 33 KHG NRW“ wird durch die Verweisung „§§ 33 und 35 KHG NRW“ ersetzt.</p> <p>dd) Dem Absatz wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.“</p> <p>b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „§ 33 Abs. 2 KHG NRW“ durch den Klammerzusatz „§ 35 Abs. 1 KHG NRW“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Gemeindevizektor“ durch die Wörter „die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“ ersetzt.</p> <p>d) In Absatz 4 werden die Wörter „des Gemeindevizektors“ durch die Wörter „der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ ersetzt.</p>	<p>durch den Klammerzusatz „§ 10 Abs. 3 Satz 1 und § 33 Abs. 2 KHG NRW“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Der Klammerzusatz „§ 33 Abs. 3 KHG NRW“ wird durch den Klammerzusatz „§ 35 Abs. 3 KHG NRW“ ersetzt.</p> <p>bb) Der Klammerzusatz „§ 33 Abs. 1 und 2 KHG NRW“ wird durch den Klammerzusatz „§ 35 Abs. 1 und 2 KHG NRW“ ersetzt.</p> <p>2. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Der Klammerzusatz „§ 33 Abs. 1 und 2 KHG NRW“ wird durch den Klammerzusatz „§ 35 Abs. 1 und 2 KHG NRW“ ersetzt.</p> <p>bb) Das Wort „Werkleitung“ wird durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.</p> <p>cc) Die Verweisung „§§ 31 und 33 KHG NRW“ wird durch die Verweisung „§§ 33 und 35 KHG NRW“ ersetzt.</p> <p>dd) Dem Absatz wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.“</p> <p>b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „§ 33 Abs. 2 KHG NRW“ durch den Klammerzusatz „§ 35 Abs. 1 KHG NRW“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Gemeindevizektor“ durch die Wörter „die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“ ersetzt.</p> <p>d) In Absatz 4 werden die Wörter „des Gemeindevizektors“ durch die Wörter „der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ ersetzt.</p>	<p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p>

## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>4. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für das Krankenhaus ist nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 der Gemeindeordnung zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 der Gemeindeordnung sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen (§ 74 Abs. 3 der Gemeindeordnung); Bürgermeisterin oder Bürgermeister sollen möglichst diese Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung auf die Betriebsleitung übertragen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 der Gemeindeordnung).“</p>	<p>3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für das Krankenhaus ist nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 der Gemeindeordnung zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 der Gemeindeordnung sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen (§ 74 Abs. 3 der Gemeindeordnung); Bürgermeisterin oder Bürgermeister sollen möglichst diese Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung auf die Betriebsleitung übertragen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 der Gemeindeordnung).“</p>	<p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p>
<p>5. § 6 wird wie folgt geändert: a) Nummer 1 wird wie folgt geändert: aa) Nach dem Wort „Bestellung“ werden die Wörter „und die Abberufung“ eingefügt.  bb) Die Wörter „des Vertreters des leitenden Arztes“ werden durch die Wörter „die Vertretung der leitenden Ärztin oder des leitenden Arztes“ ersetzt.  b) Nummer 3 erhält folgende Fassung: „die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes und die Entlastung des Krankenhausausschusses (§ 96 der Gemeindeordnung).“</p>	<p>4. § 6 wird wie folgt geändert: a) Nummer 1 wird wie folgt geändert: aa) Nach dem Wort „Bestellung“ werden die Wörter „und die Abberufung“ eingefügt.  bb) Die Wörter „des Vertreters des leitenden Arztes“ werden durch die Wörter „die Vertretung der leitenden Ärztin oder des leitenden Arztes“ ersetzt.  b) Nummer 3 erhält folgende Fassung: „die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes und die Entlastung des Krankenhausausschusses (§ 96 der Gemeindeordnung).“</p>	<p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p>
<p>6. § 7 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu</p>	<p>5. § 7 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu</p>	<p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p>



## Veränderungsübersicht

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtspflicht gegenüber dem Krankenhausausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten.“</p> <p>b) In Absatz 6 wird in Satz 3 die Verweisung „§ 43 Abs. 1 Satz 4 und 5“ durch die Verweisung „§ 60 Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.</p> <p>c) An Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt: „Für die Mitglieder des Krankenhausausschusses gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.“</p> <p>7. § 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Bezeichnung des Paragraphen erhält folgende Fassung: „Rechtliche Stellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Gemeindedirektor ist Dienstvorgesetzter“ durch die Wörter „Bürgermeisterin oder Bürgermeister sind Dienstvorgesetzte“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „von dem Gemeindedirektor“ durch die Wörter „von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister“, und das Wort „befördert“ wird durch das Wort „eingruppiert“ ersetzt.</p> <p>cc) In Satz 3 wird das Wort „Beförderung“ durch das Wort „Eingruppierung“ ersetzt.</p> <p>dd) An Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt: „Der Betriebsleitung ist zumindest ein Vorschlagsrecht für die hier betroffenen Personalentscheidungen einzuräumen.“</p> <p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtspflicht gegenüber dem Krankenhausausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten.“</p> <p>b) In Absatz 6 wird in Satz 3 die Verweisung „§ 43 Abs. 1 Satz 4 und 5“ durch die Verweisung „§ 60 Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.</p> <p>c) An Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt: „Für die Mitglieder des Krankenhausausschusses gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.“</p> <p>6. § 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Bezeichnung des Paragraphen erhält folgende Fassung: „Rechtliche Stellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Gemeindedirektor ist Dienstvorgesetzter“ durch die Wörter „Bürgermeisterin oder Bürgermeister sind Dienstvorgesetzte“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „von dem Gemeindedirektor“ durch die Wörter „von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister“, und das Wort „befördert“ wird durch das Wort „eingruppiert“ ersetzt.</p> <p>cc) In Satz 3 wird das Wort „Beförderung“ durch das Wort „Eingruppierung“ ersetzt.</p> <p>dd) An Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt: „Der Betriebsleitung ist zumindest ein Vorschlagsrecht für die hier betroffenen Personalentscheidungen einzuräumen.“</p> <p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p>

# Veränderungsübersicht

Referententwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Gemeindedirektor“ durch die Wörter „die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Gemeindedirektor kann“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können“ ersetzt.</p> <p>cc) In Satz 3 werden die Wörter „des Gemeindedirektors“ durch die Wörter „der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ ersetzt.</p> <p>d) An Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt: „Die Regelungen des Absatzes 2, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.“</p>	<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Gemeindedirektor“ durch die Wörter „die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Gemeindedirektor kann“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können“ ersetzt.</p> <p>cc) In Satz 3 werden die Wörter „des Gemeindedirektors“ durch die Wörter „der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ ersetzt.</p> <p>d) An Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt: „Die Regelungen des Absatzes 2, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.“</p>	
<p>8. § 9 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Bezeichnung des Paragraphen wird wie folgt gefasst: „Rechtliche Stellung der Kämmerin oder des Kämmerers“.</p>	<p>7. § 9 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Bezeichnung des Paragraphen wird wie folgt gefasst: „Rechtliche Stellung der Kämmerin oder des Kämmerers“.</p>	<p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p>
<p>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die <u>Betriebsleitung</u> hat <u>der Kämmerin</u> <u>oder</u> dem Kämmerer <u>oder der oder dem</u> <del>sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamtin oder Beamten</del> den Entwurf des Wirtschaftsplans, der Ergebnis- und Finanzplanung und des Jahresabschlusses zuzuleiten.“</p>	<p>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die <u>Betriebsleitung</u> hat <u>der Kämmerin</u> <u>oder</u> dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, der Ergebnis- und Finanzplanung und des Jahresabschlusses zuzuleiten.“</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung</p>
<p>bb) Der 1. Halbsatz des Satzes 2 wird wie folgt gefasst: „Sie hat <u>ihr oder</u> ihm ferner die Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leis-</p>	<p>bb) Der 1. Halbsatz des Satzes 2 wird wie folgt gefasst: „Sie hat <u>ihr oder</u> ihm ferner die Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leis-</p>	

- Gelöscht: Werkleitung
- Gelöscht: Werkleitung
- Gelöscht: /
- Gelöscht: /
- Gelöscht: /
- Gelöscht: /
- Gelöscht: /
- Gelöscht: /

## Veränderungsübersicht

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>tungsrechnungen zur Verfügung zu stellen;“</p> <p>cc) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:            „(2) Treten Kämmerin oder Kämmerer oder die <del>oder der für das Finanzwesen zuständige Beamtin oder Beamte</del> einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dies verlangen.“</p>	<p>tungsrechnungen zur Verfügung zu stellen;“</p> <p>cc) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:            „(2) Treten Kämmerin oder Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dies verlangen.“</p>	<p>◀ Redaktionelle Anpassung</p>
<p>9. In § 10 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2.</p>	<p>8. In § 10 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2.</p>	<p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p>
<p>10. In § 12 werden die Wörter „dem Leiter“ durch die Wörter „der Leitung“ ersetzt.</p>	<p>9. In § 12 werden die Wörter „dem Leiter“ durch die Wörter „der Leitung“ ersetzt.</p>	<p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p>
<p>11. In § 13 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 68“ durch die Verweisung „§ 82“ ersetzt.</p>	<p>10. In § 13 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 68“ durch die Verweisung „§ 82“ ersetzt.</p>	<p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p>
<p>12. § 14 wird wie folgt geändert:            a) An Absatz 2 werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 angefügt:            „Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die – etwa als Verlustausgleichszahlungen oder Betriebskostenzuschüsse – aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen.“            b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:            aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Gemeindedirektor“ durch die Wörter „die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister“ ersetzt.            bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Gemeindedirektor“ durch die Wörter „die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“ ersetzt.</p>	<p>11. § 14 wird wie folgt geändert:            a) An Absatz 2 werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 angefügt:            „Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die – etwa als Verlustausgleichszahlungen oder Betriebskostenzuschüsse – aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen.“            b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:            aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Gemeindedirektor“ durch die Wörter „die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister“ ersetzt.            bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Gemeindedirektor“ durch die Wörter „die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“ ersetzt.</p>	<p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p>
<p>cc) In Satz 4 werden die Stelle Wörter „des</p>	<p>cc) In Satz 4 werden die Stelle Wörter „des</p>	



## Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>15. § 17 wird wie folgt <b>geändert</b>:</p> <p>a) Die Paragraphenbezeichnung erhält folgende Fassung: „Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung“.</p> <p>b) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen, <del>für das § 6 Abs. 2 GemHVO sinngemäß anzuwenden ist.</del>“</p> <p>c) Absatz 2 wird gestrichen.</p> <p>16. § 19 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Wörter „den Gemeindedirektor“ werden durch die Wörter „die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister“ ersetzt.</p> <p>b) Nach dem Wort „vierteljährlich“ werden die Wörter „einen Monat nach Quartalsende“ eingefügt.</p> <p>17. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Im Lagebericht nach Absatz 1 ist gesondert auf die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Krankenhauses, auf die Vergütung der Krankenhausleistungen sowie auf die Grundlagen der Entgeltbemessung unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bundespflegegesetzverordnung (BPfIV), des Fallpauschalengesetzes sowie des Krankenhausentgeltgesetzes einzugehen. Dabei ist auch die Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan und die Gliederung des Krankenhauses, die Bettenkapazität sowie die Leistungen der wichtigsten Leistungsstellen einzubeziehen.“</p>	<p>14. § 17 wird wie folgt <b>gefasst</b>: „§ 17 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung</p> <p>Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 der Gemeindeordnung) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.“</p> <p>15. § 19 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Wörter „den Gemeindedirektor“ werden durch die Wörter „die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister“ ersetzt.</p> <p>b) Nach dem Wort „vierteljährlich“ werden die Wörter „einen Monat nach Quartalsende“ eingefügt.</p> <p>16. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Im Lagebericht nach Absatz 1 ist gesondert auf die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Krankenhauses, auf die Vergütung der Krankenhausleistungen sowie auf die Grundlagen der Entgeltbemessung unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bundespflegegesetzverordnung (BPfIV), des Fallpauschalengesetzes sowie des Krankenhausentgeltgesetzes einzugehen. Dabei ist auch die Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan und die Gliederung des Krankenhauses, die Bettenkapazität sowie die Leistungen der wichtigsten Leistungsstellen einzubeziehen.“</p>	<p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1 und Zusammenfassung</p> <p>◀ Folgeänderung aus dem Wegfall des Investitionsprogramms in der GemHVO</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p> <p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p>

## Veränderungsübersicht

Überarbeitete Fassung

### Referentenentwurf

### Änderungsanlass

<p>18. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den Gemeindedirektor“ durch die Wörter „die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister“, und die Verweisung in Satz 3 wird durch § 103 Abs. 1 Nr. 5 ersetzt.</p>	<p>17. § 22 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Gemeindedirektor“ durch die Wörter „die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Rechnungsprüfungsamtes“ durch die Wörter „der örtlichen Rechnungsprüfung“ ersetzt und die Verweisung „§ 102 Abs. 1 Nr. 3 und § 102 Abs. 2 Nr. 4“ wird durch die Verweisung „§ 103 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(3) Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“</p>	<p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1 und Klarstellung mit der GO in Absatz 3</p>
<p>19. § 23 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 32 KHG NW“ durch die Verweisung „§ 34 KHG NRW“ und die Verweisung in der Klammer „§ 103a“ durch die Verweisung „§ 106“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „einer Wirtschaftsprüferin,“ eingefügt.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „hat der Prüfer“ durch die Wörter „haben die Prüferin oder der Prüfer“ ersetzt.</p> <p>bb) Im Text des Bestätigungsvermerks wird in Satz 4 die Verweisung „§ 23“ durch die Verweisung „§ 25 KHG NRW“ ersetzt, und die Klammer wird durch die Wörter „und der erwirtschafteten Investitionsmittel“ er-</p>	<p>18. § 23 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 32 KHG NW“ durch die Verweisung „§ 34 KHG NRW“ und die Verweisung in der Klammer „§ 103a“ durch die Verweisung „§ 106“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „einer Wirtschaftsprüferin,“ eingefügt.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „hat der Prüfer“ durch die Wörter „haben die Prüferin oder der Prüfer“ ersetzt.</p> <p>bb) Im Text des Bestätigungsvermerks wird in Satz 4 die Verweisung „§ 23“ durch die Verweisung „§ 25 KHG NRW“ ersetzt, und die Klammer wird durch die Wörter „und der erwirtschafteten Investitionsmittel“ er-</p>	<p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p>

Gelöscht: 102

Gelöscht: 3 und

Gelöscht: 102

Gelöscht: 3 und

## Veränderungsübersicht

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>setzt.</p> <p>cc) In Satz 5 wird das Datum und die Fundstelle „20. Juni 1989 (GV. NW. S. 431)“ durch das Datum und die Fundstelle „22. Februar 2000 (GV. NRW. S. 222)“ ersetzt.</p> <p>20. In § 24 Abs. 2 wird die Verweisung „des § 10 Abs. 3 Satz 2,“ gestrichen.</p> <p><b>640</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 20</b> <b>Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter durch Gemeinden</b></p> <p>Die Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter durch Gemeinden vom 27. November 1996 (GV. NRW. S. 519) wird wie folgt geändert:</p> <p>In § 1 wird die Zahl „86“ durch die Zahl „87“ ersetzt.</p>	<p>setzt.</p> <p>cc) In Satz 5 wird das Datum und die Fundstelle „20. Juni 1989 (GV. NW. S. 431)“ durch das Datum und die Fundstelle „22. Februar 2000 (GV. NRW. S. 222)“ ersetzt.</p> <p>19. In § 24 Abs. 2 wird die Verweisung „des § 10 Abs. 3 Satz 2,“ gestrichen.</p> <p><b>640</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 20</b> <b>Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter durch Gemeinden</b></p> <p>Die Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter durch Gemeinden vom 27. November 1996 (GV. NRW. S. 519) wird wie folgt geändert:</p> <p>In § 1 wird die Zahl „86“ durch die Zahl „87“ ersetzt.</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 21</b> <b>Übergangsregelungen zu den Artikeln 8, 16, 18 und 19</b></p> <p><b>(1) Soweit auf die Gemeindeprüfungsanstalt gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden Anwendung finden, findet § 1 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.</b></p> <p><b>(2) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten Eigenbetriebe können im Wirtschaftsjahr 2005 die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung finden.</b></p>	<p>◀ Folgeänderung aus Nummer 1</p> <p>◀ Einfügung wegen einer notwendigen Übergangsfrist für die Gemeindeprüfungsanstalt, bestehende Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts sowie gemeindliche Krankenhäuser</p>





## Veränderungsübersicht

### Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
<p>3. Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden vom 14. Mai 1995 (GV. NRW. S. 523).</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 23</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.</p>	<p>3. Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324).</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 24</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.</p>	<p>◀ Folgeänderung aus Artikel 21</p>